Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Georg Gustav Gerdes

Zweyte Samlung Verschiedener glaubwürdiger Guten theils ungedruckter Schrifften und Uhrkunden Welche die Mecklenburgische Landes-Rechte Geschichte und Verfassung erläutern können : Mit kurtzen und nöhtigen Anmerckungen heraus gegeben

Samlung 2

Wismar: Gedruckt von Andreas Seb. Winckler, 1736

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122

Band (Druck) Freier Zugang



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0001
DFG

B. 2. 1. 2.

M. 1026. ~~1. 2.~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0003
DFG

Zweyte Sammlung

Verschiedener glaubwürdiger
Guten theils ungedruckter Schrifften
und Uhrkunden
Welche die
Mecklenburgische Landes-Rechte
Geschichte und Verfassung
erläutern können
Mit
kurtzen und nöthigen
Anmerckungen
heraus gegeben
von
D. Georg Gustav Gerdes

WISMAR,
Gedruckt Andreas Sebastian Winckler, Stadt-Buchdrucker
1736.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0005
DFG

Innhalt.

I. Einige rückständige und zu des Cantzlers Husani Mecklenb. Lehn-Recht annoch gehörigen Capita nebst des Mathæi Wesenbecii Bedencken über dieses Lehn-Recht - - - - p. 75

II. Hertzog Ulrichs zu Mecklenburg Fragen an einige seiner Ritterschafft und deren Antwort/ verschiedene als streitig angegebene Fälle des Mecklenburgischen Lehn-Rechts betreffend de 1581 - - p. 78

III. Hertzog Hinrichs zu Mecklenb. Versicherungs-Schreiben über das Mecklenb. Erb-Jungfern Recht de 1471. - - - p. 88

IV. Johann Frid. Chemnitz kurtzer Begriff der Schwerinischen Grafen Historie - - - - p. 95

V. Des Archivarii Johann Schultzen Historische Vorstellung von den Bündnissen zwischen Mecklenburg und Brandenburg - - p. 117

VI. Des Kaysers Caroli IV. Lehn-Brief über das Land zu Stargardt de 1347. - - - - - - p. 165

I. Einige rückständige und zu des Cantzlers Henr: Husani Mecklenb. Lehn-Recht annoch gehörige Capita, nebst des Mathæi Wesenbecii Bedencken über dieses Lehn-Recht.

Anmerckung

Nachdem ich des Cantzlers Husani Mecklenburgisches Lehn-Recht in meiner ersten Samlung Mecklenburgischer Schrifften/ zum gemeinen Gebrauch/ bekandt gemachet/ sind mir von einen geneigten Freund nachfolgende IV. Capita, mitgetheilet worden. Derselbe hat sie aus einer Abschrifft gedachten Lehn-Rechts genommen/ welches 56. Tituln in sich enthält/ und worinn selbige der 9te 16te 17te und 41 ste Titul gewesen. Weil nun in meinen abgedruckten Exemplar und in verschiedenen andern Abschrifften diese IV. Tituln sich nicht befinden/ so verhoffe dem geneigten Leser keinen unangenehmen Dienst zu leisten/ wenn selbige hieher setze / und solchen dasjenige Bedencken beyfüge/ welches der ehemahlige berühmte Wittenbergische Jurist Mathæus Wesenbecius dem Hertzoge Ulrich über offt gedachtes von dem Husano entworffene Mecklenb. Lehn-Recht gegeben.

CAPUT. LIII.

Ob der Erbe auch schuldig des Vorfahren Lehns-Verschreibung zu vollen ziehen.

Ob gleich die Verschreibung des Gedings oder Anwartung an einem Lehn-Gut auf den Lehn-Herrn oder belehnten Anwartern allein lautet/ und seines Erben oder Nachfolger darinn nicht Meldung geschicht/ so sind sie doch eben so vollkömmlich dieselben zu halten pflichtig/ als wenn die Verschreibung auf die Erben ausdrücklich mit gerichtet wäre.

CAPUT. LIV.

Ob der Lehn-Herr seine Lehn-Leute beschätzen könne.

Der Lehn-Herr kan sein Lehn-Leute, als einen freyen ritterlichen Stand, mit keinem Schatzungen belegen, es treffe denn des Heil. Reichs allgemeine gewilligte Hülffe, oder seiner Töchter Aussteurung, und in solchen Fällen wird die Anlage auf den uhralten hergebrachten Landes-Gebrauch gerichtet, und nicht höher erstrecket, denn die gebührende Zulage an sich selbst ist. Macht aber der Lehn-Herr darüber für sich selbst Schulden, derselbigen Bezahlung kan er den Lehn-Leuten, wider ihren Willen, nicht auf dringen, sondern muß die von seinen eigenen Cammer-Gut abtragen.

CAPUT. LV

Wie die Worte mit dem Gericht, oder mit Gerichten in den Lehn-Briefen zu verstehen.

Wird jemand mit dem Gericht, oder mit Gerichten belehnet, und es wird gleichwohl nicht darbey Meldung gethan, von allerley Gerichten, oder über Hals und Hand, oder höchsten und seidesten, so hat der Belehnte nichts desto weniger in solchem Lehn alle und jede Gericht, hohe und niedrige, über Hals und Hand, gleich als stünde es mit nahmhafftigen Worten im Lehn-Brief ausgedruckt, es wäre denn beweißlich ein anders in demselbigen Lehn, über Rechts verjährte Zeit, hergebracht.

CAPUT. LVI.

Wie Geld zum Mann-Lehn gemacht wird.

Verpflichtet sich jemand, der also, wie ob stehet Geld für sein Antheil Lehn-Guts empfangen hätte, solch Geld zum

zum Mann-Lehn zu machen / und stirbt zuvor / und ehe dann er seiner Pflichtung würcklich nachkömmt / so sind seine Erben nichts weniger schuldig / dasselbige Geld / wofern es beweißlich an sie kommen / nachmahls zum Mann-Lehn zu machen.

D. Matthæi Wesenbecii Bedencken über das von dem Cantzler Husano entworffene Mecklenburgische Lehn-Recht.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst und Herr ꝛc. E. F. G. sind meine unterthänige willige Dienste zuvor anbereit / Gnädiger Herr. E. F. G. jüngsten Befehl zu folge habe ich die Lehns-Articul etliche mahl überlesen / befinde sie woll und vernünfftig denen Lehn-Rechten nach gestellet. Wolte GOtt, daß wie in Dännemarck, Franckreich, Niederland / u. anderswo / also auch ferner die Lehn-Güther zum Allodio, wie von Anfangs / wiederkommen und gebracht werden möchten / so würden Wittwen und Wäysen / bevorab weibliches Geschlechts / desto weniger in hohen Himmel zu seufftzen und zu schreyen haben; jedoch sind die Töchter etlicher massen in E. F. G. Landen besser versehen und bedacht / denn sonsten der Orten / da die Lehn-Rechte gebräuchlich. Der Allmächtige schicke es alles zum Besten und verleihe E. Hochfl. Gnaden zu diesen Werck und gantzer glückseeliger Regierung zeitlichen und ewigen Seegen. E F. G. bin ich in Unterthänigkeit jederzeit zu unverdrossenen geflissenen unterthänigen Diensten bereit.

Datum Wittenberg den 7. Jan.
Anno 1582.

Matthæus Wesenbecius D.

An Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg

II. Hertzog Ulrichs zu Mecklenburg Fragen an einige seiner Ritterschafft / und deren Antwort und Videtur, verschiedene als streitig angegebene Fälle des Mecklenburgischen Lehn-Rechts betreffend de anno 1581

Anmerckung

Durch gegenwärtige Mittheilung des höchstseel: Hertzogs Ulrichs zu Mecklenburg abgelassener Fragen / an verschiedene aus seiner Ritterschafft / und deren Antworten und Guttachten / einige als streitig angebrachte Fälle des Mecklenburgischen Lehn-Rechts betreffend / erfülle ich mein Versprechen / so ich in der ersten Samlung pag. 33. gethan habe. Die Abschrifft ist aus einem alten guten Manuscripto genommen. Ich beobachte aus diesem im Jahr 1581 / und also noch vor der Zeit des von dem Cantzler Husano exhibirten Mecklenburgischen Lehn-Rechts / erforderten Guttachten der Herren der Ritterschafft / daß dieselbe über einige Fälle / theils positive genug / theils aber mit Ungewißheit und Vorsicht geantwortet haben. Diese derselben Ungewißheit über einige Fälle rühret wohl daher / weil dieselben entweder sich keines dergleichen Casus, als in der Frage enthalten / hier / oder in dem benachbarten / mit Mecklenburg fast gleiche Lehn-Gebräuche und Rechte habenden Pommer-Lande / erinnern können; oder auch / weiln so wohl die Fragen / als die begehrte Antworten ihnen / und der Freyheit gewisser Dispositionen etwas bedencklich geschienen / wie denn / in der That / einige Fragen altioris indaginis sind / die sie vor sich zu decidiren bedencklich gefunden. Dergleichen Discussiones solcher angegebenen streitigen und andern Fälle und Sachen / welche den Constitutionibus einzuverleiben / solte billig die gnädigste Landes-Herrschafft auf einem öffentlichen Land-Tag geschehen lassen / und an die Ritterschafft gesinnen; weil alsdann dieselbe in Corpore zusammen ist / und ihr unterthänigstes Guthachten mit einmahl / auch mit besserm Grunde und Bestande / als einige wenige / (auch offt aus Absichten ausgesuchte Personen) / unter ihnen / geben kan / überdehm die Errichtung und Verbesserung aller Landes Gesetze und Constitutionen, (von denselben ohnedem die præsumption ist / daß

sie

sie nur alleiniglich / zu Land und Leute gemeinen Besten / gereichen sollen /) eine der hauptsächligsten Materiarum comitialium in Mecklenburg mit ist / folglich dahin / und zu dortigen deliberationen und Schlüssen kundbahrlich gehöret. Es sind nach der Zeit / sonderlich aber durch die bey den Fürstl. Assecurations Reversen von 1621. enthaltene Resolutiones ad Gravamina, viele Sachen in den Mecklenburgischen Lehn-Gebräuchen und Rechten vollends fest gesetzet worden / so Anno 1581. unter den streitigen Fällen gerechnet werden wollen / und stehet zu wünschen / daß um der in meiner ersten Samlung / pag. 32. 33. erwehnten Uhrsachen willen / das längst von der Ritterschafft urgirte, und von der gnädigsten Landes-Herrschafft versprochene Mecklenburgische Lehn-Recht bald / und so / publiciret werden möchte / daß wenige streitige Fälle übrig bleiben. Bey der ersten Frage Hertzog Ulrichs von einer gesammten Hand muß ich noch anführen / daß / weil solche durchgehends in Mecklenburg nicht hergebracht ist / ich in JOH. FRIEDRICH CHEMNITZ grossen Mecklenburgischen Chronico, ein merckwürdiges Exempel finde / daß verschiedenen Geschlechtern vom Könige und Hertzog Alberto die gesammte Hand an ihren Lehen-Gütern verliehen worden / um / im Fall ein oder des andern Geschlechts Abgangs / sich untereinander zu succediren. Der Locus CHEMNITZII stehet *L. C. Part. III in vita Alberti* III. und ist dieser „ Anno 1396. an Tage Agnetis hat König Albrecht III. „ zu Schweden / Arnoldum Hagen, zu Gewinnstorff und Cösterbecke / „ Peter Butzovven zu Poppendorff und Cordshagen / Bœtho Zepelin „ zum Wolffshagen und Gutendorff / und Hinrich Thunen zu Zepe- „ lin und Emeckenhagen darum / daß sie ihm in der jüngst in Wester- „ Gottland gehaltenen Schlacht getreulich beygestanden / auch / neben „ ihm / in ihren Gefängniß groß Elend erlitten / mit der gesammten „ Hand an ihren Lehn-Gütern begnadet / daß / da ein oder mehr Theil von „ ihnen ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben versterben wird / das über „ lebende Theil selbigen succediren, und die Lehn-Güter an die Herr- „ schafft nicht verfallen seyn / doch NB. den Töchtern ihre Gerechtigkeit „ vorbehalten seyn soll; worinn Hertzog Johannes der XIIIte zu Meck- „ lenburg gewilliget. Briefliche Uhrkunden „. Eben dieser CHEMNI- „ TZIUS, führet noch an l. c. im Leben Henrici X. oder Pinguis, daß derselbe diese gesammte Hand der vier Adelichen Persohnen und ihrer Decendenten unter sich Anno 1471. am Tage Scholasticæ confirmiret

habe; welche Confirmation auch Hertzog Magnus III. im Jahr 1496. am Donnerstag nach Lucien ertheilet hat, wie Chemnitzius ferner l. c. in Leben Magni III. berichtet.

Nachfolgende Articul sind etlichen aus alten adelichen Geschlechten sonderlich erforderten Personen, deren Nahmen zu Ende verzeichnet, im Umschlag Anno 1581. zugestellet worden, mit Befehl ihre Wissenschafft darauf zu eröffnen.

1. Wie es mit der gesammten Hand von alters im Lande zu Mecklenburg sey gehalten worden.

2. Ob ein Lehn, welches der Vater dem Sohn übergeben hat, wann der Sohn ohne Leibes-Erben bey Leben des Vaters verstirbet, wieder an dem Vater, oder aber an des Sohns voll-Brüder, oder da die nicht verhanden, an des Sohns Vettern, mit Ausschliessung des Vaters, kommen solle.

3. Welcher gestalt eine Mecklenburgische Erb-Jungfrau ihres Vatern' Lehn-Güter Zeit ihres Lebens gebrauchen solle, und das Fürstenthum Mecklenburg bis daher also gethan.

4. Wann ohne Männliche Leibes-Lehns Erben ein Lehn-Mann verstürbe, und mehr Töchter verläst, deren eine verstirbet, ob die überbleibende Töchter das Väterliche Lehn-Gut gantz besitzen sollen, bis sie allesammt verstorben, also, das sie auch ihrer zuvor verstorbenen Schwestern Antheil zu geniessen behalten.

5. Wann ein Mecklenburgischer Lehn-Mann seine häußliche Wohnung ausserhalb Mecklenburg in anderen Fürstenthumen hat, und ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verstirbet, ob die Töchter, so ausserhalb Mecklenburg gebohren, des Mecklenburgischen Privilegii sollen zu gebrauchen haben.

6. Wann eine Mecklenburgische Erb-Jungfrau von ihrer Schwester abgehandelt wird, und letztere vor der abgehandel-

handelten Schwester verstirbet / ob die abgehandelte Schwester / Zeit ihres Lebens / ihres Vaters Lehn-Guth besitzen könne.

7. Ob die Mecklenburgischen Erb-Jungfrauen / auch Schulden aus dem Lehn zu bezahlen / oder aber die auf Väterlichen Lehn-Gute haffende Schulden zu verzinsen schuldig seyn sollen.

8. Ob auch denen Töchtern ihr Kindes-Theil / oder zum wenigsten die Legitima aus des Vaters erkauften neuen Lehn solle gegeben werden.

9. Was des Lehn-Manns Wittwen aus ihres verstorbenen Mannes Gütern / zu ihrer Fräulichen Gerechtigkeit vermöge des Mecklenburgischen Landes Gebrauches gebühren solle / und ob sie solcher wegen aus dem Lehne oder vom Erbe zu vergnügen.

10. Wie es auf einen solchen Fall mit der Sommer oder Winter Saat zu halten seyn solle.

11. Wie es mit der Höltzung / Fischerey / Brief und Siegeln / Morgen-Gabe / Besserung und andern Gerechtigkeiten so der Frauen aus dem Guthe gebühren / solle zu halten seyn.

12 Wann die Frau nicht beleibgedinget / was als dann ihr aus dem Lehn folgen / und wohin auf solchen Fall die Besserung ihres Ehe-Geldes oder Brautschatzes fallen soll.

13. Wann die Frau keinen Brautschatz eingebracht / und der Lehn-Mann hätte sie gleichwohl bey seinem Leben beleibgedinget / ob auch die Erben und Lehns-Folger solches zu halten / und wie hoch der Agnat zu consentiren schuldig seyn solle.

14. Wann des Lehn-Manns Witwe gar nichts eingebracht / auch nicht beleibgedinget / noch sonsten von ihrem Seel. Mann versehen / wie es deßfalls mit ihr zu halten / ob ihr aus denē erledigten Gütern etwas auszufolgen oder nicht.

15. Wem

15. Wem die betagten / oder unbetagt ſtehende Pächte und Hebungen nach des Lehn-Manns Tode folgen ſollen.

16. Ob ein Lehn-Mann zuvor aus / mit Conſens des Landes Fürſten / in ſeinem Teſtament oder letzten Willen / ohne Conſens des negſten Agnaten und Vättern / Macht habe / ſeinem Weibe oder andern geliebten Perſohnen von den Abnützungen ſeiner Lehn-Güter auf eine gewiſſe Zeit etwas zu verlaſſen und zu vermachen.

17. Welcher geſtalt die Geld- Korn- und andere Pächte nach der Leibgedings Einhaberin Tode / ſo ſich derſelbe vor Verflieſſung der jährlichen oder beſtimmten Pacht-Zeit begeben würde / denen Land-Erben oder denen Lehnsfolger zukommen ſollen.

18. So ein Lehn-Mann ſein Lehn mit vielen neuen Gebeuden / item Fiſchereyen und andern verbeſſert / wem ſolche Beſſerungen nach des Lehn-Manns Tode folgen ſollen.

19. Wie und welcher geſtalt die Töchter aus dem Lehn-Gütern ſollen ausgeſteuret werden / und wie es die Söhne nach des Vaters Tode mit der Ausſteuer ihrer Schweſter halten ſollen.

20. Wann eine von denen Schweſtern / der die Ausſteuer allbereit geordnet und aus dem Lehn ausgemachet / mit Tode abginge / ehe ſie verheuratet wird / ob dasjenige / damit ſie zur Ausſteuer verſehen / zurück ins Lehen wiederfallen ſolle / oder ob ſich der negſte Erbe deſſen anzumaſſen habe.

21. Wie die Töchter und Jungfrauen gegen ihre Ausſtattung Verzicht thun ſollen / wie weit ſich auch ſolcher Verzicht / und ob er ſich auch auf künfftige Fälle erſtrecke.

22. So eine Weibes-Perſohn aus dem Lehn-Guthe ausgeſteuret / ohne Leibes-Erbē verſtirbet / wem ihre Erbſchafft und Ausſteur / auch Kaſten- und Kiſten Geräthe / auf einen oder den andern Fall zufallen ſollen.

23. Wann

23. Wann Theilung der Lehn-Güter fürfällt, wie dieselbe nach Landes-Gebrauch anzustellen, wie es darmit herbracht, auch in Theilung der Aecker, Höltzungen, Freyheiten und andern Zubehörungen soll gehalten werden.

24. Wann etwan, in geschehenen Theilungen der Lehn-Güter, ein Lehn-Mann mit Gelde ausgesetzet und abgetheilet wird, wem solch Geld nach Absterben desselben zufallen soll.

25. Wann unter Brüdern einer das Väterliche Lehn auch allein behält, und der andern einer lässet ihm sein Antheil daran gäntzlich auf, und thut darüber Verzicht, und der Besitzer verstirbt hernach ohne Leibes Erben, ob er wegen des Verzichts von seiner verstorbenen Brüder Lehn-Gütern auszuschliessen sey.

26. Ob der Sohn oder Vater Macht habe, das Lehn, so sein Vater oder Vettern einer, mit oder ohne Consens des Lehn-Herrn, veräussert, zu revociren, und wie weit sich solches auf alle Fälle erstrecken soll.

27. Ob die Landes-Erben des verstorbenen Lehn-Manns negsten Lehns-Folgern das Heergewette heraus zu geben schuldig seyn sollen, und was zu dem Heergewette vermöge dieses Landes und Fürstenthums Gebrauch in specie gehöre.

28. Letzlich, ob die Constitutiones, so auf diese und andere Fälle zu machen, auf alle bishero unerörterte und nicht streitige Fälle oder allein auf die künfftigen zu ziehen seyn sollen.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst
Gnädiger Herr,

Nachdem E. F. G. abermahl an uns gnädiglich gesonnen, auf die übergebene Fragen unsere Wissenschafft, und was wir von unsern Eltern gehöret, so in solchen Fällen Landüblich seyn sollte, E. F. G. unterthänig zu vermelden; als haben zu gehorsamer Folge desselbigen, E. F. G. befehlichs,

auf jeden Articul und Frage wir uns folgender Antwort verglichen, die E. F. G. wir, auf derſelben gnädiges Begehren, hiemit thun übergeben, bitten aber, daß dieſelbe nicht anders, denn unverbindlich und gantzer gemeinen Landſchafft unvergreiflich möge verſtanden werden, dahin wirs auch allein gemeinet, und E. F. G. auch anderer geſtalt es von uns nicht begehret haben; Und ſagen

1. Zur erſten Frage, daß wir in alt-väterlichen Stamm-Lehnen von **keiner geſammten Hand** wiſſen, ſondern haben von unſern Vor-Eltern gehöret, daß die, ſo eines Nahmens, eines Schildes und Helms ſeyn, und ſich für Vettern gehalten haben, ein ander im Lehn-Gütern ſuccediret, ob ſie gleich keine ſammende Hand haben.

2. Auf die andere Frage können ſich jetzige Anweſende von Adel ſolcher Fälle nicht entſinnen, doch halten ſie dafür, daß der Vater in der Succeſſion allen andern vorgezogen werde; wie zu dieſer Zeit ihrer viele ihre Lehn-Güter ihren Kindern abgetreten, und ſich wohl, auf der Kinder Fall, ihnen zu ſuccediren, nicht begeben haben.

3. Zum Dritten wiſſen wir es nicht anders, denn daß ſie es alſo brauchen mögen, als ihr Vater billig thun ſollen, und einem getreuen fleißigen Hauß-Wirth gebühret, alſo daß die Lehn-Güter nicht geſchwächet noch geringert werden, und wird ſolcher Gebrauch in allen E. F. G. Landen, unſers wiſſens, alſo gehalten.

4. Zum vierdten können wir nicht richtig antworten, denn wir gedencken Fälle, da eine Schweſter der andern ſuccediret, gedencken auch Fälle, da ſich die anwartende Agnaten des erledigten Lehns, auf ſolchen Fall, angemaſſet, und daſſelbige eingenommen haben.

5. Auf die fünfte Frage antworten wir, daß jetzund Fälle verhanden, da Töchter, deren Eltern in andern Landen gewohnet,

wohnet, allhier Lehn-Güter besitzen, davon E. F. G. gute Wissenschafft tragen, sonsten wissen wir in diesem Fall von Landes-Gebrauch nichtes zu berichten.

6. Die sechste Frage belangend, lassen wirs bey der Antwort, auf die 4te gethan, weil sie aus einander lauffen, bleiben.

7. Zum siebenden, wirds unsers wissens also gehalten, daß die väterlichen Schulden auf den Lehn bleiben, und daraus verzinset werden, doch mögen keine neue Schulden darauf geschlagen werden, ohne der anwartenden Agnaten Consens.

8. Zum achten wissen wir uns nicht zu erinnern, daß gekaufte Lehne solten den alt-väterlichen Stamm-Lehnen gleich gehalten werden.

9. Der neundten Frage erster Inhalt ist in der Policey-Ordnung decidiret; des andern halben, wissen wir uns keines beständigen Landes-Gebrauchs zu erinnern, werden aber von etlichen berichtet, daß, vor etlichen Jahren, gerichtlich erkandt seyn soll, daß sie aus den Lehnen auszusteuren seyn, welches E. F. G. sich aus den alten Gerichts-Büchern gnädiglich zu erkundigen haben; wir wissen eines theils auch etliche Fälle, da E. F. G. sie aus den Lehen, so allbereit an sie erlediget, ausgesteuret haben, unangesehen daß Baarschafften verhanden gewesen.

10. Bey der zehenden Frage wissen wir keinen gewissen Landes-Gebrauch anzuzeigen.

11. Was, zum eilfften, Höltzungen, Fischereyen, Siegel und Briefe anlanget, bleiben die gemeinlich, als Pertinentien des Lehens bey dem Lehens-Folger. Die Morgengabe gehöret den Wittwen. Besserung ist in der Policey-Ordnung decidiret.

12. Auf die zwölfte Frage antwortet gleicher gestalt die Policey-Ordnung.

13. Bey der dreyzehenden Frage wissen wir uns keines gewissen Landes Gebrauchs zu erinnern.

14. 15. Imgleichen auch bey der vierzehenden und funfzehenden.

16. Auf die sechzehende Frage halten wir Land bräuchlich, daß eine solche Vermächtniß ohne der Agnaten Consens nicht kräfftig sey.

17. Bey der siebenzehenden Frage wissen wir keinen gewissen Landes Gebrauch.

18. Auf die achtzehende Frage wissen wir nicht anders, denn daß solche Besserung des Lehns bey dem Lehn bleibe.

19. Bey der neunzehenden Frage ist auch unsers Wissens kein gewisser Gebrauch, sondern ein jeder Vater machet es nach seiner Gelegenheit und Vermögen, darinn die Söhne dem Vater, nach dessen Absterben, zu folgen schuldig seyn.

20. 21. 22. Auf die zwantzig-ein und zwey und zwantzigste Frage können wir uns auch keines gewissen Land-Gebrauchs erinnern.

23. Auf die drey und zwantzigste Frage wissen wir auch von keinen gewissen Landes-Gebrauch, sondern, wie sich die Brüder, der Theilung halben, verglichen, dabey bleibet es gemeiniglich.

24. Bey der vier und zwantzigsten Frage, wissen wir auch von keinem beständigen Land-Gebrauch zu sagen.

25. Imgleichen auch bey der fünf und zwantzigsten Frage, denn wir von solcher Verzicht niemahls gehöret.

26. Bey der Sechs und zwantzigsten Frage wissen wir auch von keinen beständigen Landes-Gebrauch.

27. Bey der sieben und zwantzigsten Frage wissen wir, daß das Heergewette von Alters gefordert und gegeben, auch wohl nicht gegeben worden, weil aber dieser Gebrauch aus dem Sachsen-Rechte eingeführet, und darinn begriffen ist, was darzu gehöret, stellen wirs auch dahin.

28. Auf

28. Auf die acht und zwantzigste Frage wissen wir nicht zu antworten. Welches E. F. G. wir, deren wir uns zu unterthänigen Diensten thun befehlen, auf derselben gnädiges Begehren nicht verhalten wollen. Actum, Gustrau den 26. Januar. 1581.

E. Fürstl. Gnaden gehorsame anhero erforderte und anwesende Unterthanen, von Adel.

Jochim Halberstadt, zu Sprentze.
Werner Hahne, zu Basedau.
Jochim Krause, zu Verchentin.
Hans von Bülow, zu Pockrente.
Hans Linstau, zu Bellin,
Johann Crammon, zu Woserin
Georg von der Lühe, zu Ilau
Georg Wackerbarth, zu Katelbagen
Jochim von der Lühe, Hauptmann, zu Dobbertin
Vicke von Bühlow, zu Rensau.
Bartold Lützau, zu Lützau.
Matthias Vieregge, zu Roßevitz
Achim Kotzebade, der Elter, zu Torgelau.
Hinrich Moltzahn, zu Ahrenshagen.
Vicke von Bühlow, zu Harckensee
Jochim Bassevitz, zu Levitzow
Albrecht von Quitzau
Hartwig Prestin, zu Prestin.

NB. Vocati, qui emanserunt,

Jürgen von Blanckenburg, zu Wulffshagen.
Jürgen Belau, zu Kargau,
L. Hubertus Sieben.

III. Hertzog Hinrichs zu Mecklenburg Versicherungs-Schreiben / über das so genannte alte Mecklenburgische Erb-Töchter oder Lehn-Jungfern-Recht / an die adelichen Jungfrauen im Fürstenthum Stargard. d. d. Neubrandenburg 1471. divisionis Apostolorum

Anmerckung

Der gnädigste Uhrheber dieses Huldigungs- und Versicherungs Briefes / Hertzog Hinrich, zubenahmet der Feiste / welchen JOH. FRIEDRICH CHEMNITZ den Xten nennet / ist nicht zu confundiren mit Hertzogen Hinrich IX. zu Mecklenburg Stargard / zubenahmet der Hagere / (Hertzog Ulrichs I Sohn / und Hertzogs Ulrichs II. als des letzten Fürstens Stargardischer Linie Vatern) von dem gedachter CHEMNITZ in seinen grossen Mecklenb. *Chronico Parte III.* dieses anführet: „A.C. 1434. am Mittewochē nach Andreæ, hat Hertzog Hinrich zu Mecklenburg / der Ritterschafft in seinem Lande dis Privilegium ertheilet / da „jemand im Lande Alten-Stargard würde ohne männliche Erben verstorben / und nur Frauen und Jungfrauen hinterlassen / daß dieselbe / „Zeit ihres Lebens / alle ihres Vaters Erbe und Lehen nach seinen Tode „geruhiglich besitzen und geniessen sollen / jedoch sollen sie solche Güther „auff ihre Kindern nicht vererben / sondern selbige denenselben / so darzu „berechtiget seyn / heimfallen / doch der Herrschafft in ihren Rechten unschädlich / in Summa, er begnadet auch / die adeliche Frauen und Jungfrauen obgenanndten Landes mit solcher Freyheit / damit die Frauen „und Jungfrauen in Mecklenburg / aus welchem Lande er seinen Uhrsprung hat / begnadet und begabet sind. Briefl. Original-Uhrkunden.„ So weit CHEMNITZIUS l. c. und in seiner *Genealogia Ducum Megapolitanarum, ejusque brevi Explicatione* stehet im Leben Henrici IX. zu Stargard / dieser passus: „Anno 1434. am Mittewochen nach Andreæ, begnadet Hertzog Hinrich das adeliche Frauen-Zimmer im Lande Alten-Stargard / daß / da keine männliche Lehens-Erben verhanden / die „adelichen Jungfrauen die Lehn-Güter / Zeit ihres Lebens besitzen / auch „alle andere privilegia, die sie im Hertzogthum Mecklenburg haben / genie-

genieſſen ſollen.„ Ob und wo das Diploma dieſes Henrici IX. de Anno 1434. noch verhanden ſey? iſt mir zwar eben nicht bekannt / weil CHEMNITZ ſich aber / in den angeführten Ohrt aus dem groſſen Chronico, auf brieff. Original-Uhrkunden berufet / iſt das originale ohnfehlbahr im Hochfürſtl. Archivo, als woraus er geſchrieben hat. Es iſt mir indeß noch keine Abſchrifft von dieſer Uhrkund zur Hand kommen / die ich aber gern zu ſehen wünſchte. Einige und 36. Jahr nachher / hat der gleich Eingangs erwehnte Hertzog HINRICH der Feiſte / welcher nach des letzten Stargardiſchen Hertzogs ULRICHS II. Tode / in ſolchem Fürſtenthum ſuccediret hat / im Jahr 1471. unter andern dieſes Recht des Stargardiſchen adelichen Frauen-Zimmers / von neuen beſtätiget / wovon CHEMNITZ in ſeinem groſſen *Chronico Mecklenburgico Parte III. in vita hujus Henrici X* oder *Pinguis* dieſes gedencket: „Anno 1471. wie Hertzog Ulrich der II. zu Mecklenburg / und letzte der „ Stargardiſchen Linie / ohne Hinterlaſſung männlicher Leibes-Lehn-Erben / mit Tode abgangen / und deſſen Land und Leute / laut der Verträge / den Hertzogen zu Mecklenburg / Schweriniſcher-Linie / heimfallen / hat Hertzog HINRICH zu Mecklenburg ſolche Lande eingenommen / „ und am Tage aller Apoſtel-Theilung / zu Neuen-Brandenburg ſich „ von der Ritterſchafft des Landes Stargard ihm huldigen und ſchweren laſſen / dagegen J. F. G. ihnen alle ihre privilegia confirmiret / „ inſonderheit das den adelichen Frauen und Jungfrauen im Lande zu Stargard / von Hertzog Hinrich dem Neundten zu Mecklenburg / „ A. C. 1434. ertheilte privilegium renovirt, ſie bey allen ihren privilegien bleiben zu laſſen / auch Hertzogs ULRICHS nachgelaſſene beweißliche Schulden zu bezahlen ſich verpflichtet. „ Das Diploma nun dieſes Henrici X. oder des Feiſten / deſſen Innhalt der CHEMNITZ hier erzehlet / communicire ich ſo wohl in der Platt- als in Hochteutſchen Sprache Sub No. III. aus alten Abſchrifften des XVIten und XVII. Seculi, und iſt das Original, ſo Platt-Teutſch iſt noch / zu des ſeel. CHEMNITZ Zeiten / verhanden geweſen. Bey dieſem Diplomate von 1471. (deſſen vornehmſte Worte / auch in Lateiniſcher Ueberſetzung / in einem Leipziger Reſponſo bey LAURENT KIRCHOV Vol. V. Conſilior pag. 316. & 324. angeführet ſtehen) iſt billig anzumercken / daß die darinn befindlichen Worte: *als in unſern Landen tho Mecklenborg und Wenden ſtete Gevvahnheit unde Recht is*, genugſam zu verſtehen

hen geben/ daß dieser Genuß des adelichen Frauen-Zimmers in Mecklenburg und Wenden/ von den beyden Henricis nicht sowohl verliehen/ als nur blosserdings/ zumahl bey der Huldigung/ nach Gewohnheit solcher Zeiten/ zum Ueberfluß bestättiget worden sey/ folglich von keinem Privilegio der Mecklenburgischen Fürsten/ (wie doch ALB. KRANTZIUS, MARESCHALKUS THURIUS, KIRCHBERG, LINDENBERG, LATOMUS, und nach ihnen/ CHEMNITZ selbst/ glauben machen/ und den Uhrsprung vom König Albrecht herleiten wollen) herkommen könne; sondern/ daß nach der Bekänntniß Hertzog Hinrichs des Xten selbst/ welches den besten Glauben verdienet/ dieses Vorrecht des adelichen Frauen-Zimmers/ in den Landen zu Mecklenburg und Wenden/ wovon Stargard ein Theil mit ist/ eine stete Gewohnheit und Recht gewesen/ das/ wie auch LINDEMANN statuiret, ex pacto herrühre/ und daß von König ALBRECHT nur zu glauben/ er habe diese Gerechtigkeit des adelichen Frauen-Zimmers/ das sich so sehr mit willigster Hergebung ihrer pretiosorum um ihn verdinet/ und den Männern und Brüdern ihre treuhertzige Ausgaben vor den unglücklichen Landes-Herrn/ so viel leichter gemachet/ bloß nochmahl bestättigen wollen. Es sind auch/ zumahl in den Mecklenburgischen Landen/ die privilegia so rahr/ daß fast mich keiner derselben sonderlich zu erinnern wüste/ so dem gantzen Adel gegeben werden mögen. Denn das privilegium der gesammten Hand/ so im Jahr 1396. vom König und Hertzog Albrecht denen vier Adelichen/ in meiner Anmerckung zu No. II. dieser zweyten Samlung/ bekannt gemachten Personen und ihren Descendenten, verliehen worden/ gehöret nicht hieher; bey welchem privilegio aber auch diß über allemaasse merckwürdig ist/ daß der König und Hertzog Albrecht schon darinn den Genuß der adelichen Töchter eine Gerechtigkeit nennet/ und solche ihre Gerechtigkeit also/ durch solch sein privilegium, nicht kräncken wollen/ woraus also mein obiger Satz noch mehr/ und auch dieses bestärcket wird/ daß solche Gerechtigkeit lange vor König Albrecht im Schwange gewesen/ und er nicht davon der Uhrheber seyn könne.

Wy Hinrick von Gades Gnaden/ Hertoge tho Mecklenborg/ Först tho Wenden/ und Greve tho Schwerin be-

bekennen apenbar vor uns/ unsen Erven/ unde allen unsen Nackömmelingen/ vor alß weme/ so alse wy nun van rechte wegen unses Seel. lesen Veddern Herthogs Ulrichs sind kamen/ van Erves halven/ tho dem Lande to Stargarden/ un unß unse Gemeine/ Manne und Stede dasülvst/ Erv/ huldigung dahn hebben/ darümme/ bede Willen solch unser leven Fruwen/ hebben wy begafet und begnadet alle Fruwen und Jungfruwen/ in dem vorscreven Lande to Stargard besethen/ de nu sind/ und to kamen mögen/ to ewigen Tyden/ mit solch Gnaden/ Gewahnheit unde Gerechtigkeiten/ alse in unsem Lande to Mecklenburg stethe Gewahnheit und Recht is/ Erve un Lehen de Tydt eres Lesens to besitten/ up math un wise/ alse dat vorscreven ist/ und willen wy desülve unse lefe Getruwe/ alle Manne un Stede/ alle Inwaner desülvsten Landes/ Geistlick effter Wertlick/ by Gnaden/ Privilegien/ olden Wanheiten unde Gerechtichheiten/ damit se dorch de Hochgebohrne Förstens/ unsre lefe Veddern/ unde alle unsre Vörfahren sehliger Dechtnisse/ begavet/ bewedemet unde privilegiret sind/ lathen unde beholden/ ock alle besehgelte Brefe/ de en dorch de vorscrevene unse Veddern und Vörfahren versegelt und gegeven sind/ by vuller Macht holden/ glick als wy se sülvest medde versehgelt hebben/ und ock alle Schulden/ de desülve unse leve Veddern unde Vörfahren redlick schuldig bleben sind/ wol tho Dancke bethalen/ sünder allen Arch und Gefehrde. Hier sind an unde över wesen de gestrenge und düchtige/ unsre leve Rähde und getruwe/ Lütcke Hahne tho Basedow/ Jürgen Grabow tho Gömmethau/ Claus von Oldenburg/ Thomas Ruhde/ unser Cantzler und unse getruwe. In Ohrkunde disser dinge/ unde thor Witlichheit hebben wy unser Ingesegell hengen lathen an dissem Brefe/ de hyr geven und screven is/ tho Nienbrandenborg/ na Christi Geborth/ Viertheyn hundert Jahr

darna in dem Ein und Söventigsten Jahr/ am Daghe Divisionis Apostolorum.

Die Hochteutsche Übersetzung vorstehenden Brieffes lautet/ nach Abschrifften des XVIten Seculi, folgender Gestallt.

Wir Hinrich von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ und Graff zu Schwerin ꝛc. bekennen offenbahr für uns/ unsere Erben/ und alle unsere Nachkömlinge und vor jeden/ als wir nun von wegen unsers seel. lieben Vettern Hertzog Ulrichs, sind gekommen/ von Erbens halben/ zu Stargardten/ und unß unsre Gemeine/ Manne und Städten daselbst/ Erbhuldigung gethan haben/ daß wir darum/ und um Bitte Willen solchen unserer lieben getreuen/ begabet und begnadet haben/ und gegenwärtig begnaden/ alle Frauen und Jungfrauen/ in dem obgemeldten Lande zu Stargardten gesessen/ die nun sind/ und noch zukommen mügen/ zu ewigen Zeiten mit solchen Gnaden/ Gewohnheit und Gerechtigkeit/ als in unsern Lande zu Mecklenburg und Wenden stete Gewohnheit und Recht ist/ Erbe und Lehne die Zeit ihres Lebens zu besitzen/ in Maasse und Weyse/ als es vorher berühret ist/ und wollen dieselbe unsere liebe Getreuen/ alle Manne und Städ̃/ alle Einwohner desselben Landes/ Geistlich oder Weltlich/ bey Gnaden/ Privilegien, alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten/ damit sie durch die Hochgebohrne Fürsten/ unsere lieben Vettern und alle unsere Vorfahren seel. Gedächtniß begabet/ bewidmet/ und privilegiret seyn/ lassen/ und behalten/ auch alle besiegelte Brieffe/ die ihnen durch die vorbenanndten unsere Vettern und Vorfahren versiegelt und gegeben

ben seyn/ bey voller Macht behalten/ gleich ob wir sie selbst mit versiegelt haben/ und auch alle Schulden/ die dieselbe unsere liebe Vettern und Vorfahren redlich schuldig geblieben seynd/ wohl zu dancke bezahlen/ sonder alle Arge und Gefährde. Hieran und über seyn gewesen/ die Gestrenge und Düchtige/ unsere liebe Räthe und getreuen/ Lütke Hahne zu Basedow/ George Grabau zu Gönnethau/ Claus von Oldenburg/ Thomas Rude/ unser Cantzler und unser getreue. Zu mehrer Uhrkunde und Wissenschafft dieser Dinge/ haben wir unser Insiegl hängen lassen an diesen Brief/ der hier gegeben/ und geschrieben ist/ zu Neuenbrandenburg nach Christi Geburth/ im Vierzehn hundert und ein siebenzigsten Jahr/ am Tage Divisionis Apostolorum.

IV. Iohann Friedrich Chemnitz kurtzer Begriff der Schweriniſchen Graffen Historie.

Anmerckung

Eben solcher kurtzer Begriff/ oder Epitome, als von seel. Ioh. Frid. Chemnitz, gewesenem Fürstl. Mecklenb. Archivario zu Schwerin/ und nachherigen Protonotario beym Hof-Gericht zu Parchim, von der Fürstl. Mecklenburgischen Genealogie und Historie gemachet worden/ findet sich auch von ihm verfertiget/ von seiner Schweriniſchen Grafen Historie/ so im Ersten Bande/ und Parte II. seines grossen Mecklenb. Chronici, befindlich ist. Ich habe diesen kurtzen Begriff/ oder von ihm also genannten Stamm-Baum der Grafen/ dessen Abschrifft man aus einem hier in Wißmar verhandenen guten Manuscripto des vorigen Seculi genommen/ dem Publico nicht vorenthalten wollen/ bis ich das grosse Werck von diesen Grafen/ aus gedachtem seinem Chronico, demnegst in meinen Sammlungen werde mittheilen können. Bey dem *Guntzelino*, dem Ersten Grafen zu Schwerin/ ist es immitelst zu verwundern/ daß der seel. Chemnitz dem Spangenberg und Meibo-

MIO so treuhertzig nachschreibet/ und jenen Guntzelinum aus dem Lüneburgischen Adelichen Geschlecht der von *Bartensleben* herleiten will/ da doch grosse Anzeigung verhanden/ daß er aus dem adelichen Geschlecht derer *von Hagen*, zu Lateinisch ab indagine genann/ gewesen sey/ so noch in Sachsen auch hier in Mecklenburg verhanden. Was der seel. Herr IOH. SCHULTZ Fürstl. Mecklenburgischer Archivarius, deßfals in seiner geschriebenen Nachricht von der adelichen Familie derer Herren *von Hagen* ausgeführet hat/ ist werth/ daß ich es dieser Anmerckung einrücke:

Extract aus seel. Herr Johann Schultzen Nachricht von der adelichen Familie der von Hagen

„Hiernegst aber habe angemercket/ das der Nahme *Hagen* in einer gewissen Uhrkunde aufgezeichnet/ da nemlich der halbe Zehende dem Bischoff zu Ratzeburg aus dem Dorffe Hagen im Sachsen Lauenburgschen im Kirchspiel Nüsce belegen/ jährlich soll geleistet werden/ so habe auch in Holstein ein Dorff Hagen befunden/ alwo auch diese Famille sich aufgehalten/ zugeschweigen derer/ die in Brauns chweig-Lüneb. befindlich/ unter welchen einige *von Hagen* mit dem Zunahmen *Geist* genannt. Wie aber bekannt: daß in diesem Transalbinischen Slaven-Lande unterschiedl. viele Döffer belegen/ welche von ihren ersten Fundatoren den Nahmen erlanget; als eg Grebenitz, Bülovv, Wangelin &c. so ist kein Zweifel/ daß auch das Dorf Hagen seinen Nahmen von seinen Fundatore einen *von Hagen* bekommen/ sintemahl das Geschlecht derer *von Hagen* schon Ao Christi 1080 ist bekanndt gewesen/ wie MUSSARDUS solches meldet/ und zweiffle nicht/ daß aus diesem Autore weit mehrere Nachrichten würde haben beyfügen können/ wann mir nicht derselbe durch frembder Hand abwendig gemachet/ muß also zu fernern Beweißthümern schreiten. Dann wie die Wenden/ in diesen Oertern/ denen mit untergemengten Christl. Einwohnern/ viele Verdrießlichkeiten mit Rauben/ Sengen/ und Brennen erwecket/ so nahm Hertzog Hinrich zu Sachsen und Bayern/ genannt mit dem Zunahmen der Löwe/ ihm die Sache an/ überzog mit starck gewapneter Hand dies Land/ jagte den letzten Wendischen König Pribislaum II. aus demselben heraus/ den er jedoch/ nachdem er das Christenthum angenommen/ wieder zum Besitz darin eingelassen. Dieser hocherwehnte

Hertzog

Hertzog Hinrich, hatte mit den Römischen Kayser Friderico Barbarossa einen Vergleich getroffen/ daß er der Hertzog in dieser Wendischen Gegend die drey vormahls angelegte Bischöfthümer/ neml. Ratzeburg Schwerin/ und Lübeck renoviren und dotiren möchte/ welches auch von ihm vollführet worden/ und da er 1158. dem zu Ratzeb. 1158
bestelten Bischoffe Evermodo nicht allein die Zahl der 300 gebaueten und ungebaueten Hufen-Landes/ sondern auch andere Freyheiten mehr/ welche dem Bischoffe loco dotis seyn solten/ verbriefen lassen/ so sind in dieser Dotation-Schrifft viele geistl. und weltl. vornehme Personen/ als Zeugen dieses Actus, dabey benahmet/ zu geschweigen derer Bischöffe/ Aebte/ und Pröbste. Von weltl. aber seyn aufgezeichnet. Henricus, Comes Ratzb. & Bernhardus, Filius ejus, Adolphus, Comes de Schavvenburg, Volradus, Comes de Dannenberg, Walterus de Berge, GUNTZELINUS de HAGEN, Hermannus, Comes de Luchovv &c. Woraus erhellet daß dieser *Guntzelinus von Hagen* in hohen Ansehen gewesen/ und obgleich bey seinen Nahmen nicht der titulus Comitis gesetzet/ so ist doch klahr/ daß er unter den Grafen den Rang 1160
gehabt. Ferner wie er Hertzog Hinrich, auf des Käysers Friderici Ersuchen/ mit in Italien/ nebst seinen Leuten/ gezogen/ dasselbige zu de- 1162
müthigen/ hat er/ der Hertzog/ nach seiner Wiederkehr verordnet/ daß zwölff fratres regulariter viventes zu Ratzeburg/ nebst einen Præpolito sich aufhalten solten/ wozu er geschencket 27 marc. (dahmahls Colonienses) so daß 24. marck von der Summa, den 12 Brüdern/ u. die übrigen 3 dem Præpolito aus dem Zoll zu Lübeck jährlich/ und perpetuirlich solle gegeben werden ꝛc. U. dami diese donation desto kräftiger seyn möchte/ sind die Zeugen dessen mit auf gezeichnet/ sowohl Geist- als weltl. unter welchen letztern befindlich Henricus Advocatus & Bernhardus filius ejus, Comites de Ratzeb. Siegfried Comes de Dannenberg, GUNTZELINUS de HAGEN, Herman de Luchovv &c. Woraus gewiß zu muthmassen/ daß dieser *Guntzelinus von Hagen* mit in dem Comitatu und Zügen des Hertzogs gewesen/ auch/ in der Bezwingung derer halsstarrigen Wenden/ seine Tapferkeit werde haben sehen lassen. Dahero Hertzog Hinrich bewogen ihn einen Grafen zu nennen/ und den gantzen Swerinischen district zu gouverniren/ zu übergeben/ massen er dem Pribislao, als Herrn von Mecklenburg/ noch als einen versöhnten Feindt nicht völlig trauete. Und wäre also dieser

ser *Guntzelinus von Hagen* der erste Schwerinisch Graf dessen Nachkommen erstlich 1358. die Graf schafft an Hertzog Albrechten den I. zu Mecklenburg verkaufft/ und sich nach Tecklenb. begeben. HELMOLDUS *in Chronico Slavor. L. I. C.* 87. *N.* 7. nennet *Guntzelinum* nur Nobilem quendam Virum bellicosum, hat aber den Titulum Comitis nicht dabey gesetzet. HENRICUS MEIBOMIUS *in not. ad Tom. I. Rer Germanicar p.* 532 will behaupten/ als wan vorgedachter *Gunzelinus* aus dem Bartenlebensche Geschlecht entsprossen/ wozu ihm Anlaß gegeben CYRIACUS SPANGENBERG *in spec. Nobilitatis L. II. C.* 25. Dem aber beyzupflichten sehr in Bedencken stehe/ massen des Spangenbergs Aufzeichnungen offt abfällig werden. Denn obwohl nicht eigentlich ausgemachet in welchem Jahr *Guntzelinus* den Grafen Titul obtiniret/ so bin ich doch der Meynung/ daß *Guntzelinus von Hagen* der erste Schwerinische Graf gewesen. Wie zwischen dem Hamburgischen Ertz-Bischoffe Hartvvico und dem Bischof Evermodo zu Ratzeburg wegen der Grentzen ihrer Kirchen-Sprengel. Streitigkeiten entstanden/ist auf Verordnen des Pabstes Adriani und Käysers Frid Barbarossa, und Ducis Henrici Leonis die Sache verglichen/ in gegenwart vornehmer
1162 geistlichen und welt. Personen/da denn die welt. gewesen/ Comes Adolph. de Schavvenb. Com de Danneberg, Com. Henricus de Ratzeb. GUNTZELINUS de HACHEN, Hermannus de Luchovv &c. Daß der Nahme *Hachen* pro *Hagen* gesetzt/ist dem damaligē Seculo nicht zu verüblen/ sintemahlē einige von andern asperiores pronunciationes ihnen angenommen und also auch ein ch, an staat eines g/ gesprochen und
1167 geschrieben. Als Henricus Hertzog zu Bayern und Sachsen/ ferner die Grentzen und Freyheiten des Ratzeb Bischoffthums bekräfftiget/ und wie das Ratzeb. und Schwerinische Bischoffthum solte unterschieden seyn/ seyn ausser den geistl. Zeugen die weltl. folgende gewesen: Bernhardt Comes de Raceb. *Guntzelinus Comes de Zvverin*, Conradus Comes de Regenstein, Volradus Comes de Danneberg &c. In diesem Diplomate habe zu erst befunden/daß *Guntzelinus* seinen Zunahmen *de Hagen* nicht mehr geführet/ sondern sich nur Comitem Zuerinensen genennet/ gleich denen von Badevvide, dann so bald ihnen die advocatia Raceburgensis ertheilet/ haben so wohl Henricus als sein Sohn Bernhardus sich Comites Racebugenses, ohne ihren

Zu-

Zunahmen/ nennen lassen/ und sind von denen Scriptoribus also Comites aufgezeichnet worden. Vor Hocherwehnter Henricus, Dux Saxoniæ & Bavar. wie er in Erfahrung gekommen/ daß man denen Ratzeb. Stifftgüthern exactiones und andere Bürden und Dienste auf dringen wollen/ hat er durch ein besonderes privilegium Sie davon befreyet/ da eben unter denen weltl. Zeugen mit seyn aufgezeichnet worden/ GUNTZELINUS Comes, Bernhardus Comes Raceb. Conradus Comes de Reinstein &c. Gleichfals hat Hochgedachter Hertzog 1169 1171
Hinrich in Diplomate gewisse Ohrter/ dem Bischofthum Ratzeburg zu ständig/ von allē Expeditionen befreyet/ auch daß sie zu keinem Schloß- Stadt- Bau/ so man Borgwerck genannt/ sollen gefordert werden/ da unter denen welt. Zeugen ebenfals *Comes Guntzelinus* mit auf geführet wird. Und da unser Bischöffliches Archivum Suerinense nicht möchte verunglückt seyn/ würde sich darinn ohne Zweifel vieles gefunden haben. Otto Hertzog zu Braunschweig/ um seiner hohen Vorfahren Mildigkeit gegen denen Kirchen/ und dero Bedienten/ wie auch seine eigene der Nachwelt zu bezeugen/ hat die privilegia und Güther welche Kayser Otto und dessen Bruder Henricus Hertzog zu Sachsen der Blasii-Kirchen in Braunschweig conferiret, von neuen confirmiret/ dessen Zeugen gewesen Henricus Comes de Danneberg, *Wernerus de Indagine*, Burchardus de Luchovv & alii, Und zweifle gar nicht/ daß dieser Wernerus de indagine eben aus dem Stam̃ des obgedachten *Guntzelini von Hagen* entsprossen *V. Antiquitates Brunsvvicen.* a IOACHIMO IOHANNE MADERO *editas p.m.* 254.„

GUNTZELINUS I.

Guntzel/ des Nahmens der erste/ ist aus vornehmen und zwar/ wie HENR. MEIBOMIUS in seinen notis ad Herm. Lerbecks Chronicon Schavvenburg. vermeldet/ aus dem uhralten Sächsischen adelichen Geschlechte der von Bartensleben ensprossen/ und weil er in seiner Jugend einen sonderlichen Helden-Muth bey sich verspühren lassen/ hat Hertzog Hinrich zu Sachsen und Bayern/ mit den Zunahmen der Leüe genannt/ ihn in Krieges Diensten genommen dar-

darinn er wieder die dahmalige noch ungläubige Wenden/ insonderheit die an die Ost-See gewohnet/ sich tapfer gebrauchen lassen. Denn als Anno 1159. hochgemeldter Hertzog Henrich die Wenden überzogen/ deren König Nicolotum erschlagen/ und dessen gantzes Land eingenommen/ hat dieser Guntzel in diesem Zuge sich so tapfer gehalten/ daß der Hertzog ihn über die Stadt Schwerin u. Ilavburg oder deren Lande/ seiner treuen Dienste halber/ zum Staat-Halter gesetzet/ welchem Amte er gar treulich vorgestanden hat/ und nicht nur Anno 1161 sondern auch in folgenden Jahre Hertzog Hinrichen wieder Königs Nicoloti Sohn/ Pribislaum II. solchen treulichen Beystand geleistet/ daß endlich Hertzog Hinrich, nachdem er die Wenden bezwungen/ bewogen worden/ diesen Guntzelinum zum Grafen zu Schwerin zu machen/ da er dann ihn nicht allein mit den Städten/ Schlössern und Aemtern Schwerin/ Wittenborg/ Neustadt/ Boitzenburg und Crivitz und deren eingesessenen belehnet/ sondern auch viele andere adeliche Güter/ deren von Adel auf jenseit der Elbe bis an Uelzen belegen/ deren ein gantzer Catalogus verhanden/ zu Lehn auf getragen. Er reiset Anno 1172 mit Hertzog Hinrich nach dem gelobten Lande/ leidet zwar auf der Donau Schiffbruch/ kömmt aber zu Lande/ und gesund wieder anheim/ ziehet A. C. 1181. Hertzog Henrichen/ welcher von Käyser Friderico in den Bann gethan war/ zu Hülffe wider Ertz-Bischof Philippum Churfürsten zu Cölln/ und hilfft ihn bey Oßnabrügge auf dem Halvefelde in die Flucht schlagen/ befestiget Anno 1182 die Stadt Stade wider höchstgemeldten Kayser. Als aber Henrich Anno 1183 ins Elend nacher Engeland sich begibt/ muß Graf Guntzelinus sein Land vom Kayser zu Lehn nehmen/ und ihm getreu und hold zu seyn schwehren; kömmt Anno 1199. wegen Graf Adolphs zu Holstein/ welchen er wieder Hertzog

tzog Waldemarum zu Schleßwig/ nachgehends König in Dännemarck/ Beystand leistete/ in grosse Noth. Dann/ weil Graf Adolph den kürtzern zog/ musten Graf Guntzelini Lande auch herhalten. Böitzenburg und Schwerin wurden ausgeplündert/ und muste er sich endlich dem Hertzog und dessen Bruder König Canuto unterwerffen/ und endlich Anno 1202. König Canuto zu Dennemarck/ und wie derselbe nicht lange hernach gelebet/ dessen Bruder König Waldemaro II. huldigen und schweren. Gibt sich folgends zur Ruhe und tritt seinem Sohne Graf Henrico die Regierung ab/ und stirbt A. C. 1206. seiner Regierung im 42sten Jahre. Er hat 4. Söhne/ als Helmoldum I. Henricum I. Guncelinum II. Friedericum II. und eine Tochter Iddam hinterlassen.

HELMOLDUS I.

Helmoldus der Erste/ Graf Guncelini des Ersten ältester Sohn/ Graf zu Schwerin/ hilfft A. C. 1180. Hertzog Henrichen dem Leuen die Stadt Bardewick belagern und erobern/ auch A. C. 1189. die Stadt Lübeck/ und die gantze Grafschafft Holstein/ gewinnen. Als aber A. C. 1190. Graf Adolph zu Holstein Staathalter/ in dessen Abwesenheit/ ein Krieges-Heer versammlete/ und die Stadt Lübeck zu belagern anfieng/ ward/ auf Befehl Hertzogs Hinrichs/ Graf Helmoldus, nebenst andern/ die Stadt zu entsetzen/ abgefertiget/ aber im Treffen gefangen/ und muste sich mit 300 Mrck. Silbers lösen. Schlägt Anno 1193. Hertzog Bernhards, Churfürsten zu Sachsen/ Volck/ welches das Schloß Lauenburg belagert hatte/ davor weg/ und hilfft das Schloß entfreyen. Stirbt nicht lange vor seinen Vater.

HENRICUS I.

Henrich der erste/ Graf Guncelini ander Sohn/ Graf zu Schwerin/ ein GOttsfürchtiger/ hochverständi-

ger/ Justitz liebender/ daneben tapferer Herr. Er muß A. C. 1203. nebst seinen Herrn Vater König Waldemaro zu Dännenmarck huldigen/ kömmt aber bald in grosse Ungelegenheit. Denn als er Johannem von Putlitz/ welcher damahls das Hauß Grabau inne hatte/ und dadurch der Graf schafft Schwerin grossen Schaden zufügte/ A. C. 1205. überzog/ und von Grabau vertrieb/ derselbe aber zu König Woldemarn/ bey dem er in grossen Ansehen und Gnaden war/ seine Zuflucht nahm/ ward Graf Henrich vom König citiret, und als er nicht erschien/ ward auf des Königs Befehl/ von dessen Staathalter in Holstein/ Graf Albrechten zu Orlamünde/ die Graf schafft Schwerin überzogen und verheeret/ die Stadt Boitzenburg erobert und sehr verderbet. Dieses empfund Graf Henrich und seine Brüder sehr übel/ zogen derohalben A. C. 1208. Woldemaro, welcher zum Ertz-Bischoff zu Brehmen erwehlet worden/ den aber König Waldemar daselbsten nicht wissen noch leiden wolte/ wieder den König zu Hülffe/ aber es bekam ihnen sehr übel. Denn des Königs-Volck fiel in die Graf schafft Schwerin/ verheerete sie jämmerlich/ zerstörete Wittenburg/ und muſten die Grafen eine zeitlang aus dem Lande weichen/ wurden aber A. C. 1219. beym Könige wieder ausgesönet/ und in Eyd genommen A. C. 1214. Weil aber Graf Henrich nicht allemahl auf des Römischen Reichs Seite inclinirte, muste er aufs neue den König huldigen/ und sich verpflichten/ denselben/ auf erfordern/ mit 60. Pferden/ wider seine Feinde beyständig zu seyn. Anno 1219. wird Graf Henrich vom Marggrafen zu Brandenburg mit dem Schlosse Lenchen (Lentzen) belehnet/ und Anno 1220. wie Pabst Honorius eine Creutzfahrt wieder die Saracenen ausgeschrieben/ läſſet sich Graf Henrich auch bereden/ sich wieder sie in den Krieg zu begeben; recommandiret König Waldemarn

marn in Dännemarck, als seinem damahligen Lehn-Herrn, seine Gemahlin und Kinder, Land und Leute, und ziehet nebenst andern nach dem Gelobten-Lande. In seiner Abwesenheit reiset seine Gemahlin, wegen einiger ihr zugefügten Beschwerden, zu König Woldemar. Derselbige, als damahliger Wittwer, wird gegen sie in ungeziemender Liebe entbrant, und beraubet sie dessen, das er ihr nicht vermogte wiederzugeben. Als nun zu Ende des 1222sten Jahres Graf Henrich wieder zu Hause kömt, klaget seine Gemahlin ihm, was der König ihr mit Gewalt bewiesen. Derselbe wird dadurch zu mächtigen Zorn bewogen, und nimmt ihm vor, sich am Könige zu rächen; ziehet A. C. 1223. in Dennemarck, stellet sich gar freundlich gegen den König, bedancket sich gegen ihm wegen des in seiner Abwesenheit seiner Gemahlin, Kinder und Lande geleisteten Schutzes, verehrt ihm einige aus dem gelobten Lande mitgebrachte vermeintliche Heiligthümer, machet den König dadurch so sicher, daß er vermeinet, seine Ubelthat sey woll verschwiegen, trauet dem Grafen zu viel, nimmt ihn in der Insel Livo mit auf die Jagt. Wie der Graf Abschied begehret und nehmen will, säufft sich der König sammt seinen Sohn, dem gehuldigten Printzen, auch Waldemar genant, und allen seinen Bedienten stern Blitz voll. Der Graf schonet sich mit seinen Leuten und fähret, nach genomnen Abschied, an sein Schiff. Nicht lange hernach, wie er sein Vorhaben, und des Königs Ubelthat, und wie er deswegen an ihm und den seinigen sich zu rächen resolviret sey, endecket, fähret er mit seinen Gefährten wieder an Land, gehet in des Königs Gezelt, findet nicht allein ihn und seinen Sohn, sondern auch die Bedienten, so sich mit dem Getränckе überladen hatten, schlaffend, bemächtiget sich des Königs und seines Printzens, leget ihnen einen Kimmel in den Mund, lässet sie also nach

den Strande/ und wie er vorhero an den Königl. Schiffen die Tackel und Ancker abgehauen/ nach sein Schiff bringen/ fähret damit über auf die teutsche Seite/ und lässet die beyden Königl. Personen anfänglich nach Dalberg, folgends auf das Hauß zu Schwerin führen/ und garwoll bewahren. Diese That geschahe/ wie gesagt/ A. C. 1223. in der Nacht St. Johannis, vor der Pforten. Hierüber entstund in Dennemarck grosses Trauren und Schrecken; in Teutschland aber/ insonderheit in denen an der Ost-See belegenen Landen/ welche eine zeitlang unter der Königl. Dänischen Botmässigkeit gewesen waren/ grosse Freude und Frolocken/ verhoffende dadurch ihre vorige Freyheit zu erlangen. Nun besorgte Graf Henrich: es würden die Reichs-Stände in Dennemarck/ solche an ihrem Könige verübte Gewalt und Schmach zu rächen/ sich unternehmen. Damit er nun selbigen gewachsen seyn mögte/ ließ er sich mit Graf Adolph zu Holstein/ welchen der König von Land und Leuten vertrieben hatte/ denen Wendischen Herrn/ und andern so der König seiner Botmässigkeit unterworffen hatte/ in Bündnisse ein/ ja er erkläret sich/ damit er seiner Leute desto mehr gesichert seyn mögte/ selbige Kayser Friederich dem andern/ und dem Römischen Reiche/ ausfolgen zu lassen. Deßwegen ward zu Northausen im September eine Zusammenkunfft und am 24sten ejusdem zwischen Henrich, Römischen Könige (welcher in seines Hrn. Vatern/ der in Italien zu thun hatte/ Abwesen dem Römischen Reiche vorstund) an einem/ und Graf Henrich und seinen Gehülffen/ am andern Theil/ ein gewisser Vergleich abgefasset/ bey welcher Handlung Ertz-Bischoff Engelbrecht zu Cöln/ Graf Henrichen 15. Kannen Wein Jährlich auf Martini zu liefern/ verheissen. Als dieses in Dennemarck ruchtbahr wurde/ befahrten die Reichs-Stände sich/ es würde die Erledigung ihrer Könige dadurch

schwe

schwerer gemacht werden, brachten es demnach bey dem Römischen Reiche und dessen Ständen dahin, daß A. C. 1224. im Monath Junio eine andere Tagefahrt zur Handlung berahmet wurde. Da ward zwar unter den 4ten Jul. eine andere Vertrags-Notul abgefasset, welche im Monath Sept. zu Bardewick solte vollenzogen werden; wie aber König Waldemar das, was abgehandelt war, nicht ratificiren wolte, zerging der Vergleich, und musten die Könige, nach wie vor, in ihrer Verwahrung sitzen bleiben. Derweil dieses geschahe, unternahm sich der junge Graf Adolph zu Holstein, dessen Vater, auch Adolph genant, König Waldemar das Land Holstein genommen, und damit Graf Albrechten zu Orlamünde hinwieder belehnet hatte, sein väterliches Erb-Land wieder ansich zu bringen, versamlet Krieges-Volck und bringt unter andern auch Graf Henrichen zu Schwerin auf seine Seite. Denen ziehet Graf Albrecht entgegen, und thut ein Treffen mit ihnen, muß aber das Feldt räumen, wird von Graf Henrichen gefangen, und nach Schwerin zu dem Könige in Verwahrung gebracht. Hierüber erschrack König Waldemar sehr, und, als er dahero besorgete, er möchte nicht allein die auf disseit der Ost-See belegene Lande, sondern auch sein Erb-Reich verlieren, resolviret er sich, aus zwey bösen das geringste zu erwehlen, und brachte, durch Unterhandlung Churfürst Albrechts des Ersten zu Sachsen-Lauenburg, die Sache dahin, daß zu Bardewick ein ander Tag zur Handlung angesetzet, und am 17ten Novemb. die gantze Sache abgethan ward, also und dergestalt, daß der König für seine und seines Sohnes Erledigung 45000 Mck. Silbers, nebst aller seiner verstorbenen Königinnen Geschmuck, ausgenommen die Königliche Krohne, zu geben versprochen, und desswegen dem Grafen seine drey übrigen Söhne, sammt vielen Edelleuten, zu Geisseln

gestellet. Hat daneben sich aller an der Ost-See belegenen Lande begeben, auch neben seinem Sohne dem Grafen eine gewöhnliche Uhrfehde leisten und schweren müssen, nebst andern sehr harten Puncten mehr, welche anher zu setzen viel zu lang fallen solte. Als nun dieses vollenzogen, ist endlich im 1225sten Jahre, am St. Thomæ Tage, der König der gefänglichen Hafft, darin er schier drey Jahr gewesen, erlassen worden. Nun war noch übrig die Stadt Lübeck, welche von dem Tage an, das Dänische Joch von ihrem Halse zu werffen, trachtete, auch A. C. 1226. ins Werck stellete, schlug die Dänische Besatzung auf der Burg todt, und nahm den Schloß-Hauptmann gefangen. Dieses empfund König Waldemar gar hoch, suchte sich auch an Graf Hinrichen. wegen der erwiesenen schimpflichen Wegführung zu rächen, ließ sich vom Pabst Henrico III. von dem geleisteten Eyde absolviren, und brachte Anno 1227. ein groß Krieges-Volck wieder sie zusammen. Die Stadt Lübeck, welche sich mittlerweile mit den benachbahrten Herren, unter andern auch mit Graf Henrichen verbunden hatte, säumete mit ihren Aliirten auch nicht, und zogen mit ihren Herrn wieder den König zu Felde. Da geschahe am 22. Jul. bey Bornhovede in Holstein ein sehr blutiges Treffen, worin der König den kürtzern zog, ein Auge verlohr, und schier dem Feinde wieder in die Hände gerathen wäre. Da ward Hertzog Otto zu Lüneburg neben andern gefangen, und auf das Hauß zu Schwerin geführet. Nach dieser Schlacht Anno 1228 kam Graf Henrich zur Ruhe, stifftet und fundiret zu Schwerin auf der Schelffe die Kirche, zur Ehre St. Nicolai, und stirbet kurtz darauf. Er hat zweymahl geheyrathet. Seine erste Gemahlin hat Audacia geheissen, mit der er einen Sohn Guncelinum III. gezeuget. Selbige ist Anno 1219. todes verblichen. Seine andere Gemahlin

mahlin ist gewesen Margaretha, gebohrne von Schlewina.

GUNCELINUS II.

Guncelinus II. Guncelini I. dritter Sohn/ Graf zu Schwerin, ein frommer Gottesfürchtiger Herr/ der viele Güter zu Kirchen und Schulen gegeben/ stehet gleiches Glück und Unglück mit seinen Bruder Graf Henrich aus/ bemühet sich nach dessen Versterben, auf König Waldemars begehren/ dessen annoch zu Schwerin verwahrlich gehaltene drey Söhne und Hertzog Otten zu Lüneburg auf freye Füsse zu bringen/ aber vergeblich. Stirbet Ao. 1229. Seine Gemahlin hat geheissen Ode, mit welcher er eine Tochter gezeuget/ welche an Herrn Nicolaum V. von Werle verheyrahtet worden.

FRIEDERICUS.

Friederich/ Graf Guncelini jüngster Sohn/ Graf zu Schwerin/ ist anfänglich Thum-Probst zu Schwerin gewesen/ hernach Anno 1237. zu Ende desselben zum Bischoff daselbst erwehlet/ und/ obgleich das Thum-Capittel in die Wahl nicht willigte/ wurde er doch vom Ertz-Bischoff von Bremen confirmiret, und stirbet Anno 1239. zu Anfang des Monaths Martii. Idda, Graf Guncelini I. Tochter/ wird A. C. 1217 Graf Niclausen von Holland/ König Waldemar zu Dennemarck unehlichem Sohn, vermählet/ welcher ihr Bruder Graf Henrich, wegen des zugesagten Braut-Schatzes/ das halbe Amt Schwerin unterpfändlich einsetzen müssen. Sie stirbet A. C. 1221/ hinterläst einen Sohn/ auch Nicolaus genant.

GUNCELINUS III.

Guncelinus III. Graf Henrichs I. Sohn/ Graf zu Schwerin/

rin/ ein hochverständiger/ großmüthiger/ tapfferer Herr. Er wird Anno 1203. wegen Graf Adolphs zu Holstein/ König Waldemarn zu Dennemarck zum Bürgen gestellet/ kömmt Anno 1210. wieder loß. Nach Graf Henrichs Tode/ als König Waldemars Schreiben/ an Graf Guncelinum II. zu Schwerin abgelassen/ zu Erledigung seiner 3. Söhne und Hertzog Ottens zu Lüneburg nichts verfangen will/ auch die Anno 1229 vom Pabst Gregorio IX. ertheilete promotoriales bey Graf Hinrichs Wittwen/ und deren Sohn Graf Guncelino, nicht helffen wollen; wird endlich Anno 1230. auf Interceſſion Graf Adolphs zu Holstein/ eine Zusammenkunfft berahmet/ und es alles dahin verglichen/ daß Hertzog Otto, Graf Guncelino, an ihm und den seinigen sich nicht zu rächen/ eine Uhrfehde thun/ und schweren müssen/ ihn mit allen Landen und Leuten/ so des Grafen Vorfahren/ von des Herzogs Vater und Groß-Vater zu Lehn gehabt/ aufs neue zu belehnen/ sich aller Bündnisse mit König Woldemaro wieder den Grafen zu begeben/ endlich den Verzichts-Brieff/ wegen der verpfändeten halben Grafschafft Schwerin/ neben dem Pfand und Caution-Brieff vom Könige/ dem Grafen wieder einzuschaffen/ sich zu verpflichten. Ferner der König/ für die Erledigung seiner 3. Söhne/ 2000. Mck. löthiges Silber dem Grafen entrichten/ der Prætenſion auf der halben Grafschafft Schwerin sich begeben, und im fall solches Graf Niclaus von Holland nicht thun will/ selbigem wieder Graf Guncelinum keinen Beystand leisten wolle. Als nun Graf Guntzel dergestalt zur Ruhe gekommen/ läst er ihm Herren Henrici Burevini II. zu Rostock Fräulein Tochter/ und Hrn. Johannis Theologi zu Mecklenburg Schwester/ vermählen. Hilfft Anno 1238 Herrn Johanni Theologo die Stadt Wismar erweitern. Fundiret Anno 1243 das Kloster Zarrentien.

rentin. Im vorhergehenden Jahre wird er, durch Unterhandlung Hertzog Abels zu Schleßwig, bey König Erich zu Dännemarck ausgesöhnet, er lässet es aber dem Hertzog nicht geniessen. Dann, wie derselbe im folgenden Jahre von dem König überzogen ward, ziehet der Graf dem König zu Hülffe wieder den Hertzog, verläuret darüber, in seiner Abwesenheit, alle seine über der Elbe im Lande Lüneburg liegende Güther, welche Hertzog Albrecht zu Braunschweig ihm Anno 1247. einzog und wegnahm. Anno 1252. schencket Graf Guntzelinus dem Closter Zarrentin das Jus patronatus über die Kirche zu Wittenburg; wird Anno 1253. vom König Christopher zu Dännemarck in Bestallung genommen, ihm jährlich 100. marck. Pfennige an Besoldung zugesaget, auch desfals die Güther und Häuser in Haralstadt und Warburg mit der Rede zu Jarlofshagen zum Unterpfand gesetzet. Ihme verhypothesirte Pribislaus, Herr zu Slickenberg und Parchim, wie er sich von seinen Erb-Lande nach Pommern begiebt, für eine gewisse Summa, das Land und Stadt Parchim; es verkaufftе aber Anno 1262. Graf Guntzelinus die alte Stadt Parchim, sammt dem Schloß, und andern Zubehör, Johanni und Alberto, Hertzogen zu Sachsen, und behält die Neu Stadt; kömmt aber zu keiner perfection; verbindet sich Anno 1263. mit Bischoff Hermann zu Schwerin wieder die Herrn zu Mecklenburg, Werle und Rostock; wird darüber gefangen; kömmt aber bald wieder loß; belehnet Anno 1267. die Stadt Boitzenburg mit Lübschen Recht; fällt Anno 1268. mit Herr Niclaus von Werle, dem Margrafen zu Brandenburg und Grafen zu Danneberg ins Land, erobert zwar die Häuser Danneberg, Grabau und Dobelitz; leiden darüber grossen Schaden, und wird Anno 1269. zu Magdeburg, dem Grafen zu grossen Nachtheil, wieder Friede gemachet, begiebt

sich folgends aller Lande und Güther, so er vor dem von dem Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg über die Elbe bis an Uelzen zu Lehn gehabt; verbindet sich Anno 1272. mit Hertzog Erichen zu Schleßwig, wieder dessen Feinde, auch Anno 1273. mit Graf Adolphen zu Danneberg; stirbt zu anfang des 1275sten Jahrs. Mit seiner ersten Gemahlin Margaretha, Herrn Johannis Theologi zu Mecklenburg Schwester, zeugete er 5 Söhne, als Henricum II. Helmoldum II. Nicolaum I. Guntzelinum IV. und Johannem. Seiner andern Gemahlin Nahme ist unbekant, mit welcher er zwo Töchter gezeuget, die auch nicht genennet werden.

HENRICUS II.

Henrich II. Guntzelini III. erster Sohn wird Anno 1262. von seinem Herrn Vater Hertzog Albrechten zu Braunschweig (welcher ihm vorgenommen die Marggräfin zu Meissen wegen der Landgrafschafft Thuringen zu bekriegen, und selbige Landgraf Heinrichen zu Hessen zu übergeben,) zu Hülffe geschickt; wird aber Anno 1263. am Tage Simonis & Judæ bey Virckin an der Elster bey Besenstade umfern von Halle gefangen, und muß der Vater Anno 1264. ihn mit grossem Gelde lösen; stirbt nicht lange hernach Ao. 1265.

HELMOLDUS II.

Helmold II, Graf Guntzelini III. zweyter Sohn, Graf zu Schwerin, wird Anno 1263. nebst seinen Herrn Vater von den Herrn von Meckenb. Werle von Rostock gefangen, aber bald wieder auf freyen Fuß gestellet. Tritt Anno 1275. den Marggrafen zu Brandeburg ab das Land zu Lentzen, und andere Lehn-Güther, so die Gänse von ihm zu Lehn gehabt, auch Anno 1276. seinem Bruder Graf Guntzelino IV. das Land / Stadt und Hauß Schwerin.

Ver-

Vergönnet Anno 1281. der durch Feuers-Noth eingeäscherten Stadt Hamburg nothdürfftig Bauholtz, zu Reparirung derselben, in seinem Lande zu fällen. Richtet Anno 1283. mit Hertzog Otto zu Braunschweig und andern Herren ein Bündniß auf, wider ihre Feinde. Vergleicht sich Anno 1284. mit Bischoff Hermansen zu Schwerin, wegen vieler in der Stadt Swerin und sonsten unter ihnen entstandenen Irrungen; verbindet sich Anno 1286. mit Hertzog Albrecht zu Sachsen wieder Hertzog Otten zu Lüneburg; richtet Anno 1287. mit denen benachbahrten Herrn einen ewigwährenden Land-Frieden auf; machet Anno 1295. eine Alliance mit Marggrafen Otten dem langen zu Brandenburg wider König Pribislaum in Pohlen. Stirbt Anno 1296. Seine erste Gemahlin, Hertzog Albrechts zu Sachsen Tochter, starb Anno 1265. so gleich nach dem Beylager. Seine andere Gemahlin, Graf Adolphs zu Dannenberg Tochter, ihm aber Anno 1266. beygelegt, gebahr einen Sohn Nicolaum II. starb Anno 1286. Bey seiner dritten Gemahlin Margaretha, Hertzog Erichs zu Schleßwig Tochter, ihm Anno 1287. verlobet, und Anno 1289. beygeleget, erwirbet er einen Sohn Henricum III. Sie lebete noch Anno 1313.

NICOLAUS I.

Nicolaus I. Graf Guncelini III. dritter Sohn, Graf zu Schwerin (daher er sich einen Grafen zu Schwerin bald zu Mecklenb. geschrieben,) stehet Anno 1307. dem Marggrafen zu Brandenburg bey, wider Herrn Nicolaum VII. von Werle, und verehret ihm sein Land, wird aber darüber gefangen, und muß sich mit grossen Gelde lösen; treibet Anno 1308. die Wackerbahrte, so sich ihm widersetzet und Schaden zu gefüget hatten, dergestallt ein, daß sie Friede begehren müsten; verbindet sich Anno 1314. mit

den benachbahrten Fürsten und Herren/ daß sie einander in ihren rechtmäßigen Sachen beystehen wollen. Hilfft Anno 1316. die Stadt Stralsund belagern; Anno 1318. verbinden sich mit ihnen die Herren von Werle und Fürst Witzlaff zu Rügen/ wie auch Anno 1320. König Christoph. zu Dännemarck und 1321. Herr Henrich IV. zu Mecklenb. Stirbet darauf Anno 1323. zu Anfang desselben. Seine erste Gemahlin Nahmens Elisabeth von Cassel gehet mit Tode ab Anno 1284. ohne Hinterlassung einiger Erben. Sein zweyte Gemalin Merislave, Hertzog Barnim II. zu Stettin Tochter/ gebahr ihm 3 Söhne/ Guntzelinum V. Nicolaum III. und Barwinum, und 5. Töchter/ Anastasiam, Audaciam, Kunigundam, Agnesen, und Mirislavam.

GUNCELINUS IV.

Guntzelinus IV. Guntzelini III. vierdter Sohn/ Graf zu Schwerin/ erlangete Anno 1276. von seinem Bruder Helmodo II. die Grafschafft Schwerin/ wird blind und stirbt Anno 1284. Mit seiner Gemahlin zeugete/ er zweene Söhne/ Guntzelinum VI. und Henricum IV. und eine Tochter Margaretam.

JOHANNES

Johannes, Graf Guntzelini III. jüngster Sohn/ Graf zu Schwerin/ ein frommer stiller/ heylsahmer Herr/ wird Anno 1284. zum Thum-Lehrer der Ertz-und Stiffter Mageburg und Cammin/ folgends/ Anno 1298. auf Beforderung Hr. Gottfrieds/ teutschen Ordens-Meister in Liefland/ zum Ertz-Bischoff zu Riga erwehlet/ stehet den Stifftischen und Capitularen bey wieder den Orden/ wird darüber Anno 1300. gefangen/ aber bald der Hafft erlassen. Ziehet folgends nach Rom/ woselbst der Pabst ihn zum Cardinal des Titels St. Laurentii in Lucino und zum Päbstlichen

lichen Legaten in die Mitternächtische Lande macht. Stirbt Anno 1304. zu Rom / wird daselbst begraben.

Fräulein N. Graf Guntzelini dritte Tochter / wird einen Grafen zu Dannenberg vermählet / dem sie einen Sohn Nicolaum gebohren.

Fräulein N. deren Gemahls Nahme unbekannt / trägt zur Welt eine Tochter Sophiam, welche Anno 1286. an Graf Burchardt zu Mannsfeldt / so seines friedliebenden Gemüths halber Angelus Pacis genannt / vermählet worden.

NICOLAUS II.

Nicolaus II. Graf Helmoldi II. Sohn / Graf zu Schwerin / ein friedliebender Herr / verbindet sich Anno 1306. mit Fürst Witzlao zu Rügen / stirbt Anno 1316. Seine Gemahln Mirislava, Fürst Witzlai zu Rügen Tochter / deren Leibgeding Hagenau gewesen / gebahr ihm einen Sohn Nicolaum IV. und eine Tochter Elisabeth.

HENRICUS III.

Henrich III. Graf Helmoldi II. Sohn / Graf zu Schwerin / stehet Anno 1315. Herrn Henrich IV. zu Mecklenburg bey / wider Marggrafen Woldemar zu Brandenburg / wird darüber beym Dorff Mölne im Amt Stavenhagen gefangen / kömmt aber Anno 1316. wieder loß / verbindet sich darauf zu König Erich zu Dännemarck. Hilfft die Stadt Stralsundt belagern / und die Schlacht bey Grantzien dem Marggrafen abgewinnen; lässet sich A. 1318. mit dem Herrn von Werle / und A. 1322. mit Herrn Hinrich IV. zu Mecklenburg in Bündniß ein / stehet selbigen bey wider seine Feinde / und hilfft bey Friederichsdorff die Herrn von Werle in die Flucht schlagen; leistete Anno 1325. Hertzog Erichs zu Schleßwig Wittwen / und deren Sohn Hertzog Woldemarn, Hülfe wider König Christophern zu Dänne-

marck/ bekömmt dafür 400. Mrck. Silbers. Anno 1326. lässet Graf Hinrichen sein Vetter Graf Nicolaus IV. die Land-Häuser/ und Städte Boitzenburg und Crivitz huldigen; auch versetzet im selbigen Jahre Marggrafen Ludewig zu Brandenburg ihme und seinen Vettern Land und Stadt Perleberg/ oder wie etliche wollen/ Lentzen und Dömitz für 6500. Mrck. Silbers; Vergleichet sich Anno 1331. mit Herr Johansen II. von Werle wegen seines an Land und Stadt Parchim habenden Rechts/ und stirbet kurtz hernach ohne Kinder. Seine Gemahlin Elysabeth/ Graf Gerhards zu Hollstein Tochter/ hat/ neben andern Oertern/ Wittenföhrden zum Leibgedinge gehabt.

GUNCELINUS V.

Guncelinus V. Graf Nicolai I. Sohn/ Graf zu Schwerin und Wittenburg/ verspricht Herrn Henrich IV. zu Mecklenb. in Fall der Noth 10 Mann zu Hülffe zu senden. Leistet Anno 1329. dem vertriebenen König Christophern Hülff/ das verlohrne Reich Dännemarck einzunehmen. Stehet Anno 1331. Hertzog Gerharden zu Schleßwig bey/ wider erst|| gemeldten König Christopher, und hilfft selbigen auf der Loheide aus dem Felde schlagen. Richtet Anno 1338. mit andern Herren ein starck Bündniß auf/ wider die häuffig eingeschlichene Räuber. Stirbt nicht lange hernach. Mit seiner Gemahlin N. zeugete er 2. Söhne/ als Ottonem I. und Nicolaum V.

NICOLAUS III.

Nicolaus III. Graf Nicolai I. Sohn, Graf zu Schwerin/ überläst Anno 1343. Albrechten II. und Johansen VIII. zu Mecklenb/ seine Anwartung auf die Städte Schwerin/ Boitzenburg und Crivitz/ sammt dazu gehörigen Lande; läst sich im selbigen Jahre mit seinem Vettern bey König Magno zu Schweden in Dienst ein; derselbe sagt ihnen dafür jähr-

jährl. zu geben zu 200. Mrck. Silbers; Verbindet ſich Ao. 1345. zu den obgedachten zu Mecklenburg, daß ſie ihnen in allen Nöthen beyſtehen wollen; renoviren auch obgedachte Anwartung auf Boitzenburg, Wittenburg und Crivitz; hergegen geben die Herren zu Mecklenburg ihm und ſeinen Vettern die Anwartung auf Greifesmühlen. Stirbt Anno 1349. ohne Erben.

BARWINUS

Barwinus, Graf Nicolai I. Sohn, Graf zu Schwerin, ſtirbt in ſeiner blühenden Jugend kurtz nach ſeinem Herrn Vater.

Anaſtaſia, Graf Nicolai I. Tochter wird Anno 1313. an Graf Gerhard zu Holſtein verlobet und vermählet.

Audacia, Graf Nicolai I. Tochter, wird Anno 1310. ins Cloſter Zarrentin beſtätiget, und zur Aebtißin erwehlet, lebte noch Anno 1370.

Cunigundis } Graf Nicolai Tochter,
Agnes } Cloſter Jungfer zu Zarrentien.

Mirislava, Graf Nicolai I. Tochter, ward Anno 1326. nach ihres Vatern Tode an Graf Johannſen zu Holſtein vermählet.

GUNCELINUS VI.

Guncelinus VI. Graf Nicolai IV. Sohn, Graf zu Schwerin, verkauffte Anno 1298. neben ſeinen Vettern Graf Henrich IV. die Mühle zu Schwerin dem Amt und Convent Reinfelde mit aller und jeder Zubehörung und Gerechtigkeit. Verträgt ſich Anno 1304. mit dem Biſchoff zu Schwerin, wegen derer unter ihnen entſtandenen Irrungen und Mißverſtändniſſe, confirmiret dem Thum-Capittul zu Schwerin, alle in ſeinem Lande habende Güther und Freyheiten; läſt ſich bey dem Grafen zu Brandenburg in Dienſten ein, gegen 550. Mrck. Silbers; verbindet ſich Anno 1307.

1307. mit Herr Nicolao VII. von Werle, welcher ihm wider seine Feinde Beystand zu leisten verspricht, und zu dessen Haltung Land, Hauß und Stadt Güstrow zu Pfande setzet. Stirbt Anno 1313. Seine Gemahlin Mechtild gebahr ihm 2. Söhne, Henricum und Nicolaum VI. und eine Tochter Mechtild.

HENRICUS IV.

Henricus IV. Graf Guncelini IV. Sohn, Graf zu Schwerin. Sein Herr Vater stirbt ihm in seinen kindlichen Jahren. Er verbindet sich Anno 1307. mit seinen andern Vettern, dem Grafen zu Schwerin, und Anno 1319. mit seinem Schwager Hertzog Erich zu Sachsen. Confirmiret Anno 1333. der Stadt Neustadt privilegia und Güter. Stehet Anno 1334 Hertzog Barnim zu Stettin bey, wider Chur-Fürst Ludewig zu Brandenburg und hilfft beym Crammer-Damme ihn in die Flucht schlagen. Wohnet Anno 1338. dem zu Lübeck angestellten Convent bey, woselbst starcke Bündnisse wider die Strassen-Räuber auf gerichtet worden. Stirbt Anno 1344. Seine Gemahlin war Hertzog Erichs Sachsen Schwester, deren Leibgeding gewesen, Hauß, Stadt und Land Schwerin. Hinterläst keine Kinder.

Margaretha, Graf Guncelini IV. Tochter, wird ins Closter Zarrentin bestätiget.

NICOLAUS IV.

Nicolaus IV. Graf Nicolai II. Sohn, Graf zu Schwerin, wird, weil der Vater ihm in seiner Jugend abstirbet, anfänglich Nicolaus Domicellus de Suerin, Innoker zu Schwerin geschrieben; Er läst auf seinem Todes-Fall seinem Vetter Graf Hinrichen zu Schwerin, die Land, Häuser und Stadt Boitzenburd huldigen. Confirmiret Anno 1333. der Stadt Boitzenburg Privilegia. Stirbt Anno 1349. ohne Erben. Seine Gemahlin Lise Wedekindes von Berge

Ed-

Edlen Herrn des Stiffts Minden Tochter, hat Anno 1350 dem Hertzog zu Mecklenburg ihr Leibgeding als Hauß, Stadt, und Land zu Crivitz und Zelleſe verkaufft.

OTTO I.

Otto I. Graf Guncelini V. Sohn, Graf zu Schwerin, mit dem Zunahmen Roſa genandt. Er begiebt ſich Anno 1343. mit ſeinem Vetter bey König Magno zu Schweden in Dienſte gegen 200. Mrck. Silbers jährlicher Beſoldung. Confirmiret Anno 1344. der Stadt Neuſtadt Privilegia; verbindet ſich Anno 1346. mit Hertzog Erichen zu Sachſen, wie auch Anno 1350. mit der Stadt Lübeck wider die Straſſen-Räuber. Im ſelbigen Jahr geräth Graf Otto mit Hertzog Albrechten zu Mecklenburg, wegen deſſen, daß Nicolai IV. Wittwe ihm Crivitz und Zelleſe käuflich überlaſſen hat, in groſſen Streit, und weil Graf Otto nicht nachgeben will, beſpricht der Hertzog ihn gar um die gantze Grafſchafft Schwerin, und begehret ſelbige ihm abzutreten, oder auch von ihm zu Lehn zu empfangen. Wie nun Graf Otto ſich deſſen verweigert, fält Hertzog Albrecht ihn mit Heeres Krafft an, nimmt Crivitz und Wittenburg mit Gewalt ein, werden aber durch Herr Iohann II. von Werle verglichen: daß der Hertzog Crivitz behält, Wittenburg aber dem Grafen wieder abtritt. Graf Otto kan aber doch nicht ſtille ſeyn; fällt Anno 1352. dem Hertzog ins Land, vermeynet Crivitz mit Gewalt wieder unter ſich zu bringen; es bekömmt ihm aber ſehr übel, denn er wird von des Hertzogs Leuten gefangen, und nach Wismar geführet; kömmt endlich wieder loß, da er denn ſeine einige Tochter Richardin des Hertzogs mittlern Sohne, Hertzog Albrecht III. hernach als König in Schweden, verlobet, ihm 4500. Mrck. Silbers zu Ehe-Geld mitzugeben verſprochen, und dafür Boitzenburg unterpfändlich einge-

setzet. Stirbet Anno 1357. Seine Gemahlin Mechtild Herrn Johannsen II. von Werle Tochter, gebahr ihm eine Tochter Richardin.

NICOLAUS V.

Nicolaus V. Graf Guncelini V. Sohn, Graf zu Schwerin, schreibet sich endlich einen Grafen zu Teckelnburg, aus was Uhrsachen, habe nicht erfahren können. Er verbindet sich Anno 1349. mit seinen Vetter Graf Nicolao III; will selbigem wieder seine Feinde mit gantzer Macht beystehen. Wie sein Bruder, Graf Otto zu Schwerin, Anno 1357. verstorben, nimmt er sich der Grafschafft Schwerin an, läst ihm die darinn liegende Städte, insonderheit Schwerin und Wittenburg huldigen. Dem opponiret sich Hertzog Albrecht zu Mecklenburg, und weil die Stadt Schwerin ihm die Huldigung versaget, belagert er selbige, und thut im gantzen Lande grossen Schaden. Mittlerweile kommen die Hertzoge zu Nieder-Sachsen, jagen die Mecklenburgischen von Schwerin weg, und bemächtigen sich einiger Oerter in Mecklenburg. Hertzog Albrecht kömmt wieder vor Schwerin, bringt die geschleiffte Schantze wieder im Stande, in Meinung, die Stadt mit Hunger zu zwingen. Doch wird Anno 1353. durch einen gewissen Vertrag die Sache beygeleget. Endlich verkaufft, im selbigen Jahre, im Monath December, Graf Nicolaus, um Verhütung ferneren Unheils und Widerwillens halber, die gantze Grafschafft Schwerin, mit allen und jeden deren pertinentien an Hertzog Albrechten zu Mecklenburg und dessen Erben für 20000. Mrck. Silbers. Wodurch also sothane Grafschafft wieder an das Hauß Mecklenburg gekommen. Dieser Graf Nicolaus hat einen Sohn gehabt, mit Nahmen Otto, welcher nebenst ihm aus dem Lande gezogen.

Henricus V. und Nicolaus VI. Grafen zu Schwerin. Ihrer wird noch Ao. 1330. gedacht. Mech-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0048
DFG

Mechtild, Graf Guncelini VI. Tochter, wird Anno 1330. an Graf Henning zu Gützkau verlobet.

Freulein Richardis, Graf Ottonis zu Schwerin Tochter, wird Anno 1352. an Hertzog Albrechten III. Hertzogen zu Mecklenburg vermählet.

V. Des seel. Archivarii zu Schwerin Johannis Schultzen kurtze Historische Vorstellung 1.) daß die die Herren und Hertzoge von Mecklenburg und Stargard, wie auch die Fürsten zu Wenden, allesammt aus einen Königlichen Stamm entsprossen, und 2.) dessen, was zwischen demselben, und den Marggrafen von Brandenburg, aus den Ascanischen, Bayerschen, Böhmischen, und Burggräflichen-Nürnbergischen Stamme, vorgegangen, von etwa Anno 1159. biß 1480. im Fried, Krieg, und Bündnisse denckwürdig sich begeben und zugetragen habe.

Anmerckung

Als die in der Staats-Cantzeley Tomo XIV. enthaltene Preußische so genannte kurtze Historische Information von dem Uhrsprung und Verfolg des Brandenburgischen *Eventual-Successions*-Rechts an denen sämmtlichen Mecklenburgischen Reichs-Landen, im Jahr 1708. zu Cölln an der Spree, in Folio gedruckt, zum Vorschein kommen, hat der höchst seel. Hertzog Friederich Wilhelm darinn einige Anführungen gefunden, so ihm wegen seines Hochfürstl. Hauses, theils nicht gefallen, theils auch einen Zweifel machen wollen. Derselbige hat daher seinem dahmaligen Archivario, dem numehro seel. Hrn. Iohanni Schultzen, aufgetragen, solche deduction, aus den Uhrkunden und Schrifften des Hochfürstl. Mecklenb. Archivi, privatim zu prüfen, und, was daselbst von Händeln und Bündnissen zwischen Brandenburg und Mecklenburg, von Anfang, vorkomme, zu extrahiren, und zum privat Gebrauch Sr. Durchl. in einen gewissen Aufsatz zu bringen. Dieses

ist vom gedachtem Archivario im Jahr 1709. geschehen/ und solcher Aufsatz unter dem Titul einer kurtzen Historischen Vorstellung ꝛc. von ihm einem gewissen Ministro überreichet worden. Von dieser Historischen Vorstellung hat sich unter andern/ in eines ohnlängst verstorbenen Hochfürstl. Mecklenburgischen Ministri Nachlaß/ eine sehr glaubwürdige und rechte Abschrifft gefunden/ so in eines vornehmen Gönners Händen ist/ und mir vor einiger Zeit güthigst mitgetheilet worden; welche ich wegen/ des merckwürdigen und nicht aller Ohrten vorkommenden Innhalts/ werth geachtet/ meiner Sammlung aufrichtig/ wie hiermit geschiehet/ einzurücken.

CAPUT I.

Des Hauses Mecklenburg Uhrsprung aus Königl. Stam̃/ dessen Theilung in 4. Branchen, und was sich zwischen diesem und dem Marggräflichen Brandenburgischen Hause Ascanischer Lienie zugetragen von Anno 1159. biß 1322.

§. 1. Der Herren Hertzogen von Mecklenburg Uhrsprung aus Königlichen Stamm/ ist aus Synchronis historicis weltkündig/ und hat endlich Pribislaus II. der letztere Obotriten König/ nachdem ihme von Henrico Leone Duce Saxoniæ & Bavariæ sein Land mit Gewalt genom-
Ao. men/ bald aber/ ausser der Grafschafft Schwerin/ wie-
1159 der restituiret/ sich mit dem Titul eines Herren seiner
1160 Lande vergnügen lassen.

§. 2 Als er nun mit Tode abgegangen/ hat sein Sohn
1178 Henricus Burevinus I. die Regierung angenommen/ währender solcher/ zween Söhne/ als Henricum Burevinum II. und Nicolaum gezeuget/ von welchen dieser ohne Erben zu Gadebusch durch einen schwehren Fall umkommen
1228. Jener aberzu Güstrow 4. Söhne hinterlassend/ seelig eingeschlaffen ist.

§. 3 Erwehnter Henricus I, sein annahendes Alter über-

überlegend / anbey seiner Söhne Verlust / und des Landes Angelegenheit / theilet dasselbe in zwey Theile / und assigniret dem primo und ultimo gentis als Johanni Theologo und Pribislao III. den Mecklenb. Reichenbergischen und Parchimischen District, dem secundo & tertio genitis, aber den Rostockischen und Werlischen / oder Wendischen Antheil / und verstirbet bald darauf. *vid. Archiv passim.* 1228

§. 4. Diese vier vorgedachte Herrn Brüder / erkannten ausser GOtt und die Waffen / keinen Ober-Herren / und da propter meum & tuum, auch unter ihnen einige Mißhelligkeiten sich entsponnen / wurden Sie schlüßig / einem jeden unter ihnen sein Theil und Grentzen zu assigniren, da denn Johanni I. Theologo das Land Mecklenburg / Henrico III. Rostock / Nicolao Wenden / oder Werle / Pribislao III. das Parchimische geworden. *vid. Kirchb. chron Mscr. C. 126 Marechall Lib. 2. C. 4. 2. Crantz. Vand. Lib. 7. C 16. & 42.* 1234

§. 5. Pribislaus III. etwas unruhig vom Gemüthe / verfällt mit dem Bischoff Rudolpho I. von Schwerin in Uneinigkeit / wird durch List von denselben gefangen und eingekerckert; damit er nun aus den Kummer kommen und sich erledigen möchte / überlässet er ein Theil seines Landes an seinem Bruder Johannem von Mecklenburg und an Nicolaum zu Wenden die Städte Plau und Goldberg / das übrige versetzet er an den Grafen von Schwerin / erleget sein Lösegeld und bezahlet seine Schulden / begiebt sich nebst den Seinen in Hinter-Pommern / allwo er Anno 1262 verstorben / und blieben also im gantzen Lande / der Mecklenburgischer / Rostockischer und Werlischer Stamm übrig. 1257

§. 6 Der Mecklenburgische und Rostocker Stamm nahm an Männlichen Erben einen Abbruch. Denn nachdem Henricus III. Herr zu Rostock seines Gesichts beraubet (ob seine beyde Söhne / als Ericus und Henricus hieran 1262 1266

Schuld gewesen, wie einige Scriptores melden, stelle dahin) so nahm sich doch Woldemarus I. als Erstgebohrner
1277 der Regierung mit an, biß der Vater verstarb; folgete aber demselben bald nach; hinterließ seiner verwittweten
1282 Gemahlin Agnete, Gräfin von Holstein die Vormundschafft seiner dreyen unmündigen Söhne, als Johannis, Nicolai und Burvini, von welchen der erste und
1184 der letztere bald darauf durch die Pest weggeraffet, welches
1287 ihr also zu Hertzen gedrungen: daß sie im dritten Jahr hernach, ihnen sanfft nachgefolget, und also die Regierung ihrem mittlern Sohne Nicolao, welcher, wegen seiner Jugend und folglich kündigen Unbeständigkeit, hinführo genandt worden das Kind von Rostock, hinterlassen.

§. 7 In vor angeführten Zeiten bis hiehero, war die Marggrafschafft Brandenburg im dritten, nemlich in dem Ascanischen periodo (den Wittekindischen und Stadischen, oder Dittmarschen, gehe mit Fleiß über, maassen, was zwischen denen und der nun so genannten Mecklenburger vorgelauffen, da bald diese bald jene obgesieget, aus Synchronis historicis könte angeführet werden) welcher etwa 1124. seinen Anfang genommen, und bis 1322. continuiret, und war zwischen dieser Ascanischen Linie und den gantzen Mecklenburgischen Hause ein gutes Vertrauen, so daß sich auch diese Häuser offt durch Heyrathen vereinigten, zum Exempel, da Albertus, Marchio & Elector Brandenburgensis, seine Fräulein Tochter Annam, Nicoloto, Regulo Obotritorum, als des Pribislai I. Bruder-Sohn, zur Ehe gegeben. Nicolaus, Burvini II. Filius & Werlensis stemmatis propagator, hat seine Freulein Tochter Hedwig an Johannem II. Electorem & Marchionem Brandenburgensem vermählet, anno 1249. Albertus Marggraf zu Brandenburg

burg und Landsberg, Ottonis III. Bene-fici Electoris Bruder-Sohn, hat seine Fräulein Tochter Beatricem, auf Pabstes Nicolai III. Dispensation, de Anno 1292. X. Kal. Januarii, Henrico, mit den Zunahmen Leoni von Mecklenburg, mit dem Brautschatz des Landes zu Stargard, zur Gemahlin übergeben F.F. 1. Obwoll wegen des Brautschatzes folglich Irrungen entstanden, sind doch solche durch gewisse Verträge gäntzlich aufgehoben A. 25. & 28. und vom 1304
Römischen Könige Carolo IV. Anno 1347. & 1348. confirmiret. *Vid* **Fürstl. Mecklenb. Lehnbr.** *n.* 1. 2. 3.

§. 8 Wenn nun, wie obengemeldet, Nicolaus von Rostock, nach Absterben seiner Frau Mutter, seinen angestorbenen väterlichen Theil zu regieren angefangen, auch sich zu vermählen entschlossen; bedienet er sich seines Vettern Nicolai VII. Werlensis Unterhandlung, um des Grafen Bussonis, zu Lindow und Ruppin, Frl. Tochter, als seiner von Mütterlicher Linie hero nahen Anverwandtin, zu werben; nach guter Verrichtung und geschlossenem Vergleich, wird Nicolaus Rostochiensis anders Sinnes, sendet seiner Verlobten den Korb, welches den Nicolaum Werlensem nicht wenig verunwilliget, dahero er sich seiner entzogen.

§. 9 Den Unbeständigkeits Fehler zu vergütigen, wendet sich Nicolaus Rostochiensis zu seinen Vetter Herrn Hinrich den Löwen von Mecklenburg, hält bey ihm an, zu vermitteln, daß ihm seiner Fr. Gemahlin Beatricen Fr. Schwester Agnesa, als des Pribislai II. Regis Poloniæ hinterlassene Witwe, mögte vermählet werden: wie dieses geglücket, der Vermählungs-Tag heran nahete, tritt er abermahl von seinem Worte zurücke, dahero Henricus der Löwe nicht wenig erzürnet, als ein Unterhändler beschimpffet zu seyn, ziehet gäntzlich seine Hand von ihm abe.

§. 10 Ottoni und Hermanno, Marggrafen von Brandenden

denburg ginge die Beschimpfung, so ihrer Fr. Vetterche wiederfahren, zu Gemüthe, sammleten eine Macht, und fielen dem unbeständigen Nicolao ins Land, belagerten Rostock, ruinirten ihm alles, so daß er gezwungen. ward, um Lufft zu bekommen, einzugehen, was man verlanget.

§. 11 Hie hätten nun die Marggraffen des Rostockischen Theils Maitres bleiben können, wann nicht durch Vermittelung vornehmer Unterhändler, sie sich mit einer verheissenen Summa Geldes, nemlich von jeder Hufen Landes 1. Mrck. Silbers oder 5. mrck. Rostockischet Gültung, verlieb
1298 zu nehmen hätten besänfftigen lassen, und den Abzug darauf vorgenommen,

§. 12 Als aber der Unterthanen Unvermögenheit versprochene Summam aufzubringen, nicht zuließ, Nicolaus der Brandenburger Wiederkunfft, und also seinen gäntzlichen
1300 Ruin besorgete, sollicirte er um Hülffe bey König Erichen VII. in Dännemarck, nimmt ihm zum Schutz Herrn an, welcher auch mit Volck anlanget, und von ihm gehuldiget wird, als aber die Stadt Rostock in allen nicht willigen wollen, hat er bey Warnemünd die Dänische Burg aufführen lassen. *Kirchb. C.* 185. und wieder in sein Reich geschiffet. *Pontan.*

§. 13 Diese unvermuthliche und nicht zu reiff überlegte Huldigung, ging der Mecklenburgischen und Werlischen Linie sehr zu Gemüthe, durfften sich aber, in Betracht ihrer Schwäche und Unvermögens dagegen nicht streuben.

§. 14 Etwan zwey Jahr hernach, verstarb der betagter
1302 und aus langwieriger Gefängniß wieder zu den seinigen
2 Jan. gelangte Henricus', genannt Hierosolymitanus, Herr von Mecklenburg, welcher nach seiner Widerkunfft zugleich, mit seinem Sohne Henrico, den Löwen der Regierung vorgestanden.

§. 15 Hen-

§. 15 Henricus Leo ließ darauf in seinem gantzen Lande die Huldigung nach Wißmar ausschreiben, bevor aber die Huldigung bewerckstelliget, sendet Nicolaus VII. Werlensis Bevollmächtigte an Henricum Leonem, ihme zu Gemüthe zu führen, was für eine tour Nicolaus Rostochiensis ihnen gemachet, indem er den König von Dännemarck zu einen Lehn- und Schutz-Herrn erwählet, und, da so wohl Henricus als Nicolaus Rostochiensis keine männliche Erben hätten, möchte er belieben, da sie aus einem Stamm entsprossen, mit ihme eine Erbverbrüderung aufzurichten, damit ihr Land eventualiter, da es zurissen würde, nicht möchte in frembden Händen gerathen. Dieser Vertrag ist von Henrico angenommen, und ist Nicolaus Werlensis darauf eventualiter zu Wismar gehuldiget worden. Chemnitz p. 622. 1302

§. 16 Nicolao Rostochiensi gereuete allgemählich seine Unbeständigkeit, und daß er sich fremder Ober-Herrschafft unterwürffig gemacht, und seinen Vettern ging es nahe, einen mächtigern Nachbahrn bekommen zu haben, welche unter der Hand Rostock beypflichteten, daß sie bis dato dem König Erich noch nicht gehuldiget hatte: Und da gedachtem Könige, so wohl aus Norwegen, als aus Schweden und Holstein, einige Unruhe verursachet wurden die ihme nicht zu liessen auf Rostock zu reflectiren; als wurden Hericus Leo, und Nicolaus Werlensis schlüßig, sich ihres Vettern Nicolai wieder anzunehmen, ihme in voriger possession seiner Länder zu bringen, wozu ihnen Otto, Johannes, Hermann und Woldemar, alle Marggrafen zu Brandenburg, verheissen 100. Mann mit ihren paniren zu zu senden; verbunden sich auch sämmtlich, daß sich keiner ehe mit dem Könige aussöhnen solte, bis gedachter Nicolaus Rostochiensis restituiret. L. 10. 1305

§. 17 In solchen Troublen verlieffen fast 6. Jahr, da endlich König Ericus schlüßig geworden, durch List sich Rostock zu bemächtigen. Er schrieb dahero ein groß Turnier dahin aus, wozu sich viele Fürsten und Grafen einfunden. Als aber der König mit grossen Gepränge seinen Einzug halten wolte, fand er die Thoren versperret, und muste er nebst seinen Gästen unter Gezellten, vor dem Thore, ihre Lustbahrkeiten ausüben. *Pontan. hist. Dan.*

§. 18 Diese Beschimpfung zu rächen, schloß er mit den anwesenden Marggrafen von Brandenburg, Herrn von Mecklenburg, Werle ꝛc. einen Bund, die Stadt zu befehden, so auch bewerckstelliget. Dadurch sie so weit in in die
1312 Enge gebracht, daß sie gezwungen, Henrico Leoni von Mecklenburg, welchen König Ericus als einen Tutanum Capitaneum und Vice Regem der Stadt und Lande Rostock erkähret und gesetzet, sich zu untergeben, und Gehorsahm zu leisten; Henricus aber sich gegen den König dieserwegen auf gewisser Arth reversiren müssen. *Vid. Pont. hist. Dan. passim Lib. 7.* Darauf dann endlich die Stadt Herrn Henrico von Mecklenburg, als Regio procuratori, die Erb-
1314 Huldigung geleistet am Tage Fabian & Sebastian *A. 5. Chemn. p. 109.*

§. 19 Damit nun Henricus Mecklenburgesis mit Nachdruck sein Amt und Lande beschützen mögte, schloß er eine mutuelle Verbündniß mit Woldemaro I. Marchione Brandenb. sich eins ums andere beyzustehen, und verleihet gedachter Woldemar Henrico jährlich 200. Stück hartes Geldes aus seinem Lande, da es ihm am bequemsten zu empfangen seyn möchte. L. 14. wodurch bestärcket ward der Bund so von ihnen im Jahr 1312. zu Zedenick geschlossen F. 5.
1314

§. 20. Nicolao Rostochiensi, dem alle Authoritet und die meisten Einkünfften seines Landes abgegangen, ging dieser

ser Glückwechsel dermassen ins Gemüthe, daß er noch in eben diesem Jahre ohne männliche Erben verschied. Wodurch nun im gantzen Lande nicht mehr als die Mecklenburgische und Werlische Linie übrig, die sich wegen dieses Angefalles denn vergleichen wollen, und der Fr. Wittwen des verstorbenen Nicolai zum Leibgeding Ribbenitz, Sülte, und Merlow zugetheilet, aber ohne des Koniges von Dännemarck Willen es nicht unternehmen dürfften.

§. 21 Wenn aber Henricus, Herr von Mecklenburg, indem er des Königes von Dännemarck Parthey gehalten, nicht wenigen Schaden erlitten, so hat der König ihme und seine Erben, um sich zu erholen, die Administration des Landes (ausgenommen der Dänischenburg bey Warnemünd) überlassen. *Vid. Pontan. hist. Dan. L. 7. p. m.* 418. 1316

§. 22 Und damit Mecklenburg völlig möchte contentiret werden, als vergleichet Woldemar I. Marggraf von Brandenburg, König Erichen v. Dännenmarck, und Herr Henrichen von Mecklenburg, füget auch anbey, daß, da er Woldemar ohne männliche Erben abgehen solte, alsdann an Henrich von Mecklenburg und seinen Erben, Stargard, Eldenborg, und Wredenhagen, solte verfallen seyn. 1317 H. 29.

§. 23 Der Tod nahm Mense Septembri Marggrafen Woldemarn hinweg, und Herr Henrich occupirte vorgedachte drey Oehrter mit ihren zugehörigen. *Kirchberg. Caput.* 163.

§. 24 In eben diesem gedachten Jahre ward, auf Veranlassung Kayserß Ludovici Bavari, ein Reichs-Tag zu 1319 Nawenburg gehalten, allwo, untern andern, gedachter Kayser seinem Sohne Ludovico, nachgehends Seniori genannt, die Exspectative über der Marggrafschafft und Chur Brandenburg (weilen sonsten keine Erben als des Marggrafen

Henrici, mit den Zunahmen/ ohne Land/ beyde Söhne als
1319 Woldemar II. und Johannes IV. übrig) ertheilet. *Crantz. Vandalia.*

§. 25 Dieses erschollene Gerüchte/ auch andere Ursachen mehr/ veranlasseten Herr Henrichen von Mecklenburg/ sich mit seinen Vettern/ denen von Werle/ die vormahls beliebte Erb-Vereinigung zu renouvelliren, und damit solche unverbrüchlich gehalten werden möchte/ als wird Henrico
1320 darauf die Stadt Plau/ um ihm zu huldigen/ eingeräumet/
G. 11 . Zwey Jahre darnach gingen Woldemar II. und Johannes IV. als letztere Marggrafen aus der Ascanischen Linie mit Tode ab. *Henning. gen. p. 18. Reusn. &c.* und Henricus Mecklenburgensis belehnte Henricum Comitem Sue-
1322 rinensem, mit Stadt und Land zu Lentzen. G. 14.

CAPUT II.

Was zwischen den drey übrigen Mecklenburgischen Branchen und den Marggrafen von Brandenburg/ Bayerscher Linie/ vorgegangen von 1322. bis 1373.

§. 1 Der vierdte Periodus in der Margraffschafft Brandenburg nahm seinen Anfang aus der Bayerschen Linie/ in dem Ludovico Seniori, welcher nach Absterben der letztern
1322 Marggrafen aus der Ascanischen Linie Anno 1322. die Possession ergreiffen wolte/ fand aber zum Wiederstand Hertzog Rudolphum von Sachsen/ welcher fast mehrentheils die Marck eingenommen/ Joh. Angel. Märck. Chron. p. m. 132 wie auch Henricum Leonem Mecklenburgensem, of in der Schlacht bey Grantzo gesieget. *Chrantz. Vand. Libr. 8. cap. 6.*

§. 2 Wie nun also die Marggrafen von Brandenburg von Zeit an/ da die Christliche Religion hie im Lande im schwange gekommen/ keine Avantage über die Mecklenburgischen

gischen und Werlischen Herrn gehabt/ zu geschweigen/ daß sie sich einer Ober-Herrschafft über denselben solten angemasset haben/ sondern vielmehr sich dahin bemühet/ selbe zu guten Nachbahrn und Landes genossen zu haben/ und Ludovicus Senior einige Oehrter eingebüsset; als hat er sich mit Herrn Hinrichen von Mecklenburg verglichen/ ihme 1000. Mrck. Brandenburgisches Silber vor Wiedereinräumung etlicher Märckischer Schlösser und Lande zu erlegen/ und/ um gewisse Unterpfande dessen/ ihme Grabow und Mayenborg 1328
versetzet. Z. 39. Also blieb unter beyden obgedachten Parteyen ein gutes Vertrauen/ biß endlich Henricus Leo mit Tode abging.

§. 3 Albertus und Johannes, als Henrici Mecklenburgensis Herrn Söhne und Successores in der Regierung/ bewürben sich ihre Land und Leute in Ruhe zu erhalten/ verglichen sich wegen der Landes und Stadt Rostock/ zu Lübeck/ mit König Christophoro von Dänenmarck. *Pontan.*

§. 4 Bald darauf auch mit Marggrafen Ludovico, welcher ihnen zum Herrn-Lehn verliehen/ Stargard mit aller Herrschafft/ mit Mannen/ mit Schlössern/ mit Städten und Scheiden/ Lichen mit der Heyde/ Eldenborg mit der Thüre/ Wesenberg mit Lichen/ Arensberg mit dem Städtlein und mit dem Ntendorff/ Strelitz mit dem Dorff und Pfarre/ und mit 200. Stück Geldes in der Voigtey Jagow A. 26. 29. 1329
30. 31. Womit die von Mecklenburg friedlich gewesen.

§. 5 Als aber die Pohlen/ Littauer und Preussen/ etwa Anno 1326. in die Marck gefallen/ grossen Schaden und Verwüstung angerichtet/ Angel. p. 134. und sich zwischen Hertzog Barnim von Pommern/ und den Marggrafen neue Unruhe entsponnen/ so endlich zum mißvergnüglichen Treffen auf Brandenburgischer Seiten gedien; so hat erwehnter Marggraf um anderwärtige Hülfe sich bemühet/ von seinen Lände-

dereyen verpfändet/ Mittel zu haben seine Soldaten zu contentiren/ zu welchem Ende er von den Grafen zu Schwerin 6500. Mrck. Brandenburgisches Silber/ gegen Verpfändung Lentzen und Dömitz/ mit dem Lande an beyden Seiten der Elbe/ aufgenommen. *Angel. Chron. March. p. m.* 136. wie denn auch von den Herrn von Werle/ welche er folgend benannte Städte und Ländereyen eingethan/ denen aber mehr daran gelegen gewesen/ ihre baare Bezahlung zu haben/ und da selbe sich verzögert/ haben sie das Unterpfand unter sich getheilet/ da denn Johanni Werlensi Seniori/ geworden die Voigtey Pritzwalck sammt der Stadt/ die Stadt Kiritz sammt der Mannschafft und dem Lande/ Johanni Junioris seu Goldbergensi die Voigtei zum Freyenstein samt
1332 der Stadt/ item Meyenborg Hauß und Stadt mit der Mannschafft Z. 40. und da zu diesem letztbenandten Oehrtern/ zu Zeiten Graf Günters zu Lindow/ mehr Dörffer sind belegen gewesen/ alß verpfändet solche Marggraf Ludovicus
1334 noch kräfftiger vor 1800. Mrck. Brandenburgischen Silbers und Gewichts. Z. 41

§. 6 Zu diesen Zeiten finden sich Streitigkeiten zwischen den Herrn von Mecklenburg und denen von Werle/ welche endlich durch Güte gehoben/ dahero Nicolaus und Bernhardus, Johannis Senioris Söhne, in einem Erb-Vertrage sich mit Alberto und Johanne Herrn von Mecklenburg verglichen/ ihnen/ auf ihren Erfodern/ auf eigenenen Kosten mit
1342 50. Mann zuzuziehen/ F. 1.

§. 7. Johann Goldbergensis und sein Sohn Nicolaus Herrn von Werle/ folgeten ihrer Herrn Vettern Exempel, vereinigten sich mit den beyden Herrn Brüdern von Mecklen-
1343 burg/ daß sie ihnen mit 50. Mannen mit Helmen behülfflich seyn wolten/ und treu bey ein ander bleiben. F. 2.

§. 8. Darauf denn ferner Albertus und Johannes Hrn.

von

von Mecklenburg Juncker Clausen und Bernden/ Herrn von Werle und ihren Erben/ im fall sie ohne Männliche Erben abgehen solten/ die Stadt Barth/ Ribbenitz/ Merlow/ Tessin/ Sülten/ Sternberg/ das Hauß zu Eldenborg/ die Stadt und das Land zu Möne/ auch was sie sonsten noch bekommen mögten/ mit allen Zugehör und Mannschafften versichern/ daß sie da sollen gehuldiget werden. E. 2.

§. 9. Dahergegen Nicolaus und Bernhard Gebrüdere 1344
von Werle/ den Herrn von Mecklenburg auf gleichen Erbens Mangelungs Fall/ Güstrow/ Warne/ Pentzelin/ Röbel/ Wredenhagen/ halb Plaw/ Kaland/ Grim und Cracow/ item Falster halb/ Stadt/ Land und Mann/ zur Erb-Huldigung versichern. E. 3.

1344

§. 10. Etwa 4. Jahr hiernach/ verglichen sich auch Johann und sein Sohn Nicolaus Herr von Werle/ mit vorgedachten beyden Herrn Brüdern von Mecklenburg/ und sollen derowegen alle ihre Lande/ Städte und Schlösser/ eine mutuelle Erb-Huldigung ablegen/ und dieser Bund ewig verbleiben. E. 5.

1348

§. 11. Zu dieser gedachten Vereinigung und Erb-Verbrüderung/ lockete die von Werle mit an/ da ihnen kund geworden/ daß Carolus IV. Römischer König die Herrn Gebrüdere Albertum und Johannem von Mecklenburg mit dem Lande Stargardt und zugehöriger Herrschafft/ so sie und ihre Vorfahren zuvor von den Marggrafen von Brandenburg/ zu Lehn möchten gehabt haben/ belehnet/ und unter des Römischen Reichs-Schutz genommen/ demselben Lehn-Dienste zu leisten Lehnbr. n. 2 um dermahlen/ so sie die von Mecklenburg überleben mögten/ zu einer fettern Possession zu gelangen.

§. 12. Erwehnter Römischer König Carolus IV. erhöhete/ auf fleissiges recommandiren Rudolphi Electoris Saxoniæ

niæ inferioris, die beyden Herrn Brüdere von Mecklenburg Albertum und Johannem in dem Reichs-Fürsten-Stand/ darauf sie zu Hertzoge erkläret/ lässet sie in ihre Lande anweisen durch Churfürsten Rudolphum, welcher sein Oberherrliches Recht an denen von Mecklenburg dem Römischen Reich aufgetragen und überlassen Lehnbr. *n.* 1. *a.* & *b.* In diesen Lehnbrief sind auch Eldenberg mit den Thüre/ Wesenberg
1348 mit der Lice/ Bard/ Damgard/ und Gnoyen verliehen worden.

§. 13. Erwehnte von Carolo IV. geschehene Erhöhung und Belehnung/ ging Ludovico Seniori als Marggrafen von Brandenburg zu Gemühte/ durffte sich aber nicht äussern (massen sich hervor gethan Jeckel Rehebock, welcher von einigen Müller genannt wird/ vorgebend/ daß er Woldemar Churfürst und Marggraf von Brandenburg wäre/ welchen man vermeinete/ daß er gestorben/ er sich aber bishero verborgen/ an andern Oerthern aufgehalten) so ihm viel zu thun verschaffete.

§. 14. Der Römische Kayser und König/ viele andere Fürsten und Herrn/ wie auch die neue Hertzogen von Mecklenburg hielten des Pseudo Waldemari Partey, und/ da vor diesen Marggraf Ludovicus Anno 1329. | ante Michaelis nicht allein die Herrn von Mecklenburg mit einigen Oerthern belehnet/ besondern ihnen auch aus der Voigtey Jagow jährlich 200. stück Geldes mit allen Rechten verschrieben/ doch nicht erfolget A. 26; haben sie gedachten Waldemarn Gewogenheit verspühren lassen/ welcher mit gegen-Affection sich heraus gelassen/ das verschriebene auf sich zu nehmen/ wolte nach dem Guthbefinden Hertzog Barnims von Pommern Hertzogs Rudolphs von Sachsen und Grafen Albrecht von Anhalt gnug thun A. 14.

1348 §. 15. Marggrafen Ludovico Seniori ging diese Landes Verwirrung weidlich zu Hertzen/ und da er ihm nicht getrauete

getrauete, sich daraus zu wickeln, als tratt er die gantze Marggrafschaffts-Würde seinem Bruder Ludovico Juniori, so sonsten der Römer genannt wird, ab. *Chemn. p.* 107. 1345

§. 16 Wie sie aber beyde sehen, ihrer Lande Interesse zu seyn, die Hertzogen von Mecklenburg, auf ihrer Seiten zu haben, als verzeihen sie sich im Nahmen ihrer selbst, als ihrer Erben, alles des, das ihre Oehme Albert und Johann, Gebrüdere Hertzogen von Mecklenburg, von ihnen zu Lehn gehabt, vulwarten auch alle Lehen, die der Römische König ihnen geliehen, weisen ihnen auch an, Fürstenberg Hauß, Stadt und Mann, und loben solches mit einem geschwohrnem Eyde stet und fest zu halten A. 27. A. 31. 1350

§. 17 Bishero hatte nun eine zeitlang die Mecklenb. und Werlische Linie des Landes Regierung geführet. Johannes Hertzog von Mecklenburg vermählend sich, verlangte 1352 aus der Communion mit seinem Herrn Bruder zu seyn, darauf denn die Landes Theilung unter diesen beyden vorgenommen, welche zu Wismar die Catharinæ geendiget. 1355 Johanni ward das Land Stargard, nebst dem, was sonst vor diesem die Herrn von Mecklenburg von den Marggrafen zu Lehn gehabt, nebst Gnoyen, Sternberg, dem Hause Eldenborg mit der Thüre, Lichen, Wesenberg, Arensberg ꝛc. zugeeignet G. 26. 27. Alberto aber blieb der übrige Theil, wodurch nun Mecklenburg abermahl in drey Branchen in Hertzoglichen Mecklenburgischen, Hertzoglichen Stargardischen und Werlischen abgetheilet worden.

§. 18 Die Werlische Linie, so in zwey Branchen zu dieser Zeit getheilet, theils aus Unmuth ihre Vettern im Reichs-Fürsten-Stand sehend, theils Ungelegenheit besorgend, verbanden sich unter einander, treu zusammen zu verbleiben, und keinen frembden zu ihren Ober-Herrn und Lehn-Herrn zu huldigen. *Chemn. p.* 1027. 1353

§. 19 Als aber unter den sämmtlichen Vettern eine Jalousie erwuchse, und die Werlischen besorgeten, daß die Hertzogen ihnen zu kräfftig möchten werden, hingegen Ludovicus der Römer genant, die Marggrafschafft nachdrücklicher, wie sein Bruder, regierete, und mit seinen negst angrentzenden in guten Vertrauen leben wolte: so schloß er nach vorhero abgelegten, sonst verhandenen Irrungen, mit Nicolao und Bernhardo Gebrüdere Herrn von Werle einen Bund, reciproquement sich mit Leib und Gut beyzustehen gegen jedermännigliehen, und da die von Werle solten Schaden leiden
1354 oder gefangen würden, sie zu lösen und zu befriedigen L. 25. und da sie auch Marggrafen Ludovico Seniori angenehme Dienste erwiesen, als solte ihnen jährlich davor aus der Kiritzer Müntze 100. Pfund Brandenburgischer Müntze ge-
1354 reichet werden, A. 15.

§. 20 Vorgedachte Geldes Belehnung ist zu Templin
1357 wieder von Ludovico Romano confirmiret. A. 19.

§. 21 Und da ihme daran gelegen mit der Werlischen Branche in guten Vertrauen zu leben, hat er mit Bernhardo und Laurentio den Bund wider verneuret, und die jährliche Rente, als 100 Pfund Brandenburgischer Pfenninge aus
1361 der Kiritzer Müntze erlegen lassen. vid. A. 20.

§. 22. Rauben und andere Plackereyen nahmen dieser Ohrten zu, daraus denn des Landes Unruhe sich begunte zu vergrössern. Marggraf Ludovicus, der Römer genant, ging den Weg aller Welt; und da er keine männliche Er-
1369 ben hinterließ, als succedirte ihm sein Bruder Otto, Kayſers Caroli IV. Tochter-Mann.

§. 23 Die Pommerschen Fürsten wurden mit den Hertzogen von Mecklenburg wegen der Gräntzen irrig, und da sie mit Gewalt, ihr vermeintes Recht zu erlangen gedenckende, ins Land fielen, wurden sie mit blutigen Köpfen zurücke

gewie-

gewiesen, welches auch also Magno Lüneburgensi & Erico Saxoniæ inferioris Ducibus wiederfuhr *Crantz. Lib. 9. Caput. 36.*

§. 24 Benannten Mecklenburgischen Befehdern war Otto Marggraf von Brandenburg nicht abgeneigt, um sein Heil zu versuchen, ob er von Mecklenburg wieder erhalten möchte, was seine Vorfahren an denselben überlassen, und da Albertus Hertzog von Mecklenburg sich nicht bey solchen Kräfften befand, vorjetzo ihm Widerstand zu thun, als schloß er zu Templin am Tage der 11000. Jungfrauen einen Waffens Anstand, bis auf Ostern folgenden Jahrs. L. 31. 1369

§. 25 Die Hertzogen Ericus von Sachsen und Magnus von Lüneburg, hatten bey ihren Einfall in Mecklenburg zimlich eingebüsset, verglichen sich demnach, um ihre hinterlassene Gefangene zu rancioniren, Mecklenburg mit 3000. lödigen Marcken zu befriedigen, K. 27. und machten einen 1370
Frieden auf 8. Jahr N. 9.

§. 26 Friederich, Pfaltz-Graf beym Rein und Hertzog von Bayern, wolte seinen Vetter Ottomarn, in der Mecklenburgischen Fehde verwirret, gerne extriciren, bevorab da ihm kund worden, daß Ericus von Sachsen mit Alberto von Mecklenburg sich verbunden, demselben versi- 1371
chert, treulich wider Marggraf Otten ihm beyzustehen. K. 39. Und da die Hertzogen von Mecklenburg die Avantage gehabt, daß sie die im Lande Stargard eingefallene Märcker zurücke getrieben, viele gefangen bekommen, unter welchen auch Bernhardus, Herr von Werle, so um Sold gedienet, begriffen, so brachte er derowegen zu propoſition, daß die Marckischen Güter, an Mecklenburg gegen 18000. Mrck. versetzet, mit 4600. Mrck. solten gelöset werden, Fürstenberg und Marnitz mit allen zugehörigen solte bey Mecklenburg bleiben, auch das Land zu Stargard, und Bern-

hard, Herr von Werle, nebst andern Gefangenen solten mit
1000. Mrck. Brandenburgischen Silbers von Gewichts ge-
1371 löset werden A. 42.

§. 27 Dieser zu Schrifft gebrachter Vergleich, schiene den Hertzogen von Mecklenburg nachtheilig, und da Marggraf Otto im vorgedachten Jahre den Hertzogen von Pommern ins Land gefallen, *Angel. p. m.* 162. sich auf Königs Woldemars und Pfaltz-Grafen Friederichs Hülffe verlassend, so schlossen Laurentius und Johannes Herrn von Werle mit Bugislao den ältern und Casimiro Hertzogen zu Pom-
1371 mern einen Bund, daß sie ihnen mit 600. gewapneten Rittern und Knechten zu ziehen wolten §. 30.

§. 28 Marggraf Otto solcher Unruhe überdrüßig, veräussert an seinem Herrn Schwieger Vater Kayser Carolo IV. die gantze Marggrafschafft vor 200000. Ungersche Gold-Gülden, *Henning.* 201. *Angel. Marck. Chron. p.* 162. womit sich die Bayersche Periodische Abwechselung, in der Chur- und Marggrafschafft, geendiget, und die Böhmische ihren Anfang genommen.

CAPUT III.

Was zwischen den Hertzogen von Mecklenburg, Herrn von Werle, den Marggrafen von Brandenburg Böhmischer Linie vorgegangen.

de Anno 1373. bis 1413.

§. 1 Carolus IV. Imperator nebst seinen Sohn Wenceslao, König von Böheim und Marggraf zu Brandenburg, nahmen das erkauffte in Possession, langeten auch in Mecklenburg und zwar zu Fürstenberg an, alwo Wenceslaus König von Böheim und Marggraf zu Brandenburg vor sich, und mit Wissen seiner Brüder und in bey seyn seines Herrn Va-

Vater Albertum Mecklenb. und dessen rechte männliche Leibes-Erben, belehnet mit Lentzen und Wittenborg, Hauß, Städte und Land, item mit dem Lande Prignitz, mit Städten Schlössern und Vesten darin gelegen, als da sind, Perleberg, Kiritz, Pritzwald, Freyenstein, Meyenborg, Hauß und Stadt, das Neue-Hauß, u. das Hauß Friedrichsdorff mit allen Landen, Veste und Landschafft, ausgenommen allein das Bißthum u. die Stadt Havelberg und Wilstock Stadt und Land. A. 21. A. 22. 1373

§. 2 Kayser Carolus richtete einen Verbündniß-Brief auf, darinnen er Hertzogen Alberto und seinem Sohne von Mecklenburg versprach, daß er ihm die Städte und Schlösser, so ihm vom König Wenceslao von Böheim in der Marck Brandenb. verliehen, von Marggraf Otten und seinen Mitthelffern aber vorenthalten worden, wieder helfen wolte zu gewinnen, wolte auch behülflich seyn, daß sie das Schloß Marnitz, und, was Marggraf Otto an etlichen Pfand-Gütern ihnen abgedrungen, wieder bekommen solten. L. C. 5. 1373

§. 3 Belehnte noch in eben selbiger Wochen die beyden Herrn Hertzogen von Mecklenburg mit dem Lande Stargard, samt allen seinen zugehörigen, will. sie auch bey demselben, gleich wie bey dem Lande zu Mecklenburg, jederzeit schützen und schirmen N 3. A. 1373

§. 4 Ferner bestätiget er vor sich und von wegen seiner Söhne, als Erben und nachkommende Könige von Böheim und Marggrafen zu Brandenburg, Hertzog Albrechten und seinen Erben, das Hertzogthum Mecklenburg, die Grafschafft Schwerin, die Herrschafft und Lande zu Stargard und zu Rostock, verzeihet vor sich, seinen Söhnen und Nachkommen, sich aller Gerechtigkeit, Briefe und Siegel, die sie von Hertzog Albrechten und seinen Erben bekommen haben möchten, so woll von wegen der Prignitz, Havelberg, Lentzen, Schnackenborg und ihren Zugehörungen, als auf die

obgesetzte Mecklenburgische Länder und Herrschafften, und sollen solche und alle Bundniß-Briefe, von ihnen herrührend, unkräfftig seyn. A. 39. *sive Lehnbr. n.* 3. 6.

1374 §. 5 König Wenceslaus, Sigismundus und Johannes Gebrüdere und Marggrafen verpflichten sich auch die Hertzogen von Mecklenburg bey allen ihren Landen, Schlössern, Städten, Pfändern, Lehnen und Zugehörungen geruhig zu lassen und zu schützen, verzeihen sich aller Gerechtigkeit, Briefe und Siegel, die sie von Hertzog Albrechten möchten bekommen haben, so wohl wegen der Prignitz, Havelberg Lentzen, Schnackenborg, als auf die obgesetzten Mecklenburgischen Länder und Herrschafften, und sollen alle solche Briefe von ihnen herrührend unkräfftig seyn, A. 23. Albertus der jüngere, Henricus und Magnus, Gebrüdere Hertzogen von Mecklenburg, versichern dem Kayser Carolo behülflich zu seyn, daß seine Söhne bey der Marck Brandenburg verbleiben sollen L. 64.

§. 6. Das Land Mecklenburg war hiedurch in zimlicher Ruhe gesetzet. Laurentius Herr von Werle hatte nur einen einigen Sohn Johannem, und da er vormahls Ao. 1344. mit seinen Vettern von Mecklenburg eine Erb-Succession auf eines oder andern Stammes Abgang geschlossen, als bereuete er solchen nebst gedachten Sohne, mit Hertzog Al-
1377 brechten, und beschlossen darauf die Huldigung. E. 7.

§. 7. Carolus IV. ging mit Tode ab, Wenceslaus succedirte ihm, und da ihm bey der Kayserlichen Crone der Chur-Huth zu schwer ward, als überließ er diesen nebst der Marggraffschafft Brandenburg, seinem Bruder Sigismundo, so noch ein sehr zarter Herr war, welcher einen Stathalter in die Marck zu gouverniren sandte, bald hiernach ging Albertus Hertzog von Mecklenburg mit Tode ab, und darauf sein Sohn Henricus mit den Zunahmen Suspensor,

Alber-

Albertus König von Schweden abwesend, und Magnus 1382
Gebrüdere Hertzogen von Mecklenburg regiereten das Land.

§. 8. Unterdessen begunte Rauben, Morden und Brennen, auf den Grentzen überhand zu nehmen. Damit es nicht zu weit einreissen mögte, als ward ein geschworner Land-Frieden zwischen Marggraf Sigismund und Johann Herrn von Werle, auf 5. Jahr geschlossen, da dieser zu Dienste genommen und jährlich davor 150. Schock Böhmischer Groschen erheben solte L. 32. und setzet sich dessen zu einen Schade-Bürgen Lippold von Bredovv. L. 33. 1383

§. 9. Vorerwehnter Sigismundus kam der Ungarischen Crone näher, ward zum König declariret, und da die Entfernung des Königreichs von der Marck-Brandenburg eine schwere Regierung verursachete, der Mangel der Mittel dazu sich vermehrete, als versetzete er die gantze Marggrafschafft an seinen Vater-Bruder Sohn Jodocum Marggrafen von Mähren vor eine grosse Summa Geldes. *Henning: p. m.* 203. 1387

§. 10. Marggraf Jodocus, alias Jost genannt, bey seiner Regierungs Antretung viele Beschwerde vermerckend, suchete in Friede und Freundschafft mit Mecklenburg zu leben, schloß derowegen mit Alberto Könige von Schweden und Hertzoge von Mecklenburg eine Vereinigung, daß sie in ihren beyderseits Landen allen Raub, Brand und Unfrieden abschaffen wolten, auch einer dem andern disseits der See mit 100. Gewapneten, und in erheischender Noth mit gantzer Macht beystehen wolten. L. 34. 1388

§. 11. Gleichen Bund hat er 3. Jahr darauf geschlossen mit Johanne dem Aeltern und Johanne dem Jüngern Hertzogen von Mecklenburg Stargardischer Linie. L. 35. 1391

§. 12. Unvermeidliche Zufälle vermögten Marggrafen Josten die Marggrafschafft Brandenburg zu verpfänden an Wil-

Wilhelmum divitem Marggrafen zu Meissen vor 40000. Schock Böheimischer Groschen. *Henning: p. 203. Crantz. Vand. l. 9. c. 31.* welcher denn mit Alberto König von Schweden und Hertzog von Mecklenburg und dessen Vettern/ Johansen von Mecklenburg einen Bündniß-Vergleich aufgerichtet/ welchen Jodocus/ alswenn er denselben von Worten
1398 zu Worten mit angelobet/ zu halten versprochen/ und confirmiret hat. L. 56.

§. 13. Zwischen den Vettern und Hertzogen Stargardischer und Mecklenburgischer Linie/ waren eine zeither/ einige Mißverständnisse empor gekommen. Diese zu dämpfen/ verglichen und verbunden sich König Albrecht von Schweden/ als Hertzog von Mecklenburg und sein Bruder-Sohn Johannes an einen/ und Johann und Ulrich Gebrüdere Stargardischer Linie am andern Theil/ mit einander alles wiedrige abzulegen/ und mit Land und Leuten beständig bei-
1399 einander zu halten. G. 37.

§. 14. Dieses gab Marggrafen Jodoco eine ombrage welcher vermeinete an der Hertzogen Stargardischer Linie Güther/ theis einen Anspruch zu haben/ und damit ihme dessentwegen Wiederwärtigkeit entstehen mögte/ als richtete er mit ihnen einen Bund auff/ niederlegete alle Zusprüche/ und daß sie drey Jahr über in Frieden und Unfrieden die Prignitz vertheidigen/ ihme auch mit demselben wieder seine Feinde zu Hülffe ziehen solten/ davor er ihnen jährlich 400. schock Böhmischer Groschen/ aus der ihnen angewiesenen Prignitz
1401 versicherte. L. 37.

§. 15. Es nahmen ihnen gedachte beyde Herrn Brüdere und Hertzogen von Mecklenburg die vertrauete Stathalterschafft über der Marck mit Treuen an/ stunden aber bey dem Regiment viel Unglück und Wiederwärtigkeit aus/ und folgete in der Marck eine Unruhe auf die andere/ *Andr. Angel. Merck. Chron. p. 170. & seq.* §. 16

§. 16. Solche zu stillen / verfügete sich Jodocus aus Mähren nach Berlin / entuhrlaubete Johannem und Ulricum Hertzogen / ihrer Hauptmannschafft *Andr. Angel. Marck Chron. p.* 181. welches wieder getroffenen Vergleich sub. L. 37. lief; 1403
bestellet an statt derselben Güntherum Grafen von Schwartzburg / welcher fast beym Antritt seines Ammts desselben fort überdrüßig worden. *Angel. Loc. cit.*

§. 17 Die Abwesenheit des Oberherrn / und des neu constituirten Staathalters Abzug aus der Marck / vermehreten die Unruhen / welche denn auch der Hertzogen von Mecklenburg und der Herren von Werle ihre Lande mit betraffen. Solche zu stillen und von sich abzuwenden / so verbunden sich von neuen König Albertus von Schweden / als Hertzog von Mecklenburg / auch sein Bruder Sohn Hertzog Johann mit ihren Vettern Balthasarn, Johann, Clausen, und Christophern Herren zu Werle / wider die Marck zu Brandenburg / daß sie alle ihre Macht wolten zusammen thun / und da sie Städte und Schlösser gewinnen würden / die dem einem oder dem andern gelegen / davor wolten sie einer dem andern billige Erstattung thun / G. 28. auch ward in diesem Jahr eine Bündniß unter der Mecklenburgischen und Stargardischen Linie / die Vormarck / Prignitz und Lentzen zu vertheidigen. L. 39.

§. 18 Zwischen den beyden Hertzogthümern Mecklenburg und Stargard waren noch Mißhelligkeiten / so woll wegen des Bugs / als auch der Voigtey Schwerin / welche unter den Vettern verglichen wurden. G. 41. G. 43. also 1406 1407
daß im Lande unter den Regierungen keine öffentliche Feindseeligkeiten sich verspühren liessen.

§. 19 Marggraf Jodocus ging den Weg seiner Vorfahren / und weiln er / wie vor gemeldet / die Marggraf schafft 1411
Brandenburg an Wilhelmum divitem, Marchionem Misniæ

niæ, gegen einer hohen Summa Geldes verpfändt, so ward Kayser Sigismundus schlüßig, ob er gleich keinen männlichen Erben hatte, dieselbe wieder einzulösen.

§. 20 Fridericus V. Burggraf zu Nürnberg, hatte sich, wegen seiner Tapferkeit und Krieges Prudence, bey dem Kayser wohl verdient gemacht, derowegen er von selben zum Staathalter über die Marck Brandenburg gesetzet ward.
1412 *Angel. Marck Chron. p.* 189.

§. 21 Die in Böheim sich entspinnende Religions Unruhe, auch andere Uhrsachen mehr, veranlasseten das Con-
1413 cilium Constantiense, wohin sich der Kayser Sigismundus als auch Friedericus V. Burggraf von Nürnberg und Staathalter von der Marck Brandenburg begab, alwo von jenen diesem die Marggrafschafft vor 400000. Gold-Gülden, dafern keine männliche Erben erfolgen möchten, auf ewig ist verkauffet worden. *Henning. Geneal. p.* 208.

§. 22 Hiemit war nun der fünffte, als Böheimischer Abwechselungs Periodus in der Marggrafschafft Brandenburg, so etwa 40. Jahr gedauret, geendiget, da denn das Hauß Mecklenburg so wohl als die Herrn von Werle, bey ihren Dignitäten, Rechten, und Herrlichkeiten sich manteniret, keinem Potentaten als dem Römischen-Reiche und dem Kayser sich unterwürffig begeben, sondern von den angräntzenden Puissancen zur Freundschafft sind gesuchet worden.

CAPUT IV.

Was zwischen den Hertzogen von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden und den Marggrafen zu Brandenburg Burggräflicher Nürnbergischer Linie vorgegangen.

§. 1 Bevor der Sechste Marckische Periodus festgesetzet,

setzet/ fand sich viele Verwirrung in der gantzen Marckgrafschafft/ die theils durchs Schwerdt/ theils durch Güte gestillet ward.

§. 2 Fridericus Burggraff zu Nürnberg und Obrister Vorweser der Marck-Brandenburg bewarb sich um der angräntzenden Fürsten und Herrn Freundschafft/ wozu sich gar bald Balthasar und Christophorus Herrn von Werle einfunden/ schlossen einen Bund/ daß Friedericus ihnen zum rechten mächtig seyn solte/ und mit niemanden/ damit er mit ihren Willen in Krieg geriethe/ Friede machen solte/ ohne ihrer Mitbeliebung. Er will auch ihre Lande gleich den seinen schützen/ und sollen die Herrn von Werle mit niemanden Friede machen/ es sey denn/ daß dieser Burggraf seine Unterthanen und Städte der Marck zu Brandenburg mit in den Frieden gezogen. L. 40. Montags vor unsern 1414
lieben Frauen-Tage assumtionis.

§. 3 Eben an vorgedachten Tage nimmt Friedericus gedachte Herren von Werle Balthasar und Christophorum zu des Römischen und Ungarschen Königes Sigismundi seinen und seiner Erben und zu der Marck-Brandenburg getreuen Rath/ Hülfe und Dienste an/ auf drey Jahr versprechend 1800. Reinische Gülden/ als jährlich 600. fl. in zweyen Terminen aus seiner Cammer zu entrichten. L. 41.

§. 4 Herr Balthasar von Werle ward hiedurch untüchtig 1414
gemacht/ und da noch bey ihm alta mente repostum, daß Johannes Hertzog von Mecklenburg Stargardischer Linie vor einigen Jahren den Lübeckern zugestattet/ ihr Lager zum Sternberg aufzuschlagen/ um sich gegen Herrn Baltzarn, welcher Anno 1400. und 1404. den Lübeckern grossen Schaden in Wegtreibung ihres Viehes zugefüget/ zu rächen; *Crantz. Vand. Lib.* 10. *c.* 4. als bediente er sich der Gelegenheit einen Einfall in das Mecklenburgische zu thun.

§. 5 Der unvermuthete Einfall glückete anfänglich so, daß Herr Balthasar einen vornehmen Mann mit gefangen bekommen, welchen er durch die Folter, sein Vermögen zu bekommen (um grosse Rantzion zu erpressen) ums Leben brachte. *Chemn. P. I. p. 1174. Crantz. L. 10. C. 22.*

§. 6 Die Hertzogen von Mecklenburg als untereinander offt verbunden, und noch letzlich Anno 1404. L. 39. thätlich sehend, wie der Bund Anno 1404. G. 35. möchte gemeinet seyn, brachten in Eyle die ihrigen zusammen, verfolgeten den Beleidigern, schoneten des Landes nicht, nahmen das Hauß Wredenhagen mit stürmender Hand ein, und rücketen vor Plaw, welches die von Werle zu entsetzen trachteten, wurden aber blutig abgewiesen, und Herr Christoph von Werle, so mit unter den Trouppen, ward gefangen in der
1415 Hertzogen Händen gebracht. *Chemn. P. I. p. 1174. Crantz. Vand. Lib. 10. C. 22.*

§. 7 Hierauf entfiel den Herrn von Werle der Muth, und wie sie vernahmen, daß Hertzog Johann von Mecklenburg Stargardischer Linie mit seinen beyden Herrn Brüdern Ulrico und Rudolpho, damahligen Episcopo Suerinensi, mit Hertzogen Johanne den jüngern und Alberto Gevettern von Mecklenburg (Albertus gewesener König von Schweden und Hertzog von Mecklenburg war Anno 1412. schon verschieden) mit Ottone und Casimiro Hertzogen von Pommern
1415 eine defensive Aliance geschlossen. L. 32. als wandten sich Herrn Balthasar und Wilhelm Gebrüdere von Werle (ob Christoph. Warnensis ihr Vetter, der von den Mecklenburgischen Hertzogen in Gefangenschafft ist gehalten worden, solange er entuhrlaubet anderwärts einen Bund zu machen und selben zu untersiegeln, davon finde keine Nachricht) nacher Berlin, **gantz und gar nicht aus Erinnerung einer alten Schuldigkeit, sondern aus höchstdringender**

Noth

Noth ihres Landes halber, nicht gäntzlich gefehrdet zu werden, vielleicht regardirend, auf die imvorigen am Montag ante assumtionem Mariæ, sub Lit. L. 40. & L. 41. Ao. 1414. mit Friderico Burggrafio gemachte Vergleiche, oder nach Bericht der *Annalium Marchiæ Brandenburgicæ Andreæ Angeli p.* 197. daß Diederich Quitzow in Mecklenburg nicht möchte geduldet werden, Verba Authoris sunt sequentia: „In selben Jahr neml. 1415. hat sich Herr Baltzar Fürst der Wenden (hier wird weder Wilhelmi noch des gefangenen Christophori gedacht) welcher sonst zuvor niemand mit Eyd und Dienste verbunden gewesen, unter den genannten Herrn Friederichen Marckgrafen und Chur Fürsten zu Brandenburg ꝛc. begeben, und ihm zu Berlin in Gegenwart vieler Herren des Adels und der Städte gehuldiget und geschworen, daß er hinfort den Marckgrafen von Brandenburg für einen Herrn erkennen, und da die Lehen von ihm empfangen wollen. Hierzu hat ihm dieß bewogen und getrieben, da Driederich, Quitzow, aus der Marck vertrieben worden, hat er in Abwesenheit Herrn Friederichs des Burggrafen von Nürnberg und damahlen Stathalters in der Marck Brandenburg, Herrn Ulrich den Hertzogen in Mecklenburg angereitzet, daß er der Wenden Fürsten Balthasaro entsaget, das Schloß Wredenhagen angenommen, und das Schloß Lawe (rectius Plau) belagert: derowegen auch Fürst Balthasar beym Marggrafen Hülffe und Rath suchen müßen, welcher auch also bald an den Hertzogen in Mecklenburg geschrieben, ihme vermahnet, daß er von seinen Vornehmen abliesse, wieder den Hern von Werle nichts thätliches vornehme, sonst würde er ihm als einem Lehn-Mann Beystand thun und ihn mit Gewalt abtreiben. Worauf die Belägerung gehoben, und Diederich Quitzow beuhrlaubet„. Da diesem also, wird keine Erinnerung 1414

der alten Schuldigkeit statt finden, und zu einer conjecture Anlaß geben, weil in hiesigen Archivis von einer solchen von ganzen Werlischen Stamm geschehenen Huldigung nichts befindlich, Herr Balthasar solches alleine müste verrichtet haben. Ob er dessen befüget, stehet dahin; so giebet auch nicht §. 4. aus der historischen *Information* von dem *Eventualen Successions*-Recht der Marggrafen von Brandenburg, am Tage, daß das Original des Briefes vorhanden, noch mit was vor Siegeln es behangen, beruffet sich auf das Transumtum Imperatoris Sigismundi de Ao. 1437. so alles in hohen Ehren und Respect gehalten wird, doch ist nicht, dem Gebrauch des Seculi nach, dabey befindlich die Formula: daß der Brief an Schrifft und Siegel, und wie viel derer darangehangen, unbeschädiget sey gewesen.

§. 8 Dem im vorigen Jahre gefangenen Herrn Christoph von Werle ward die Zeit in der Mecklenburgischen
1416 Verhafftung lang. Sein Vetter Balthasar Herr von Werle war mit dem Ertz-Bischoff Günther von Magdeburg intriguiret, welchen Rudolphus und Albertus Gebrüdere Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg nebst Herrn Marggrafen Friederichen von Brandenburg, entweder durch Güte oder Recht
1416 auswickeln wolten N. 28. Als ward er schlüßig seine Erlösung zu suchen und sich zu befreyen; überläst also an seinen lieben Herrn und Ohmen Johann und Ulrichen Hertzogen zu Mecklenburg an ihren Erben und Nachkömmlingen, zu ewigen Zeiten, Land und Stadt Röbel auch das Schloß zu Wredenhagen, als die belegen und begriffen sind, mit allen ihren zubehörungen, dessen Zeugen gewesen, Henrich Rabe Thum-Probst zu Schwerin, Hans Bibow, Nicolaus Sperling, Henrich Halberstadt und andere glaubwürdige
1416 Zeugen mehr Z. 25. Ob nun Christoph Herr von Werle oder ein Lehn-Mann des Marggrafen von Brandenburg

burg heissen soll) dieses ohne seines Lehn-Herrn und seiner Vetter Bewilligung habe thun können, und er darauf auf freyen Fuß gestellet, stelle dahin. Dieses aber finde, daß Balthasar und Wilhelm Herrn von Werle bey ihren Vettern den Hertzogen von Mecklenburg um Loßlassung ihres Vettern Christophori angehalten, auch dieselbe am Tage Galli zu Rostock gegen Verhandelung und Zusage 4000. Mrck. erhalten. *Chemn. pag.* 624. *G.* 48. 1417

§. 9 Balthasar, Christoph, und Wilhelm Herren von Werle und Fürsten zu Wenden, hatten keine männliche Erben, Albertus Hertzog von Mecklenburg auch keine, sein Vetter Johannes zwar 2. Söhne, und die Stargardische Linie war auch bis auf 3. Herrn ausgelöschet, als begaben sich sämmtliche regierenden Herrn im Monath Octobr. nach Rostock, verglichen sich mit aufgerichteten Fingern gegen allen Heiligen, daß alle Irrungen, Zwiespalt und Zusprache, welche sie je und alle Wege gegen einander gehabt, oder noch haben möchten, gäntzlich aufgehoben seyn solten, daß sie ewig mit ihr Land und Leuten bey einander bleiben, und einer dem andern wieder jedermann, ausgenommen das Heil. Römische Reich, mit aller Macht beystehen wolten, darauf satzten sie sich ferner als alte Vettern, schlossen eine Erb-Verbrüderung und Erb-Bündniß, daß ein theil dem andern seine Leute solte huldigen lassen, dergestalt, da ein Theil ohne Männliche Erben abginge, der überbleibende in des andern Landen succediren, den Wittwen und nachgelassenen Töchtern Fürstl. Versorgung wiederfahren lassen sollte, auch solte Wredenhagen so lange bis 3000. Mrck. und Röbel bis 1000. Mrck. vor Christophori rantzion zum Unterpfande bey Mecklenburg verbleiben, bis solches Geld abgetragen. E. 8. 9. 1418

§ 10 Hiebey wäre zu mercken, daß in vorhergehenden

Bunde

Bunde die Herrn von Werle keine reflection gehabt haben auf Marggraf Friederichen/ da er ihr Lehn-Herr solte heissen/ sondern schlechterdings nur das heil. Röm. Reich excipiren, und wider jedermännlich streiten wollen.

§ 11 In eben diesem Jahre ist Johann der jüngere genannt/ Hertzog von Stargard in seinem Lande nicht weit
1418 von der Marckischen Grentze/ beym Dorffe Coblanck unvermuthlich überfallen/ gefangen genommen und nach Tangermünde gebracht *Mareſcall. L. 6. C. 3. Crantz. Vand. L. 10. C. 30.*

§. 12 Diese unvermuthliche entrepriſe brachte die Herrn Hertzogen und ihre Alliirte ins Harnisch. Johannes Hertzog von Mecklenburg vereinigte sich mit Hertzog Wartislaven zu Stettin in Pommern/ der mit hundert gewapneten Leuten in und ausserhalb Landes ihme damit behülflich zu seyn versprach/ I. 33. Fürst Christoph und Herr
1419 zu Werle/ seine Beständigkeit auf der im vorigen Jahre getroffenen Erb-Verbrüderung sehen zu lassen/ übertrug den Hertzogen von Mecklenburg alle Gerechtigkeit über die geistl.
1419 Lehn in Stadt und Land zu Röbel F. 2. Otto und Casimirus Gebrüdere Hertzogen von Pommern/ vereinigten sich gleichermassen mit Mecklenburg wieder alle die/ deren sie zu Rechte nicht können mächtig werden/ in ihren Irrungen mit 100. Gewapneten in und ausserhalb Landes zu Hül-
1419 fe zu kommen I. 34.

§. 13 Man hielte bey Marggrafen Friderichen an/ um die Erledigung Hertzog Johannis des jüngern von Stargard Mecklenburg/ doch vergebens/ als fielen die Hertzogen von Mecklenburg nebst ihren Alliirten, als den Fürsten und Herrn von Wenden und Werle/ dem Hertzogen von Pommern/ den Hertzogen zu Sachsen/ als Erich und Johann Gebrüdere (mit welchen Mecklenburg ein Bündniß hatte aufgerichtet auf 10. Jahr ao. 1413. K. 41. K. 42.) um ihn durch

durch Gewalt zu befreyen/ in der Marck/ funden aber Widerstand/ um zu ihren Zweck nicht gelangen zu können/ unterdessen Blut vergiessen beyderseits Länder mit Krieg und Brand sehr verdorben wurden/ auch der Hussiten Krieg sich hefftiger hervor that.

§. 14 Ferner Unheil zu vermeiden/ versucheten Wilhelm und Bernhard Hertzogen zu Braunschweig/ als Unterhändler und Schiedes Richter/ diese Verwirrung aus einander zu bringen/ und ward also zwischen den Marggrafen von Brandenburg und den Hertzogen von Mecklenburg und deren Alliirten ein Recessus aufgerichtet/ wie alles solte componiret werden, darinn unter andern der Marggraf den gefangenen Hertzog Johann von Stargard/ mit auf frembder Bürgen Hand und Glauben loß lassen wollen, auch erwehnter Hertzog den Marggrafen cautionis loco mit allen seinen **Mannen und Städten beschlossen und unbeschlossen mit Huldigung und mit Eyden** bis zu völligen Austrag versichern sollen L. 43. & L. 42. Daß aber Hertzog Johanni dies nicht muß angestanden seyn/ schliesse aus seiner harten Verhafftung/ die bis ao. 1429. soll gedauret haben. *Marescall. L. 6. C. 3.*

§. 15 In der **Historischen** *Information* **des** *Eventual-Successions* **Recht** 2c. befindet sich ein arisopysia, da der Nahme Johannis Vaters/ und Sohnes confundiret werden. Johannes der Vater so unter Marggrafen Jodoco die Staathalterschafft verwaltet hatte/ ward anno 1407. von gedachten Marggrafen nach Berlin zu kommen ersuchet/ unterwegens aber von den Quitzowen aufgefangen und hinweg gebracht. Ao. 1409. aber ist er schon wieder in seinem Lande gewesen/ u. hat selbiges regieret/ bis 1418. da er verschieden/ *Chemn. lc.* und der Sohn zu Ausgang desselben Jahres ist gefangen worden. *vid. Supr.* 1420

§. 16 Die innerliche Räubereyen und Abwesenheit Hertzogen Johannes von Stargard verursacheten viel Unheil im Lande / dahero Hertzog Henricus Stargardischer Linie mit Wilhelmo Fürsten und Herrn zu Wenden und Werle (denn Balthasar war verschieden) bündig wurden / alle un-
1421 ter ihnen schwebende Irrsahl in Güte zu dämpfen / und darauf das übrige böse abzuschaffen / G. 50.

1422 §. 17 Bald darauf verstarb Johannnes Hertzog Mecklenburgischer Linie / und ferner Hertzog Albertus ejusdem
1423 Lineæ / welcher keine Erben / von seiner Gemahlin Margaretha / Churfürsten und Marggrafen Friederici I. Tochter / jener aber von Catharinen hinterlassen / deren sich die Frau Mutter als Vormünderin / treulich annahm / und da sie die Regierungs-Last schwer befand / verband sie sich mit Fürst Wilhelm und Christoph. Herren von Werle / daß sie mit ih-
1424 ren Mannen / Landen und Leuten fest bey einander bleiben und sich treulich helffen wolten. H. 51. Unter dessen trieb keiner des gefangenen Hertzogen Johannis Sache / daß er aus der Hafft möchte erlöset werden / ob zwar nach Oculi vorhero in erwehnten Jahre Friderich und sein Sohn Johannes, mit den Zunahmen Alichymista, Marggrafen von Brandenburg mit Frau Catharinen Hertzogen von Mecklenburg / Henrichen Hertzogin von Mecklenburg / Henrichen Hertzogen von Stargard / Fürst Wilhelm und Christoph Herrn von Werle / sich mit einander verglichen / wegen den Gefangenen / so wird en particulier von den gefangenen Hertzog nichts
1424 gedacht. L. 44. wie auch nicht in den Vergleich *sub Lit. L. 45. L. 46.*

§. 18 Da aber zwischen Pommern und der Marggrafschafft auch noch Irrungen zu hinterlegen waren / die Mecklenburgischen Sachen auch noch nicht componiret, einjeder auf seine Hut sehen muste / daß er nicht von einen Gewaltigern überrumpelt würde; als schloß Wartislaus und Barnim

nim Hertzogen von Pommern mit Christoph und Wilhelm Fürsten zu Wenden, Casimir und Bugislaw Hertzogen zu Pommern, Johann und Henrichen Hertzogen zu Mecklenburg einen Bund auf 10. Jahr wider jedermännlich, das Röm. Reich und den König von Dännenmarck ausgenommen, sich eins ums ander treu beyzustehen. I. 35. 1425.

§. 19 Johann Gans Herr von Putlitz streiffete aus der Marck in das Mecklenburgische mit einer starcken Rotte, ward aber von Matthias Axecowen, als der Hertzogin von Mecklenburg ihren Hauptmann, etwa eine Meile von Wismar, attrapiret, geschlagen und gefangen genommen. Diesen Einfall zu rächen gingen die Mecklenburger wieder in die Prignitz bis Wittstock, sich zu revangiren, und nach vielen gethanen Schaden kam es zur scharffen action, darinn Christoph Fürst zu Wenden und Herr zu Werle sein Leben einbüssete *Crantz. L. 11. Vand. C. 4.* worauf die Werlische Linie bis auf Wilhelmum nach verloschen.

§. 20. Der Hußiten Krieg nahm zu, welchen mit dämpfen zu helffen Marggraf Friederich ihm äusserst angelegen seyn ließ, wenn er ihn aber von Mecklenburg- und Pommerscher Seiten, so im vorigen Jahr einen 10. jährigen Bund geschlossen J. 35. eine widrige Bewegung einbildete, als schloß er und sein Sohn Marggraf Johann vor sich ihre Helfer und Helffers-Helffer einen Frieden, als von nach Dorotheen bis auf den Sontag nach Ostern, mit Hinrichen und Johannem (so noch im Gefängnis war) Hertzogen von Mecklenburg Stargardischer Linie. L, 45. Hertzog Hinrich und Wilhelm Fürst zu Wenden legten auch in der Güte ihre controversen ab. G. 35. 1426

§. 21 Es verglichen sich folglich gedachte Herrn Marggrafen mit Hertzog Hinrich von Mecklenburg auf ein n Frieden Anstand von Z. nach Dionisii bis den 1. Trinitatis 1426

folgenden Jahres / und wollen jeder 6. ihrer Räthe senden / alle ihre Irrsahle in der Güte zu legen / die Gefangenen
1426 gegen einander auszulösen / ausbeschieden der gefangene Hertzog Johann L. 51.

§. 22 Fürst Wilhelm zu Wenden / und der einige von der Werlischen Linie noch übrig / machte auch mit Marggraf Friderichen und seinem Sohn Johanne fast auf vorige Ahrt einen Frieden / so daß beyde Partheyen ihre Räthe nacher Tangermünde senden wolten / was zwistig unter ihnen wäre / untersuchen und in der Güte beylegen zu lassen / da denn auch alle Gefangene einen ungefährlichen Tag des Friedens haben solten / ausgenommen der gefan-
1426 gene Hertzog Johann. L. 52. Diesen des Fürsten Wilhelmi Vergleich haben nebst ihm / zehen seiner Vornehmsten von Adel mit Nahmen bezeichnet und unter siegelt / es findet sich aber nicht darin die aller geringste muthmaßliche Anzeige / daß der Fürst *Wilhelm* solte jemahls des Marggrafen von Brandenburg *Vasall* geworden oder gewesen seyn.

§. 23. Wie nun Marggraf Friderich und sein Sohn Johannes sich auch mit den sämmtlichen Hertzogen von Pommern / mit welchen die von Mecklenburg und Wenden einen 10. jährigen Bund geschlossen / §. 18. præced. verglichen / Sie in denselben ihre Mit-Alliirte bedungen / so haben gedachte Marggrafen auch mit Fürst Wilhelm geschlossen / ihme Frieden Treue und Hülfe gegen seine Feinde versprochen / und sollen alle Irrungen / so jemahls unter ihnen entstanden / weggehoben seyn / und die Gefangene solten loßgelassen werden / ausbeschieden der Hertzog Johann. L. 54.

§. 24 In diesen weitläufftigen Vergleich / mit unterschiedlichen Clausuln angefüllet / ist nicht das geringste zu mercken / daß die Marggr. wolten darin verständigen / daß sie jemahls ein

ein Lehnherrliches-Recht über den Herrn und Fürsten zu Wenden, Persohn, Land oder Leute solten gehabt haben, oder noch haben; solten aber Lehn-Sachen vorfallen, so solten solche vor den Römischen Kayser und Reiche, vorgetragen werden. L. 54.

§. 25 Fast ein gleichförmiger Vertrag ist auch aufgerichtet worden, zwischen hochgedachten Herrn Marggrafen und Hertzog Henrichen von Mecklenburg Stargardischer Linie, und da in demselben auch alle Gefangene solten loß gelassen werden, sol doch aus solcher Zahl Hertzog *Johann* 1417 ausgeschlossen seyn L. 53.

§. 26 Frau Catharina Hertzogin von Mecklenburg, eine mit sonderbahren hohen Verstande begabte Dame, verlohr ihren Ehe-Herrn Hertzog Johannem Mecklenburgischer Linie; ao. 1422. u. nahm sich der Vormundschafft ihrer beyden jungen Printzen als Henrici und Johannis emsig an, da aber in folgenden Jahren ao. 1423 ihrer Herrn Söhne nächster Agnatus, als Hertzog Albertus von Mecklenburg, verstarb, dessen Theil Landes ihren Herrn Söhnen zuwuchs, dieser aber Marggraf Friderici Brandenb. Tochter, Frau Margaretham zur Gemahlin gehabt, der denn loco dotis die von Brandenburg durch Krieg gewonnene Schlösser Garlosen und Dömitz an statt 1000. Römischer Gulden hatte empfangen, und dagegen 2000. fl. Wiederfalls Gelder versprochen F. F. 16. 17. Frau Margaretha von Brandenburg billig das ihrige suchte, das Land aber erschöpfet, daß solche Summa so bald nicht erfolgen könnte, so ward zu letzt dis expediens ergriffen: Frau Catharina versprach 1000. fl. in Perlberg zu erlegen, dagegen Frau Margaretha Ribnitz solte abtreten, die übrigen 1000. fl. solte sie in Wittenburg behalten, und, damit ein festes Vertrauen mit Brandenburg möchte getroffen werden, verband sich gedachte Hertzogin Ca-

tharina mit den Marggrafen/ daß nemlich ihr Sohn Heinrich nach 8. Jahren/ im fall er aber in der Zeit verstürbe/ ihr ander Sohn Johannes Dorotheam Friderici Marggravii Tochter eheliegen solte ao. 1423. die Nicolai F. F. 39.

§. 27 Diese Verbündnis so wohl/ als die vorhero angeführte Verträge/ hatten also Hertzogen Johannem von Stargard/ als einen von seinen verwandten und Alliirten verlassenen/ auf das blosse gestellet/ und da er seith ao. 1418. hero die schwehren Fesseln und Ketten im Gefängnis getragen/ derselbe überdrüßig/ auch noch ein unverheuratheter Herr war/ hat er theils aus Noth/ theils aus Unmuth/ gegen
1429 der Untreu der seinigen sich mit solchen Reversen, die *sub. Lit. B. & C. p. 28. 29. 30.* der Historischen *Information* des *Eventual-Successions*-Rechts angeführet/ vielleicht herauß gelassen. Hätte er ao. 1420. sich zu solcher Unterwerffung wollen anheischig machen vid. L. 42. 43. wäre nicht nöthig gewesen sich noch so viele Jahre einkerckern zu lassen.

§. 28 Ob nun dieser bedrengter und verlassener Hertzog/ der sein Land und Leute vom Röm. Reich/ dessen *Vasallus* er war/ erkannte/ sich von dem ohne Ursache entbinden/ die Erb-Verbrüderung mit seinen Vettern geschlossen/ also zernichten können/ stelle dahin/ wie auch/ daß er seine Gefängnis recht/ und redlich nenne/ auch in seinen Briefen an den Marggrafen/ sich der Worte gnädiger Herr bedienet: urgente necessitate sæpe agenda & ferenda, quæ mutari non possunt, zeiget noch wohl ein neues und nicht weit suchendes *Exempel*, da einer seiner Brüder gnädigen Herren und Vater nennet. Dieß aber ist zu mercken/ daß in hiesigen Archivo noch nicht vorgefunden/ wie/ warum/ Hertzog Johann gefangen sey/ und auf was Ahrt und Weise er aus der Hafft befreyet.

§. 29

§. 29. In der Historischen *Information* von dem *eventualem Successionis* Recht §. 9. wird gesetzet; Daß die Hertzogen von Mecklenburg und Fürsten zu Wenden, nicht nur dem Regierenden Churfürsten, sondern auch andere Margrafen zu Brandenburg im ihren Briefen gnädige Herrn genannt, und diese hinwieder an jene liebe Getreue geschrieben. Da die argumentatio von particulari vel singulari ad universale möchte statt haben, so möchte diesem §. können beygepflichtet werden; daß aber hie der noch nicht völlig errettete Hertzog Johannes sich einer Submission bedienet, so wird solche nicht von andern Hertzogen von Mecklenburg können herbey gebracht werden; daß auch Balthasar Herr von Werle also solte geschrieben haben, könte theils die Uhrsache seyn, weiln er mit Friderico Obervorweser der Marck-Brandenburg Anno 1414. sich auf 3. Jahr in Krieges-Dienste eingelassen, ihn als General regardiret, oder aber daß er ihn flattiret habe, anno 1416. seinen Vetter Christoph durch Brandenburgischer Hülffe aus der Mecklenburgischen Hertzogen Hände zu erretten. Es hat dieser Christoph, da er aus der Mecklenburgischen Verhafftung wolte, auch seine nächste Bluts-Verwandten leve Herrn und Oehme genannt, welche Worte sonst nicht, als zur Zeit des Bedruckens finde; daß auch an andern Marckgrafen mit solcher Submission solte geschrieben seyn, davon finde dieses Orths nichts: auch möchte das Concept Marckgraf Friderichs, so von seinen Sohne Johanne Marckgrafen unterschrieben, am Catharinen Tag 1427. 1427
nicht völlige Probe hier geben, denn Fridericus war zu dieser Zeit mit in den Hussiten Krieg verwickelt, und hatte seinem Sohne Johanni die Auffsicht der Marckischen Regierung mit anbefohlen; dieser hielte sich damahls zu Perleberg auf, wohin sich Frau Catharina Hertzogin von Mecklenburg verfü-

füget hatte, handelnde mit Marckgrafen Johanne wegen des Leibgedings, so seiner Fr. Schwester Dorotheen solte angewiesen werden, und daß das Beylager darauf mit ihren Sohne Henrico auf folgende Fastnacht möchte berahmet
1427 werden. Worüber er seines Vatern Marckgrafen Friderichen Consens einschaffen möchte F. F. 40. 41. Hie kann nun seyn, daß Fr. Catharina Hertzogin zu Mecklenburg wieder ihrer Söhne Vettern mag beklaget haben, worüber aber, davon finde keine Nachricht, und ist sonderlich, daß nicht an Hertzog Hinrichen von Stargard, dieser wegen, so bedraulich, sondern an den Fesseln grauenden und kaum sich verholenden Hertzog geschrieben.

§. 30. Unter Verlauff vorher gedachten Sachen, waren die Ansee-Städte auch im imbroglio mit König Erichen den Achten von Dennemarck, wegen den so genannten Vitalionern gerathen. Die Bürgerschafften in Lübeck, Wismar und Rostock empörten sich wieder ihre Stadt Obrigkeiten, und da Fr. Catharinen Hertzogin von Mecklenburg hinterbracht worden, wie der Rath zu Wismar ein heimliches Erb-Verbündniß mit gedachten Erico, ohne ihr Vorwissen und Willen anrichten wollen, hat sie den Alten Rath ab, und einen Neuen mit confirmirung der Stadt Privilegien eingesetzet.
1428 G. 5. 5.

§. 31. Rostock hatte durch die Sechsiger einen Bürgen-Brieff verfertigen, den alten Rath absetzen lassen, wolte sich absoluter Herrschafft bedienen, deme Fr. Catharina Hertzogin von Mecklenburg durch ein heimlich zusammen gebrachtes Volck listiglich bald wäre zuvor gekommen, wann Fürst Wilhelm von Wenden, so mit dem Bischoff von Havelberg
1430 Conrado wegen ihrer Irrung in Güte verglichen N. 34. der Stadt sich zu hüten nicht ouverture gegeben hatte, dahero sie nebst ihren Herrn Söhnen endlich den neugesetzten Rath con-

confirmiret und die Stadt bey ihren alten/ privilegien und Lübeckischen Rechte bleiben lassen wollen. N. 130.

§. 32 Bey diesen so gestalten Sachen hatten sich neue 1430
Plackereyen wieder zwischen der Marck/ Mecklenburg und Wenden hervor gethan; solche zu tilgen/ vereinigte sich Marggraf Johann in Abwesenheit seines Herrn Vaters/ mit seinen Schwiegern und Schwägern der Hertzogin Catharinen, und ihren beyden Söhnen/ auch mit Herrn Wilhelm Fürst zu Wenden/ daß die von jeden Seiten geschehene Eingriffe in der Güte solten gehoben seyn/ und wolten sie ferner unter sich einer dem andern behülflich seyn/ und
solche Zugriffe ausrotten L. 55. L. 56. 1431

§. 33 Damit nun auch Hertzogin Catharina mit ihren Herrn Söhnen sicher leben möchte/ als verband sie sich mit ihren Herrn Bruder Berend/ Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ welcher sie und ihre Lande mit allen treuen Fleiß zu beschirmen/ ihr versprochen/ und da er und sein Bruder Erich ohne Söhne mit Tode abgehen möchten/ 1431
als solte sie und ihre Söhne ihre Herschafft Land und Leute erben. E. 25.

§. 34 Hierauf ließ es sich an zur Ruhe im Lande/ und damit Hertzog Henrich von Stargardt seiner Vasallen Treue ihm desto mehr versichern könnte/ als gab er der Ritterschafft seiner Herrschung das Privilegium, daß Wittwen oder Jungfrauen (derer so ohne Söhne verstorbenen) Zeit ihres Lebens auf den Lehn-Gütern zu verbleiben/ solten berechtiget seyn/ doch der Herrschafft ohnschädlich. C. 24.

§. 35 Der Todt Fürst Wilhelm zu Wenden und Herrn 1434
von Werle/ so der letztere von der Schwerdt seiten aus dieser Linie/ brachte wieder weitläufftig aussehende Sachen hervor. Es war nunmehro nicht mehr als die Mecklenburgische Linie/ in zween Branchen getheilet/ übrig/ da in der

ersten Hinrich und Johann Gebrüdere, in der andern Johann der gewesener Gefangener / sein Vetter Henrich und dessen Sohn Ulricus II. alle Hertzogen: diese, nicht allein aus dem Rechte des Geblüths, sondern auch offte wiederholeten Verbrüderungen, nahmen das Wendische Fürstenthum in
1436 possession, und da des Wilhelmi Fr. Wittwe Sophia Pomerana Frl. Tochter Catharina, wie auch Mirislawa Abtißin zu Quedlinburg als seine Vetterche übrig, als ward mit denen so wohl der Wiederfalls Gelder des Brautschatzes als der zukommenden Erbschafft halber transigiret, so darauf die Hertzogen in ihren Antheil angewiesen E. 10. und der Huldigungs Revers darauf mit Ritter und Landschafft
1436 aufgerichtet. E. 10. *B. Chemn. p.* 2214.

§. 36 Kaum waren die Vergleiche und Huldigung getroffen, daß nicht das Gerüchte davon den Marggrafen solte zu Gehör kommen seyn, die ihnen ihr gemeintes Recht im Lande zu Wenden, nicht mit den Waffen, sondern, durch favorablen Kayserlichen Spruch zu obtiniren gedachten, wircketen eine Citation an die Hertzogen von Mecklenburg aus, in welcher specifice Henricus Stargardiensis nur benahmet wird, (warum Johannes Hertzog von Mecklenburg, der fast bey 10. Jahr in der Marck gefangen gesessen, und der älteste des gantzen Hauses war, noch Henricus des Marggrafen Friderici Schwieger-Sohn und dessen Bruder Johannes in der citation nicht benennet, kan
1437 nicht sehen) um in persona oder per Procuratorem am Kayserlichen Hofe zu Prage am 10. May zu erscheinen E. 11. Ob man nun allda erschienen, oder was verhandelt, davon finde nichts vor der Hand, dis aber, daß die Catharina,
1437 die Prälaten, Ritter und Landschafft des Wendischen Landes supplicando bey Ihro Kayserl. Maytt. eingekommen, sie bey ihren rechtmäßigen Herrn, denen sie geschworen und gehuldiget, zu lassen. E. 13

§. 37

§. 37 Die verweilete Entscheidung in dieser gemachten Controverse zog viel Unheil hinter sich, bevorab an den Gräntzen, da die Strassen sehr unsicher wurden, daher Marggraf Friderich, des Ertz Cämmerers und Chur-Fürsten Friderici secundo genitus, damahliger Staathalter in der Marck mit sämmtlichen Hertzogen von Mecklenburg einen Bund geschlossen, wie es mit den Uebertretern des Friedens solte gehalten werden, reversirte sich weiter, daß er alle puncta 1338
und articul, so er dem Hertzog verschrieben, unverbrochen wolle halten. L. 59. 58.

§. 38 Hierauf theileten die Hertzogen von Mecklenburg 1338
unter sich Stavenhagen G. 28. auch verglichen sie sich wegen der Wiedereinlösung des Schlosses Wredenhagen G. 58. und wegen Theilung des gantzen Wendischen Landes, E. 13. Die einfallende schwehre Pest, hielt in diesen und folgenden Jahre die Krieges Unruhe in etwas zurück, ohne, 1338
daß Hertzog Henrich von Mecklenburg Stargardischer Linie den seinigen einen blinden Zug in Pommern vergönnete, dagegen auch wieder seines Landes Schaden und Nachtheil erfahren muste. Diesem Unheil abzuhelfen, interponirte sich Marggraf Friderich der secundo genitus als ein Scheides-Richter, da denn Wartislaw und Barnim Gebrüdere, Barnim und Joachim Gevettere Hertzogen von Pommern und Henrich Hertzog von Mecklenburg und Fürst zu Wenden im Felde zu Arensdorff vor Friedland der Waffen Anstand gemachet, I. 37. am welchen Tage zugleich vorgenannter Marggraf Friderich sich erwehnten Hertzog Hinrichen, vor sich und seinen Erben, verpflichtet, daß er seine Lande und Leute gleich seinen eigenen wolle beschützen und vertheidigen, und gegen jedermann ihm Rechts verhelfen. F. 8. 1440

§. 39 Zu Ausgang dieses Jahres fast, legete Hertzog Johann von Stargard seinen in der 10. jährigen Brandenburg.

Verhafftung erworbenen ungesunden Cörper mit Tode ab; *Chemn. l. c.* hatte keinen näheren Erben als Henricum seinen Vetter; und Marggraf Friderich, der erste Chur-Fürst aus den
1440 Burggräflichen Nürnbergischen Stamm, war auch den 21. September vorhero verschieden.

§. 40. Dieser Henricus stund noch mit den Hertzogen von Pommern unvertragen, jedennoch aus der Sache zu
1441 kommen, verglich er sich mit ihnen auffs beste er kunte I. 38.

§. 41 Fridericus secundus mit den Zunahmen cum ferreis dentibus hatte dem Vätterlichen Testamento nach der Chur Würde nebst dem Regiment über der Marggrafschafft auf sich genommen, und damit er nebst seinem Lande und Leuten geruhiger leben, auch aus den continuirlichen Mecklenburgischeu Irrungen kommen möchte als entschloß er sich nebst seinen Herrn Bruder Friderico Juniori seu quarto genito, eine Erb-Vereinigung und Verbündnis mit den sämmtlichen Hertzogen von Mecklenburg zu schliessen, so da auch zu Wittstock ihren Anfang genommen, da die Hertzogen den Marggrafen versprochen, zu Verhütung künftigen Raubes und Brandes, auch andern Schadens, ihnen von allen ihren Landen und Leuten eine Erb-Huldigung wollen thun lassen, und soll ein ewiger Friede seyn zwischen beyderseits Häuser und Unterthanen, dagegen sich die Marggrafen aller Anfoderung, die sie zum Lande Wenden etwa haben möchten, gäntzlich und zu ewigen Zeiten begeben, (daß sie auch solten Forderung an das Stargardische gehabt haben, wegen der Verschreibung des lange in der Marckischen Gefängnis aufgehaltenen Johannis, davon wird nichts gedacht, dahero mir der *Revers sub. lit. c.* Der *Information* des *Eventualen-Successions-*Recht zweiffelhafftig vorkömt,) dagegen wollen die Hertzogen von Mecklenburg an Hertzog Joachim in Pommern vor den Marggrafen abtragen 5000. Reinische Gulden

Gülden / und der Marggraf will ihnen sein Theil an Woldegge und Holpte wieder überlassen / behalten aber Lichen / so mit zu Mecklenburg gehörete / zurück E. 14. setzten auch wie es hinführo mit Gericht und Gerechtigkeit / da widriges sich eräugen möchte / solte gehalten werden. L. 60. 1442 1442

§. 42 Bald hierauf im Monath Majo hat sich Fridericus II. Elector nach Perleberg begeben / allwo er vor sich / seine Herrn Brüdern / und allen ihren Nachkommen / einen Revers ausgegeben / daß sie alle ihre Zusprüche und Gerechtigkeiten / von ihren Vater Seel. beym Römischen Kayser anhängig gemacht / so sie am Fürstenthum Wenden gehabt / oder zu haben vermeinet hätten / gäntzlich an den Hertzogen von Mecklenburg überlassen wollen / auch solche Ueberlassung zu keiner Zeit wiederruffen / auch alle darüber habende Siegel und Briefe den Hertzogen von Mecklenburg treulich überantworten. E. 16. 17. Daferne nun noch in den Marggräflichen Brandenburgischen Archivo Briefe und Siegel auf das Land von Wenden solten verhanden seyn / so sind sie doch durch vorangeführtes gäntzlich entkräftet / und hätten die von lit. A. bis H. *inclusive* in der Historischen *Information* von der *Eventual-Succession* angeführet / mit Fug können an ihren Ohrte in Ruhe verbleiben. 1442

§. 43 Folglich haben die Hertzogen von Mecklenburg eine eventuale Erb-Huldigung ihrer Lande und Leute versprochen / auf dem Fall / da alle männliche Leibes Lehns-Erben / von den Mecklenburgischen Stamm solten erloschen seyn. E. 16. 1442

§. 44 Und Friderich der Aeltere als Chur-Fürst / sein Bruder Friderich der jüngere / Marggrafen / vor sich und ihren Nachkommen / habē einen Revers an Prälaten / Ritterschaft / Mannen und Städten ausgestellet / auf solchen Fall dermahleins sie bey ihren Privilegien und Gerechtigkeiten / nicht allein

1442 zu erhalten/ sondern solche ihnen auch zu verneuren. E. 24. auch sie gegen jedermann zu beschützen.

§. 45 Fridericus III. Römischer König/ hielte sich zu Cöln am Rhein auf/ wohin sich Hertzog Henrich der jüngere mit den Zunahmen Pinguis, auf Guth befinden seines Bruders Johannis und Henrici Senioris Stargardiensis, begab/ von denselben/ Gebrauch nach/ ihr Land und Leute zum Lehn zu empfahen/ worin ihm aller gnädigst gewillfahret/ und nach abgelegten homagial-Eyde ihme der Lehn-Brief über die Hertzogthüm und Herrschafft Mecklenburg/ Stargard und Werle/ das man nennt das Land zu Wenden/ Rostock und der Grafschafft Schwerin mit allen ihren Zugehörigen er-
1442 theilet ward. *Lehnb. N. 6. A. 43.*

§. 46. Den nähesten Dienstag darauf/ hatte gedachter Hertzog Henrich vor Empfahung der Lehne/ den Aemtern am Königl. Hofe vor sich/ seine Brüder/ und Hertzog Hinri-
1442 chen von Stargard mit 300. Gulden contentiret A. 45. seine Reise zurücke wieder vorgenommen. Ob er aber auch auf
1442 Franckfurth gereiset und von der Kayserl. Confirmation, über den/ zwischen ihme/ seinem Bruder und Vetter getroffenen Erb-Vergleich mit den Marggrafen von Brandenburg Information eingenommen/ davon kan keine gewisse Nachricht ertheilet werden/ dis aber kan man wohl darthun/ daß im hiesigen Schwerinischen Archivo von solcher confirmation keine Nachricht gewesen/ in den Güstrowischen auch keine andere als die etwa dahin von Cölln an der Spree den 29. Martii 1684. erst möchte communiciret seyn. E. 15.

§. 47. Die Huldigung/ so etwa den Marggrafen gethan/ ist geschehen zu Parchim und Plau im Wendischen Fürsten-
1100 thum/ und im Lande Stargard zu Neuen-Brandenburg und Friedland E. 18. 19. 20. 21. und ist geirret im §. 18. der Historischen *Information*, da man setzet/ daß auf den getroffe-

nen

nen Vergleich/ am Dienstag post Rogate/ die Hertzogen von Mecklenburg ihre Lande und Leute/ den Marggrafen hatten eine Erbhuldigung thun lassen/ wovon man zwey Originalia (aber ohne den dato des Monaths und Tages) produciren könte: Und fält zugleich mit die Wahrscheinligkeit des §. 19. daß nach geschlossenen pactis und geschehener Huldigung des Kayserß Friderici II. Confirmation erfolget/ da wie oben angeführet/ die Confirmatio Imperatoris Montags vor Margarethen, die Huldigung aber erst im October und November vollenzogen worden/ und man billig zweiffelt/ ob Mecklenburg von solcher Confirmation Wissenschafft gehabt/ sonsten ihme als einem paciscenti, wo nicht ein Originale, jedoch eine Copia dessen hätte werden müssen.

§. 48. Was anlanget den Consensum omnium Electorum de ao. 1444. über der Kayserlichen Confirmation, so 1444
hat solcher specialiter nichts von der Eventualen Succession, und warum er erst zwey Jahr nach der Confirmation heraus gekommen/ davon siehet man keine Nachricht.

§. 49. Weniger/ daß man Brandenburgischer Seiten den Titul und Wapen von Mecklenburg mit zu führen/ solte verlanget haben/ im Fall dessen/ Mecklenburg wurden die Augen geöffnet worden seyn/ welches auch fernerhin nicht wird beweißlich können dargethan werden/ daß es von Marggräflicher Seiten wäre an Mecklenburg gesonnen/ gleichwie an Pommern woll geschehen.

§. 50. Denn als Barnim III. Hertzog von Stettin/ Pommern ao. 1338. mit den damahlichen Marggrafen aus der Beyerschen Linea, als beyden Ludovicis und Ottone transigiret hatte/ im Abgang seines Männlichen Stammes/ daß die Marggrafen von Brandenburg alsdenn in dem Fürstenthum succediren solten/ so begab sichs/ daß sein Pronepos Joachimus Dux Sedinensis 1451. mit Tode abging/

einen

einen eintzigen Sohn Ottonem III. hinterließ/ gezeuget von Elisabethen, Johannis Alchymistæ Marchionis Brandenburgensis Tochter; Dem ward Fridericus II. Elector Brandenburgensis zum Vormund gesetzet; Etwa 13. Jahr darnach ward dieser Otto von der Pest weggerafft/ wodurch man Brandenburgischer seiten/ die Gelegenheit der Alten Prætension, herrührend von der Bayerschen Linea, hervorsuchete/ endlich so viel von den streitenden Agnaten und Kayserlichen interponirung erhielte/ daß nach Abgang der gantzen Pommerschen Linie/ solches Land an Brandenburg solte gefallen seyn/ unterdessen aber solte dem Marggrafen vergönnet seyn/ Titul und Wapen/ der Hertzogen von Pommern zu führen; Wovon *Nicol. Klemze* in seinem *Manuscr.* der Pommerschen Historie scharff und nachdrücklich schreibet *parte* 3. *vid. & Krantz Vand. L.* 12. *c.* 32. Ehe aber diese Sachen so weit zum Stande gebracht/ sind fast über 10. Jahr verflossen/ und hat die Marck so woll als Pommern viel darunter leiden müssen: *vid. passim Nicol. Klempzen chron. l.* 2. & *Angel. Annal. Marchic. lib.* 3. *p.* 226. *& seqq.*

§. 51. Endlich/ durch Vermittelung Magni und Balthasars Gebrüdere und Hertzogen von Mecklenburg/ ist die Marckische und Pommersche Irrung beygeleget/ zwischen Albertum Marchionem Brandenb. so der Teutsche Achilles genannt worden/ und Bugislaum X. Hertzogen von Pommern/ daß nemlich dieser des Alberti Bruder Tochter, np. Friderici II. Electoris Filiam Margaretham ihme solte vermählen lassen/ ein jedweder solte die Gefangenen los geben/ und Albertus Marchio solte versichert werden/ nach Ausgang der Pommerschen Fürsten in der Succession zu treten/ auch
1476 möchten die Marggrafen von da an Titul und Wapen des Pommerschen Landes führen. *Henning. gen. p.* 316. Wenn aber in diesen Vergleich Wartislaus X. Bugislai X. Vater Bruder

der nicht mit geschlossen, derselbe aber in folgenden Jahre auf Weinachten Abend verschieden, so ist vorgetroffener Vergleich in folgendem Jahre darauf unter den Partheyen ins Werck gerichtet. *vid. Henning. Loc. cit.*

§. 52 Wenn denn bey diesen allen die Hertzogen von Mecklenburg, als Albertus Magnus und Balthasar Gebrüdere (die Stargardische Linie war mit Ulrico secundo 1471 erloschen) und Hinricus Pinguis 1477. ihnen hatten angelegen seyn lassen, die hohen Partheyen in der Güte aus einander zu setzen, als solte ihnen derowegen, der Machten auch, ein Vergnügen geschehen, und hat Albertus Chur-Fürst und Marggraf nebst seinen Söhnen Johanne, Friderico und Sigismundo uhrkundet, demnach sie mit Pommern vertragen, und der Abgang der Hertzogen derdamahlen erfolgen solte, daß alsdenn die Hertzogen von Mecklenburg und ihre Erben, das Land zu Barth, Wolgast, Anklam, und die Grafschafft zu Gützchow mit allen ihren Zubehörungen erblich behalten solten, dabey auch die Marggrafen sie schützen wollen, doch ihnen vorbehaltlich den gantzen Titul der obgesetzten Lande; F. 10. c. haben auch einen 1479
Bund aufgerichtet, ihrer Unterthanen Irrungen in der Güte beyzulegen. F. 30. a. Wie obiges erfüllet, weiset der Osnabrüggische Friedens-Schluß, da denn noch zu diesen Wismar/Poel und Neuenkloster auch müssen hinterlassen werden.

§. 53 Was investituram abusivam betrifft, vom Imperatore Friderico, dem Alberto Achilli Germanico ertheilet, anno 1470. laut §. 22. der Historischen *Information*, so hat leicht solche ab Imperatore können erlanget werden, in Ansehung der grossen und vielen Krieges Diensten, die gedachter Chur-Fürst vor dem Kayser auf sich genommen und geleistet, wovon Mecklenburg ebenfals wenig kund geworden; denn zu solchen Zeiten kein Fürst leichtlich einen

Agenten gehalten, dem Kayſerl. Hofe zu folgen und zu obſerviren, was etwa möchte unter ein und andern abgehandet werden, und dafern was nachtheiliches geſuchet und erhalten, dagegen ſo fort proteſtiren können. Das getheilete Mecklenburg könte uns davon Exempel ertheilen, welche anzuführen unnöthig.

§. 54 Hertzog Hinricus Pinguis, wie erwehnet, war anno 1477. mit Tode abgegangen. Seine drey hinterlaſſene Söhne lieſſen ſich darauf huldigen, und bekräfftigten dem Lande zu Wenden ihre Privilegia C. 33. daß aber von
1477 Marggräflicher Seiten hie jemand ſey mit dabey geweſen, finde gar nicht, und ſind die Lande unter ihnen ungetheilet geblieben bis 1480. da erſtlich

§. 55 Dorothea Hertzogin von Mecklenburg unter ihren dreyen Söhnen Albertum, Magnum und Balthaſarn auf dero Bewilligung die Lande getheilet, damit einjeder wiſſen möchte, was an Land, Leuten und Gerechtigkeiten ihnen zuſtändig, ſo zu Schwerin iſt vollführet worden. G. 57.
1480 §. 56 Da nun von hieran die übrige Zeit-Folge nachgeſehen wird, ſo iſt nicht befindlich, daß das Hertzogthum Mecklenburg und dero hohe Einhaber, jemand anders, als den Röm. Kayſer, und das Röm. Reich als ihren Ober-Herrn erkannt haben, und noch erkennen. Und da in folgenden Zeiten die Herrn Hertzoge von Mecklenburg ſchwere Fata gehabt, ſo daß ſie offters aus ſolchen kaum emergiren können und etwa nicht allemahl accurate gebührende und willige Aufmerckſahmkeit auf ihre Rechte wenden können, als wird ſolches ſchwerlich in præjudicium können angerechnet werden.

VI. Kayſers Caroli IV. Lehn-Brief über das Land zu Stargard, denen Herren Alberto und Johanni Fürſten und Gebrüder zu Mecklenburg ertheilet, ſub dato *Tuſt*, ſive *Tanſt*, Anno 1347. am Tage Galli.

An-

Anmerckung

In meiner ersten Sammlung habe ich von pag. 2. bis 15. Kayſers Caroli IV. ersten Fürsten und Lehn-Brief an die Mecklenburgische Herren von 1348. und dessen Erneurungs Diploma von Anno 1377. aus richtigen Manuscriptis und impressis, nebst einigen hieher gehörigen Auszügen aus dem Chronico Chemnitiano, pag. 17. 18 und 19. mitgetheilet/ und sind solche die eigentliche 2 Haupt-Lehn-Briefe des Hochfürstl. Mecklenburgischen Hauses. Jetzo communicire ich aus gleichmäßigen guten Quellen/ und insonderheit auch aus einigen von einem vornehmen Gönner mir communicirten Manuscriptis Seculi XVI., den bißher ungedruckt und rar gewesenen Kayserl. Lehn-Brief/ an die beyde Mecklenburgische Herren Gebrüdere Albertum und Johannem, über das Land zu Stargard/ welcher Lehn-Brief Anno 1347. und also ein gantzes Jahr/ vor deren respective Erheb- und Aufnehmung in den Reichs Fürsten-Stand und senatum gentium Germanicarum, datiret ist. Durch Erhaltung dieses Käyserlichen Briefes über Stargard/ und der investitur darüber durch Hertzog Rudolph I. zu Sachsen/ scheinen die Mecklenburgische Herren/ Albertus und Johannes, den Grund zu ihrer/ das Jahr darauf/ obtinirten Reichs-Fürst- und Hertzoglichen Würde/ und Befreyung von dem Sächsischen Lehns-Nexu, geleget zu haben/ wozu der damahls bey dem Römischen Könige Carolo IV. in zimlichen Credit stehende Hertzog und Chur-Fürst Rudolph I. zu Sachsen/ um so lieber/ auch so gar mit resignation seiner jurium, quæ sibi & successoribus suis in terris Alberti & Johannis titulo pheudi, aut alia quavis ratione, competebant, beygetragen hat/ weiln er sowohl/ als K. Carolus IV. selbst diese beyde Mecklenburgische Herrrn/ so wohl im Fürsten-Rath als sonsten/ dem Brandenb. Marggrafen Ludovico Seniori und dessen Bruder Ludovico Juniori, zu benahmet dem Römer/ aus dem Bäyerschen Hause/ entgegegen setzen wollen. Conf. das Schultzische *Manusc.* C. 2. p. 130. dieser meiner zweyten Sammlung. Die Uhrsachen des Widerwillens Churfürstens Rudolphi zu Sachsen/ gegen diese Bayersche Marggrafen zu Brandenburg/ waren hauptsächlich diese/ (1) weil Caroli IV. Anteceſſor im Reich/ Kayser Ludovicus Bavarus (so am 11. Octob. 1347. und also wenige Tage/ vor Ausfertigung des Stargardischen Lehn-Briefes/ verstorben war) nach Abgangdes Ascanischen Branche/ die von derselben besessene Marck und Chur-Branden-

burg/ als ein quaſi dem Reich heimgefallenes Leben/ ſeinem Sohne Ludovico Seniori gegeben hatte/ obgleich noch gantze drey Linien vom Hauſe Aſcanien/ in Anhalt/ Chur-Sachſen und Lauenburg übrig waren/ und (2) weil Ludovicus Bavarus, zu Aggrandirung ſeines Hauſes/darzu die Pommerſchen Hertzoge zwingen woſte/ihr Land von dem/zum Nachtheil des Aſcaniſchen Hauſes de facto geſetzten neuen Brandenburgiſchen Marggrafen und Churfürſten/ ſeinem Sohne/ zu Lehen zu nehmen/ wovon die Scriptores der Reichs Hiſtorie und von Carolo IV. nach zuleſen ſind/ wie denn auch würcklich dieſer Kayſer Carolus IV. eodem anno 1347. und faſt in eben den Tagen/ da der Kayſerl. Brief an die Hrn. von Mecklenburg über Stargard ergangen/ den Hertzog und Chur-Fürſt Rudolph. I. zu Sachſen mit der alten Marck Brandenburg belehnet hat/ welchen Lehn-Brief der Herr Cantzler von LUDEWIG zu Halle ſich überwunden hat/ im *X. Tomo* ſeiner *Reliquiarum Manuſc.* p. 36. wiewohl mit 2 groſſen Lacunis, zu publiciren. Ob der Herr von *Ludevig* Bedencken gehabt: dieſes Diploma gantz mit zu theilen/ und deswegen lieber gut gefunden/ einige Lacunas darinn zu laſſen? darüber ſuſpendire ich mein Judicium, verwundre mich aber/ daß ein ſo groſſer Hiſtoricus die Urſache des vom Kayſer/ an Rudolph von Sachſen/ aufgetragenen Lehns über die alte Marck Brandenburg/ diſſimuliren wil/ und desfals in der præfation des vorgedachten X. Tomi Reliquiar p. 12. dieſe Gedancken führet: *ſed cauſam ſubtracti* poſſeſſoribus territorii non prodit Carolus IV. egregius ſimulator. Nam fumum vendidit. Das ahrthigſte hiebey iſt noch/ daß der Herr von *Ludevvig* l. c. in der Præfation, ſeinen kleinen Gifft gegen das Hauß Sachſen nicht bergen kan/ indem er/ bey Recenſirung des Diplomatis, dieſen Einfall hat: In Diplomate p. 37. anno 1347. Carolus IV. ueterem Marchiam confert Rudolpho, Saxoniæ Duci: hoc quidem cauſæ tegumento, ut *Limites* Saxonici Electoratus *juſto minoris*, ad dignitatem ſuſtinendam, proferrentur. Da doch von Erweiterung der Chur-Grentze und deſſen ſcilicet geringen Umfang in ſolchen Diplomate nicht ein Wort vorkömt/ wohl aber von einer angebohrnen Herrſchafft/ und Gebreitung ihres Erbe mention geſchiehet/ welche mention von angebohrner Herrſchafft/ und Erbe/ ohne zweifel/ in Abſicht auf die alte Marck Brandenburg/ zu verſtehen iſt/ als über welches Land K. Ludovicus Bavarus ſeinem Sohn/ mit Ausſchlieſſung und injuria der übrigen Aſcaniſchen Branchen/ und rechtmäſ-

mäßigen Erben/ so doch dejure nicht haben ausgeschlossen werden können/ die Belehnung zugeben sich angemasset hatte. In der That ist der Effect von dieser an Hertzog Rudolph geschehenen Belehnung/ wegen allerhand intriguen der Bayersch-gesinnten Stände/ auch Ludovici Romani selbst mit Carolo IV., nicht erfolget/ zur schlechten Satisfaction des Hauses zu Sachsen/ daß dadurch wohl bewogen worden seyn mag/ kurtz darauf/ eine Zeitlang/ und biß ins Jahr 1348. dem Kayser Carolo IV. entgegen/ und vor die Gegen-Kayser/ Eduard. III. König von Engelland/ und Günthern von Schwartzburg portiret zu seyn. Conf. Herrn *Prof.* KOHLERS teutsche Reichs-Historie *sub Carolo IV, p.* 306. allwo die Fontes allegiret stehen. Von dem Lande Stargard kan ich noch diese Anmerckung beyfügen/ daß solches Land/ hernachmahls dynastia, eine Herrschafft/ und sonst auch/ zum Unterscheid des Pommerschen Stargards/ Alten-Stargard genannt) allzeit von den Obotritis, sive Wenden, und noch ohne Zweifel zu Pribislai I. sive Henrici Regis in Brandenburg Zeiten besessen worden/ zuletzt aber und vermuthlich zur Zeit Kayzers Lotharii und Conradi III. guten theils/ obwohl mit beständiger renitentz der Mecklenburgischen Herren/ an die Marggrafen Ascanischen Stammes/ (welche von 1124. bis 1322. ꝛc. die Marck Brandenburg besessen) und sonderlich an Albertum Ursum, endlich aber und jure postliminii, an Henricum Leonem, Herren zu Mecklenburg/ und zwar so wohl durch dessen Heyrath mit Alberti Marchionis Brandenburgici zu Landsberg Tochter/ Beatrice, statt des Brautschatzes/ wiewohl sub nexu feudali, wieder kommen sey/ welcher recuperirte Besitz dieses Stargardischen Landes/ auch sonst durch wiederhohlte pacta dieses Henrici Leonis/ nicht allein mit Woldemaro I. Marchione, de Anno 1317. sondern auch mit Ludovico Seniore, K. Ludovvici Bavari Sohn/ de anno 1329. sonderlich aber durch das pactum Alberti & Johannis, Ducum Mecklenburgensium, mit den beyden Ludovvicis Seniore & Juniore, sive dem Römer/ de ao. 1350. bestätiget/ und so gar/ mittelst dieses letztern pacti de 1350., der Stargardische Lehns-Nexus von Brandenburg/ gäntzlich und eydlich aufgehoben/ und dadurch die obige Kayserl. Belehnung von 1348/ zum Ueberfluß/ bestärcket worden ist. Conf. die Schultzische Historische Vorstellung/ p. 121. 122. und p. 131. dieser meiner zweyten Sammlung imgl. *Schurtzfleisch Diss. de rebus Meclenburgicis* §. 10. 11. & 12. das übrige/ was ich zur Erläuterung der Mecklenburg-Stargardischen Ge-

Geſchichte vom XIII. Seculo an / und zu Supplirung des vorgedachten Schultziſchen Manuſcripti, vielleicht beyzubringen gedencke / verſpahre ich / bis ich in den künfftigen Sammlungen die übrige bey mir verhandene Kayſerl. Lehn-Briefe über Mecklenburg / aus alten richtigen Tranſumtis und Abſchrifften / ferner mit zu theilen Gelegenheit haben werde. Der Lehn-Brief Caroli IV. über das Mecklenburgiſche Stargard aber / ſo auch von dem ſeel. Chemnitz in Chronico ſuo (vide deſſen in der erſten Sammlung communicirte Auszüge) ad annum 1347. extrahiret worden / lautet wie folget:

Karolus Dei gratia Romanorum Rex ſemper auguſtus & Bœmię Rex ſpectabilibus Alberto & Johanni de Mecklenburg fidelibus noſtris dilectis graciam Regiam cum plenitudine omnis boni. Conſiderantes fidei & donationis Ueſtrę puritatem imo grata Obſequia quibus noſtrę Majeſtati ueſtra fidelitas quam plurimum placidos reddere ſatagabat & acceptos, & prędſertim inclinati precibus Illuſtris *Rudolphi* Ducis Saxonię Avunculi & Principis noſtri cariſſimi, Nobis pro parte Veſtra parte oblatis, Vobis & *heredibus Veſtris Terram Stargarten*, cum omni jure Domino & jurisdictione & omnibus utilitatibus & *pertinentiis ſuis*, in quibus cunque conſiſtant, imo *omnes alias terras*, quas hactenus à Marchionibus Brandenburgenſibus habere & recipere Vos & progenitores ueſtri conſueuiſtis, in pfeudum honorabile & hereditarum, de quibus idem dux Saxonię autoritate Regia *inueſtire tenebitur*, de mera liberalitate & certa noſtra ſcientia conferimus, concedimus & donamus per Vos & heredes ueſtros habendas & poſſidendas uti fruendas, cum omnibus earum juribus & pertinentiis, a Nobis & Romano Imperio, pacifice, perpetuis temporibus & quiete, taliter quod Nobis & Romano imperio de prędictis terris fidelitatis Obſequia dum opportunum fuerit, debeatis fideliter exhibere, Super his & aliis quicquid prędatus Dux Saxonię nobiscum tractauerit, ratum firmum & gratum volumus & promitimus inviolabiter obſervare. Harum teſtimonio Litterarum datum in Tuſt in die Sancti Galli Confeſſoris Anno Domini Milleſimo trecenteſimo quadrageſimo ſeptimo indictione XV. regnorum noſtrorum Anno ſecundo per manum honorabilis Weleslai Pragenſis & Wiſſognidenſis Eccleſiarum Canonici, noſtrę regalis aulę prothonotarii vice venerabilis Gerlaci moguntini archiepiſcopi noſtri & ſacri imperii per Germaniam archicancellarii.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0100
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0103
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862411122/phys_0104
DFG

XX.

Facti, von Seiten des Hertzogs Franzhsen-Lauenburg, an die Juristen-Facultäten Rostock und Helmstädt, gesandt, zu Einholung eiüber den Punct: der respective zu obtrudirenden und anen Lehn-Brieffe. Nebst den Responsis von gedachten drey Facultäten. d. d. 1588.

Sondere Anmerckung zu dieser No. XX.

abe, in der kurtz-vorhergehenden **Anmerckung** zu No. XIX. vergessen, anzuführen, daß, auch in Mecklenburg, noch viele alte inländische Adechter, und sonderlich diejenige, welche ihre Güter vom XII. XIII. und her, ohne davon die Zeit der ersten Acquisition zu wissen, inne haben, also, nach *Alberti Crantzii* Anführung und Zeugniß in *Lib.* VII. *Cap.* 10. *liæ*, unter denen mit zu rechnen, so, cum Principibus suis antiquæ originis suis, in paternis prædiis & possessionibus geblieben sind, verlche, von je her, in Besitz und dem Rechte sind, und sich darin erhaliber solche ihre, à Seculis her, inne habende Alt-Väterliche und Vetterind Güter, keine **Lehn-Brieffe** zu suchen und anzunehmen, sondern r Zeit zu **muhten**, und, wann solches, auch wohl mit Producirung haltenen Muht-Scheins, geschehen, und demnegst der alt-gewöhnliod abgeschworen worden, einen **Muht-Schein**, in gewöhnlicher Form, pfangen. Von solchen Fürstl. **Muht-Scheinen** sind die Formulare in *Jur. Feudal. German.* Tomo II. unter dem Titul von **Mecklenburg**, u lesen. Der sel. Herr **Peter Tornov**, Fürstl. Mecklenb. Raht, hat ehr weitläufftigem als nützlichem, Tractat: *de Feudis Mecklenburgicis*, 70. davon auch ein Formular mitgetheilet. Conf. des gelehrten und berühmten nd Professoris Ern. Joh. Friedr. *Mantzelii* Spicilegium Academicum: *de Filiis tuaria Mecklenburgensi*, Posit. XLIII. pag. 26. 27. 28. item des Herrn æler, zu Götting, Diss. Historicam: *de Origine & Incrementis Jurium & Nobilitatis Mecklenburgicæ*, §. 24. pag. 48. 49. Man kan auch hiebey die *Justiss. Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis*, und zwar deren tzug, so præmittiret ist, Class. II. Tit. **von den Lehen.** Die Fürstl. Niesche, oder Lauenburgische Species Facti lautet, mit der Leipzig-Relmstädter JCtorum Rechtlichen Responsis, wie folget:

I. Facti Species.

im Fürstenthum Nieder-Sachsen mehrentheils Geer, vom Adel, so gewisse Lehn-Güter einhaben, welüber Rechts-verjährte Zeit inne gehabt, und besessen, ienste davon geleistet. Es haben aber dieselbe von Adel,